<36617749310012

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Neunzehntes Heft.

Grundsätze
über
Art und Höhe der Unterstützungen.

Von
Magistratsassessor Cuno (Berlin) und Landesrat v. Dehn-Rotfelser (Kassel).

Die Bestrebungen
der
Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Von
Stadtältestem Eberty (Berlin) und Bürgermeister Künzer (Posen).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neunzehntes Heft.

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. — Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Grundsätze

über

Art und Höhe der Unterstützungen.

Von

Magistratsassessor **Cuno** und Landesrat **v. Dehn-Rotfelser**
(Berlin). (Kassel).

Die Bestrebungen

der

Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Von

Stadtältestem **Eberty** und Bürgermeister **Künzer**
(Berlin). (Posen).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Inhalt.

I.

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Von Magistrats-Assessor Cuno (Berlin).

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat die Bestimmungen über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung der Landesgesetzgebung überlassen (§ 8) und hat zugleich in § 30 bestimmt, daß die Höhe der von einem Armenverband dem vorläufig unterstützenden Armenverband zu erstattenden Kosten sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen richtet. Für einen großen Teil der demgemäß ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften ist vorbildlich gewesen die Bestimmung des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in § 1:

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Ergänzend bestimmt § 63 Abs. 1:

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen.

Mit Rücksicht auf den Geltungsbereich dieser preußischen Vorschriften lohnt es sich, einen Blick auf die Entstehungsgeschichte derselben zu werfen.

Das preußische Allgemeine Landrecht hatte in § 1 des II. Teils Titel 19 allgemein vorgeschrieben, daß der Staat für die Ernährung und

Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen hat, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können. Die Praxis der Verwaltungsbehörden stellte als Grundsatz auf, daß nur der zur Lebensfristung unentbehrliche Unterhalt geleistet werden dürfe (Reskript vom 9. April 1824; v. Kamptz, Annalen 1824, S. 570). Mit der Frage des Maßes der öffentlichen Unterstützung befassen sich zuerst die Motive zu dem vom Staatsministerium aufgestellten Gesetzentwurf vom Jahre 1838, welche,

> da falsches Mitleid und mißverstandene Humanität in diesem Zweige der öffentlichen Ordnung leicht zu viel thun, jedes Zuviel aber hierbei sehr nachteilige Folgen habe und als Aufmunterung wirke, sich in den Stand der Armen zu begeben,

es als Kardinalmaxime der Armenverwaltung hinstellen:

> nicht mehr als das äußerste Bedürfnis zu gewähren, und nichts weiter als das wirkliche Umkommen im Elende verhüten zu wollen (Materialien S. 102).

Während der Entwurf selbst eine bezügliche Bestimmung nicht enthalten hatte, fand in dem Entwurf der Abteilungen des Staatsrates jener Gedanke in den Worten Ausdruck, daß „die Verpflichtung zur Unterstützung sich niemals über das äußerste Bedürfnis hinaus erstreckt“. Um den Anschein von Härte und Inhumanität, der in dem Ausdruck „äußerstes Bedürfnis“ gefunden werden könne, zu vermeiden, wurden in einem späteren Stadium der gesetzlichen Vorarbeiten diese Worte dahin gemildert, daß „der Anspruch auf Verpflegung nicht über das Notdürftige hinausgehe“.

Bei der endlichen Redaktion des Gesetzes wurde nun aber diese Bestimmung über das Maß der öffentlichen Unterstützung nicht schlechthin als gesetzliche Regel, an die auch die Armenverbände gebunden seien, aufgestellt; vielmehr wurde erinnert, daß der betreffende Schlußsatz zu der Mißdeutung führen könne, als ob die vorgesetzte Behörde nicht gestatten dürfe, daß der Armenverband eine über das Notdürftige hinausgehende Verpflegung gebe, wenngleich er dazu aus besonderen Gründen freiwillig bereit sei, während nur beabsichtigt sein könne, der über etwaige Beschwerde des Armen entscheidenden Verwaltungsbehörde zur Pflicht zu machen, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen. Dieser gesetzgeberische Wille hat durch die Verweisung der bezüglichen Bestimmung in den Relativsatz unzweifelhaft Ausdruck gefunden in dem § 33 des preußischen Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, welcher wesentlich unverändert als § 63 in das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 übergegangen ist[1]. Als Sinn dieser Bestimmung ist daher anzusehen, daß der Armenverband auch über das Notdürftige hinaus Unterstützung gewähren darf, daß aber dies Notdürftige das Mindestmaß der zu gewährenden Unterstützung ist, zu welchem der Armenverband zwangsweise durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden kann. Nur Gewährung des Notdürftigen — näher umgrenzt durch die in § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes ohne Vorgang in der früheren Gesetzgebung gegebene Bestimmung —

---

[1] Die nähere Nachweisung auf Grund der Materialien s. b. Arnold, Freizügigkeit, S. 689 ff.

ist die staatlich erzwingbare Pflicht des Armenverbandes, und begründet andererseits den Erstattungsanspruch nach Maßgabe des Reichsgesetzes. Bei den nachfolgenden Untersuchungen kann daher nur das Maß der gesetzlich notwendigen Unterstützung berücksichtigt werden. Ein Hinausgehen über dieses Maß wird durch das eigenste Interesse der Armenverbände stets auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, ist dann andererseits auch nicht durch allgemeine Regeln zu begrenzen.

Die Bestimmung in § 1 des preußischen Gesetzes findet sich wesentlich übereinstimmend in den Ausführungsgesetzen

für Württemberg (vom 17. April 1873)
= Hessen (vom 14. Juli 1871)
= Sachsen-Weimar (vom 23. Februar 1872)
= Braunschweig (vom 5. Juni 1871)
= Sachsen-Meiningen (vom 24. Februar 1872)
= Sachsen-Altenburg (vom 3. Juni 1871)
= Sachsen-Koburg-Gotha (vom 31. Mai 1871)
= Anhalt (vom 29. Juni 1871)
= Schwarzburg-Sondershausen (vom 25 Januar 1872)
= Schwarzburg-Rudolstadt (vom 23. Juni 1871)
= Waldeck (vom 29. Juni 1871)
= Reuß ä. L. (vom 1. Juli 1878)
= Reuß j. L. (vom 21. Juni 1871)
= Lippe (vom 12. September 1877)
= Schaumburg-Lippe (vom 7. März 1872)

und in der revid. Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck (vom 30. März 1876), welche mit Ausnahme von Braunschweig, Sachsen-Weimar, Reuß ä. L. und Lübeck auch die Vorschrift des § 63 Abs. 1 des preußischen Gesetzes wiederholen.

Die revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 spricht die Verpflichtung aus, „den Hilfsbedürftigen nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft die nötige Unterstützung zu gewähren“, während nach dem Gesetz über das Armenwesen für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 die „öffentliche Unterstützung die Gewährung der notwendigsten Lebensbedürfnisse an Obdach, Feuerung, Bekleidung und Nahrungsmitteln, die Sorge für die Erziehung und Erwerbsbefähigung der Kinder, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses“ befaßt.

In den beiden letztgedachten Gesetzen ist zugleich vorgeschrieben, daß die Unterstützung niemals über das Notwendige hinausgehen darf und, solange sie in Anspruch genommen wird, namentlich auch, wie nach preußischem Recht, mittelst Unterbringung in einer Anstalt u. s. w. gewährt werden kann.

Für Sachsen gilt nach § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1871 noch die Armenordnung vom 22. Oktober 1840, welche gleichfalls Gewährung der zum Leben erforderlichen unentbehrlichen Bedürfnisse, der erforderlichen Mittel zum Erwerb der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse als Ziel und

Maß der Armenpflege bezeichnet uod noch besonders vorschreibt, daß bei eintretendem Bedürfnisse der öffentlichen Unterstützung dem Armen nur das schlechterdings Unentbehrliche gewährt werde (§§ 23 u. 24). Daneben werden dann einige allgemeine Weisungen in Bezug auf eine vorbeugende Armenpflege gegeben mit der Maßgabe, daß „die zu diesem Zweck zu wählenden Mittel und Maßregeln sich im einzelnen allenthalben nach den örtlichen Verhältnissen richten" müssen (§§ 25, 28, 29). Die von der Verabreichung von Almosen besonders handelnden §§ 34 und 35 bestimmen:

> Das öffentliche Almosen ist nur im Verhältnis der dem Armen für sich und nach Befinden die Seinigen mangelnden unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen. Ehe daher ein solches zu bewilligen ist, ist über die persönlichen, häuslichen und Familienverhältnisse der Armen genaue Erörterung anzustellen, und darnach der Grad der Bedürftigkeit, und welche Art der Unterstützung dem Armen vor andern dringend nötig ist, zu bemessen.
>
> Almosen kann in barem Gelde oder in Naturalien gegeben werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, mit Ersparnis für die Armenkasse desfallsige Einrichtungen zu treffen, ist die Verabreichung von Naturalien den Geldspenden vorzuziehen.

Das badische Gesetz vom 5. Mai 1870 betr. die öffentliche Armenpflege bestimmt in

> § 2. Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kraft sich den notdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.
>
> § 3. Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege wird nur gewährt, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nötigen Unterhalt nicht von zur Leistung desselben rechtlich verpflichteten Dritten, oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.
>
> § 18. Der verpflichtete Armenverband hat dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

Die Ausführungsverordnungen für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verweisen rücksichtlich der Art und des Maßes der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, welche nur in allgemeinen Wendungen Vorschriften geben.

Ebenso sind nach den Ausführungsverordnungen für Hamburg, Bremen und Lübeck hinsichtlich der Art und des Maßes der Unterstützung die bisher gültigen Normen aufrechterhalten. Nur stellt die Lübecker Verordnung noch die allgemeine Regel auf, daß „der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis" zu gewähren ist. Und die ergänzende

neueste Vorschrift in dem hamburgischen Gesetz über das Armenwesen vom 18. Mai 1892 bestimmt:

§ 12. Die im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährende Unterstützung kann erfolgen:

1. in offener Armenpflege durch Bewilligung von Geld, Nahrungsmitteln, Bekleidungsgegenständen und Bettwerk, Feuerung, ärztlicher Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, chirurgischen Mitteln, freiem Begräbnis und Unterbringung bei geeigneten Familien;
2. in geschlossener Armenpflege durch Aufnahme in eine der öffentlichen oder privaten Anstalten.

Über die Form der Unterstützung entscheidet das für die Bewilligung zuständige Organ der Allgemeinen Armen-Anstalt.

§ 13. Der arbeitsfähige Arme ist verpflichtet, die ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

§ 15. Die Unterstützung in Gemäßheit des § 12 hat sich auf die Beschaffung des zum Unterhalt unbedingt Notwendigen zu beschränken.

Die Unterstützung von Kindern ist in der Regel mit vollendeter Schulpflicht einzustellen.

Alle diese Bestimmungen beschränken sich darauf, den Armenverbänden eine allgemeine Anweisung zu geben, wonach das Maß des Notdürftigen nicht überschritten, der unentbehrliche Lebensunterhalt gewährt werden soll, lassen aber bezüglich der Art der Unterstützung völlig freie Hand.

Die Motive der preußischen Regierungsvorlage zu § 51 bemerken:

„Es ist darauf verzichtet worden, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung detaillierte Vorschriften instruierenden Inhalts, wie sie hie und da in Armenordnungen enthalten sind, zu geben. Die Fragen, wann die Hilfsbedürftigkeit als vorhanden anzunehmen, ob und mit welchen Maßgaben die Unterstützung in Geld, in Naturalien, mittelst Gewährung von Arbeit u. s. w., in welcher Höhe sie zu gewähren sei, sind einer Beurteilung nur nach Lage des einzelnen Falles fähig; sie entziehen sich einer im Gesetz selbst zu unternehmenden allgemein gültigen Regulierung — namentlich bei einer Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, wie sie die einzelnen Landesteile der preußischen Monarchie darbieten."

Es ist sonach den Armenverbänden überlassen, jenes Maß des Bedarfs festzustellen und zugleich darüber zu entscheiden, in welcher Form die danach für erforderlich erachtete Unterstützung gewährt werden soll. Sollen sich aber die Armenverbände mit jener allgemeinen Anweisung des Gesetzes begnügen, sollen sie ihre Aufgabe als erfüllt ansehen mit der Prüfung von Fall zu Fall, der Beurteilung nach Lage des einzelnen Falles? Man wird doch nicht den einzelnen Fall nur für sich, losgelöst von allen anderen, ohne Vergleichung mit ähnlichen betrachten können. Wird man nicht aus der Fülle der beobachteten Fälle gewisse allgemeine Regeln zur Bestimmung des Notdürftigen, des zum Lebensunterhalt Unentbehrlichen ableiten können und müssen? Es wird daher eine wichtige Aufgabe jeder

Armenverwaltung sein, sich darüber klar zu werden, was als Maß des Bedarfs nach den lokalen Verhältnissen unter bestimmten Voraussetzungen angesehen werden kann, welche allgemeinen Grundsätze für die Ermittlung des Bedarfs im einzelnen Fall aufgestellt werden können und müssen, demnächst die organisatorischen Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Ermittlung im einzelnen Fall auf Grund der allgemeinen Regel sichern, und schließlich solche Vorschriften über die Art der Unterstützung zu erlassen, welche am besten geeignet sind, das ermittelte Bedürfnis zu befriedigen.

Es ist klar, daß die richtige Beantwortung dieser Fragen von erheblichem Einfluß auf die finanzielle Belastung der Armenverbände sein muß.

Um eine feste Grundlage für die Erörterung zu gewinnen, inwieweit allgemeine Grundsätze über Höhe und Art der Unterstützungen aufgestellt werden können und sollen, habe ich eine Umfrage an 180 deutsche Städte und einige größere Landgemeinden gerichtet, die fast alle bereitwilligst Auskunft erteilt und durch Einsendung ihrer Armenordnungen, Verwaltungsberichte u. s. w. es ermöglicht haben, ein Bild der verschiedenartigen Versuche zur Lösung der angedeuteten Aufgaben der Armenverbände zu geben.

A. Höhe der Unterstützungen.

Was zunächst die Frage der Höhe der Unterstützungen anbetrifft, so können naturgemäß nur die Verhältnisse der offenen Armenpflege in Frage kommen. Die bei Unterbringung von Kindern oder Siechen in Familienpflege zu zahlenden Verpflegungssätze bestimmen sich nach anderen, mehr privatwirtschaftlichen Grundsätzen, indem Angebot und Nachfrage von Einfluß auf die Festsetzung ist. Bezüglich der Höhe der Unterstützungen in der offenen Armenpflege hatte ich folgende Fragen gestellt:

I. Welche Grundsätze sind für die Bemessung der Höhe der Unterstützungen aufgestellt?

insbesondere

a. ist eine Skala aufgestellt, welche die Höhe der zu gewährenden Unterstützung nach der Kopfzahl der Familien bemißt?

ev. wird um genauere Angabe der bezüglichen Bestimmungen gebeten.

b. Welche Vergleichssätze sind für die Bemessung der Höhe der Unterstützung maßgebend, bezw. bei Feststellung der Grundsätze zu I. maßgebend gewesen? (Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter? Minimalarbeitsverdienst ungelernter Arbeiter bezw. der am schlechtesten gelohnten Arbeiter? Existenzminimum? wie ist ev. letzteres berechnet?) und nach welchem Princip sind die Steigerungssätze zu a bemessen?

II. Sind Ausschlußsätze vorgeschrieben, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen? ev. welche Sätze sind dies? Nach welchem Maßstab bezw. Vergleichssatz sind sie festgestellt?

III. Haben sich die Bestimmungen zu I und II in der Praxis bewährt?

Sind Abweichungen zugelassen, ev. unter welchen Bedingungen?

Die Mehrzahl der deuschen Armenverwaltungen, welche auf meine Anfrage Auskunft erteilt haben, haben darauf verzichtet, in ihren Armenordnungen, Instruktionen, Geschäftsanweisungen für die Pflegeorgane u. s. w. irgend welche besonderen Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Höhe der Armenunterstützung zu bemessen ist. Sie beschränken sich im wesentlichen auf Wiedergabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ohne nähere Anweisung darüber, nach welchen Regeln das Maß des Notdürftigen festzustellen sei, und überlassen die Entscheidung vollständig dem freien Ermessen ihrer Organe. Je nach den organisatorischen Einrichtungen entscheiden entweder die ehrenamtlichen Organe selbständig über den zu gewährenden Betrag oder die Verwaltung behält sich selbst die Festsetzung in jedem einzelnen Fall vor. Zeitweise wird auch ein Maximum festgesetzt, bis zu welchem den ehrenamtlichen Organen freie Hand gelassen wird, bei dessen Ueberschreitung aber die Genehmigung der Verwaltung einzuholen ist. Auch werden bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ganz ausnahmsweise aus besonderen Gründen überschritten werden dürfen, festgesetzt. Solche Maximalsätze werden namentlich für die Unterstützung einer einzelnstehenden Person in der Art vorgeschrieben, daß die in offener Armenpflege zu gewährende Unterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, für welchen die betreffende Person in einer Anstalt verpflegt werden kann.

Ich lasse eine Uebersicht der betreffenden Städte bezw. größeren Landgemeinden mit Angabe der Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1890, des von der Behörde für 1892 festgesetzten ortsüblichen Tagelohns unter Hervorhebung einzelner bemerkenswerter Notizen aus den mir zugegangenen Antworten folgen.

Allenstein (19 375. O. T. 1,40 Mk.): die Höhe richtet sich nach dem Grade der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

Altenessen (20 911. O. T. 2,20 Mk.): die Höhe der Unterstützung wird von Monat zu Monat in der Sitzung der Armendeputation festgesetzt. Eine Skala war früher vorhanden, indes ist dieselbe außer Gebrauch gesetzt und eine neuerliche nicht aufgestellt.

Augsburg (75 633. O. T. 1,80 Mk.): Es sind die Gesamtverhältnisse maßgebend. Eine Skala ist nicht aufgestellt, jedoch wird in der Regel für eine erwachsene Person als niedrigste Unterstützung der Betrag von 50 Pf., als höchste der Betrag von 3 Mk. pro Woche angenommen; für je ein Kind wird in der Regel, wenn im übrigen die Mutter für dasselbe sorgt, wöchentlich 1 Mk. als Unterstützung bewilligt.

Bamberg (35 815. O. T. 1,50 Mk.): nach Maßgabe des Bedürfnisses in Ansehung der Alters- und Erwerbsverhältnisse.

Baden-Baden (11 923. O. T. 2,00 Mk.): nach den Besonderheiten des einzelnen Falles auf Grund des Gutachtens der Vorsteher oder des beamteten Kontrolleurs durch die Kommission, welcher die Verwaltung des Armenwesens obliegt.

Bautzen (21 735. O. T. 1,50 Mk.): in jedem Fall nach Gehör des Armenvorstehers nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit.

Bayreuth (24 556. O. T. 1,50 Mk.): von den Pflegeorganen unter Würdigung aller Umstände.

Berlin: (1 500 000. O. T. 2,70 Mk.): der Mindestbetrag des Almosens ist 6 Mk. monatlich.

Bockenheim: (18 695. O. T. 1,60 Mk.): nach Prüfung und Antrag des Bezirksvorstehers bezw. Armenpflegers durch die Armendeputation.

Brandenburg a. H.: (37 817. O. T. 2,— Mk.): nach Lage der Umstände auf Gutachten des Armenbezirksvorstehers. Der geringste einer Person gewährte Satz ist 70 Pf. pro Woche, für jedes Familienglied unter 14 Jahren erhöht sich derselbe um 35 Pf. Ueber diese Minimalsätze wird hinausgegangen bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit und besonderen Unglücksfällen.

Bromberg: (41 399. O. T. 1,50 Mk.): Es werden in der Regel gewährt für Personen, welche wegen übergroßer Kinderlast unterstützt werden bei 3 Kindern unter 14 Jahren monatlich 6 Mk., für ältere erwerbsunfähige oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkte Personen je nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit 3—12 Mk. pro Woche.

Celle (18 903. O. T. 1,50 Mk.): nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung der Kopfzahl.

Charlottenburg (76873. O. T. 2,00 Mk.): nach freiem Ermessen der Pflegeorgane, die im allgemeinen den Höchstbetrag von 20 Mk. nicht überschreiten sollen.

Chemnitz (138 955. O. T. 2,00 Mk.): Praxis ist, daß die Unterstützungen bei Erwachsenen mit 1 Mk., bei Kindern mit 75 Pf. pro Kopf eingesetzt werden. Zulagen werden je nach Bedürfnis nach dem Gutachten der Oberarmenpfleger bewilligt, wobei Regel ist, die Zulagen in Beträgen von 50 Pf. für das ausgeworfene Wochenalmosen zu bewilligen.

Coblenz (32 941. O. T. 1,80 Mk.): Für eine alleinstehende Person werden durchschnittlich 8—10 Mk. pro Monat, für Witwen mit 3—6 Kindern durchschnittlich 12—20 Mk. bar bewilligt.

Coburg (17 209. O. T. 1,40 Mk.): nach den Vorschlägen der Armenpfleger durch die Armenkommission.

Cöthen (16 155. O. T. 1,80 Mk.): —

Cüstrin (14 212. O. T. 1,75 Mk.): —

Danzig (120 459. O. T. 1,80 Mk.): —

Dessau (35 000. O. T. 1,80 Mk.): Im allgemeinen wird folgendes festgehalten:

Für jedes erwerbsunfähige Kind wird eine wöchentliche Unterstützung von 75 Pf. bis 1 Mk. gewährt, bei dem Vorhandensein nur eines Kindes wird nicht unterstützt. Bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit des Familienhauptes pflegen 3—4 Mk., bei teilweiser die Hälfte bewilligt zu werden. Personen, die wegen beginnenden Alters oder Siechtums in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, erhalten gewöhnlich 1 Mk. Unterstützung, welche sich allmählich mit der weiteren Abnahme der Arbeitsfähigkeit bis auf 3—4 Mk. steigert. Bei Anfängern wird oftmals die Unterstützung während der Sommermonate ermäßigt oder ab-

gesetzt. Es wird besonders darauf gesehen, ob im Haushalt noch Familienmitglieder sich befinden, welche regelmäßigen Erwerb haben.

Dresden (277 000. O. T. 1,80 Mk.): Es werden bewilligt an fortlaufender wöchentlicher Geldunterstützung

a. für eine erwachsene Person 1—5 Mk. Almosen.

b. für ein Kind 85 Pf. bis 1,10 Mk. Erziehungsbeihilfe.

Eberswalde (16 122. O. T. 1,50 Mk.): Festsetzung für das Winter- und Sommerhalbjahr gesondert.

Eisenach (21 500. O. T. 1,50 Mk.): Aus Anlaß des Anwachsens der Ausgaben für das Armenwesen im Jahre 1892 sind den Pflegevereinen nachfolgende Anweisungen zugegangen:

Eine allgemeine Regel vorzuschreiben, in welcher Form und in welcher Höhe im Einzelfall zu unterstützen sein wird, ist unmöglich; dieses zu beurteilen, muß vielmehr dem verständigen Ermessen der Pflegervereine je nach Lage des Falles überlassen bleiben.

Die Hauptrichtschnur für die Herren Armenpfleger bei der Beurteilung über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen wird immer der Gedanke sein müssen, daß ein Almosenempfänger sich nicht besser stehen darf, als ein Arbeiter, der mit seinem Wochenverdienst sich und seine Familie ohne jede fremde Hilfe durchbringt, mit anderen Worten, ein Almosenempfänger darf, wenn derselbe arbeitslos oder nur beschränkt erwerbsfähig oder ganz erwerbsunfähig ist, an Bezügen aus öffentlichen Mitteln, aus Anstalten, Stiftungen und von Privatpersonen einen Zuschuß nur in einer solchen Höhe erhalten, daß damit für ihn und seine Familie, d. h. diejenigen Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, der allernotwendigste Lebensunterhalt gedeckt wird.

Es ist daher notwendig für jedes Mitglied der öffentlichen Armenpflege, sich zu vergegenwärtigen, daß für den Arbeiterstand hierselbst der ortsübliche Tagelohn 1 Mk. 50 Pf. täglich beträgt und daß es daher nicht angängig ist, Almosenempfänger besser wie den gewöhnlichen Arbeiter zu stellen, der seine Familie mit seinem Arbeitsverdienst ohne Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung ernährt.

Das Außerachtlassen dieses für die öffentliche Armenpflege wichtigsten Gesichtspunktes trägt erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung bei, befördert das Erschleichen von Unterstützungen und zieht künstlich Almosenempfänger groß.

Es ist deshalb die vornehmlichste Pflicht für die Herren Armenpfleger, sich zunächst bei Unterstützungsgesuchen darüber Gewißheit zu verschaffen, was etwa der Gesuchsteller aus seiner eigenen Arbeitsleistung verdient, und ob derselbe auch noch anderweitige Bezüge aus eigenem Vermögen oder von dritten Personen oder von Anstalten und Stiftungen erhält.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Verdienst aus eigener Arbeit von der großen Mehrzahl der öffentliche Unterstützung nachsuchenden Personen zu niedrig angegeben wird. In allen Fällen,

wo den Angaben der Hilfesuchenden in dieser Beziehung nicht unbedingt Glauben geschenkt werden kann, mache ich deshalb den Herren Armenpflegern zur Pflicht, die gemachten Angaben durch Nachfrage bei den betreffenden Arbeitgebern oder, wo dieses nicht angängig, durch Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Nachbarsleuten der Gesuchsteller oder auf sonstige geeignete Art und Weise auf ihre Wahrheit zu prüfen. Eine eingehende Ermittelung nach dieser Richtung hin wird oft zu überraschenden Resultaten führen und werden eine Reihe von Unterstützungsgesuchen durch solche Erkundigungen bereits ihre Erledigung finden.

Es ist aber weiter zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen, wo erwerbsfähige Kinder im Haushalt der Eltern leben, dieselben die letzteren über die wirkliche Höhe ihres Arbeitsverdienstes meist im unklaren lassen, um den Beitrag zu dem gemeinschaftlichen Haushalt möglichst niedrig bemessen und für ihre eigenen Vergnügungen möglichst viel behalten zu können. Die Prüfung des Arbeitsverdienstes wird sich deshalb auch auf die im Haushalt lebenden Angehörigen zu erstrecken haben. Dabei ist davon auszugehen, daß arbeitsfähige Familienmitglieder im Haushalte eines Almosenempfängers nur dann zu dulden sind, wenn dieselben einen ausreichenden Beitrag zu dem gemeinschaftlichen Haushalt beisteuern; ist dieses nicht zu erreichen, so ist von dem Hilfesuchenden die Entfernung solcher Mitglieder seines Haushaltes zu verlangen, und die Gewährung von Unterstützungen von der Befolgung eines solchen Ersuchens abhängig zu machen. Auch aus dieser Prüfung wird sich eine weitere Reihe von Anträgen erledigen.

Bei der Prüfung der Unterstützungsgesuche ist aber ferner noch zu berücksichtigen, daß eine große Anzahl von Personen, die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen, auch noch anderweitige Bezüge, als aus ihrer etwaigen Arbeitstätigkeit hat u. s. w.

Eisleben (24 000. O. T. 1,50 Mk.): —

Elbing (41 215. O. T. 1,50 Mk.): Es werden 2—24 Mk. pro Monat gezahlt.

Erlangen (17 505. O. T. 1,70 Mk.): Kinder, welche sich bei den Eltern befinden, erhalten pro Kopf und Woche 60 Pf., Erwachsene 1—3 Mk., in besonders dringlichen Fällen bis zu 5 Mk.

Essen (78 723. O. T. 2,40 Mk.): Im allgemeinen gilt als Regel, daß einzelnstehende erwerbsunfähige Personen in offener Armenpflege eine Unterstützung von wöchentlich 3,50 — 4,— Mk. empfangen und eine einzelnstehende rüstige Frau mit einem Kind sich selbst ernähren muß. Ist sie hierzu nicht imstande, so erhält sie eine Wochengabe von ca. 1,50 Mk., sind 2 Kinder vorhanden, eine solche von 3 Mk., bei 3 Kindern ca. 4,50 Mk. und bei 4 Kindern ca. 6 Mk. Alsdann wird für jedes weitere Kind etwa 1 Mk. mehr gezahlt (einschl. Miete). Ausschlußsätze sind nicht vorgeschrieben, doch ist einer Familie bisher nicht mehr als 49 Mk. (9 Mk. Wochengabe und 10 Mk. Monatsmiete) gewährt.

Diese Spende von werktäglich rund 2 Mk. entspricht dem Minimalverdienst ungelernter Arbeiter.

Forst (23460. O. T. 1,80 M.): —

Fürth (42900. O. T. 2,— Mk.): —

Gera (40084. O. T. 2,20 Mk.): —

Glogau (20143. O. T. 1,20 Mk.): Für uneheliche Kinder erwerbsfähiger Mütter ist der Satz von 2 Mk. Regel. Alles übrige wird von Fall zu Fall bemessen. Dadurch daß alle Fälle durch die am Schlusse jedes Monats zusammentretende Armendeputation geprüft werden und darüber zusammen beschlossen wird, wird ein einheitliches Verfahren erzielt, daher sind bestimmte Normen nicht nötig.

Görlitz (62000. O. T. 1,60 Mk.): Nach Ermessen der Armendirektion. Witwen erhalten für jedes Kind wöchentlich 50 Pf.

Göttingen (24000. O. T. 1,60 Mk.): —

Graudenz (20384. O. T. 1,25 Mk.): Eine Witwe mit 3 Kindern soll mit 6 Mk. monatlicher Unterstützung auskommen, mit 4 Kindern mit 12 Mk. u. s. w., sofern sie gesund und völlig arbeitsfähig. Der höchste Betrag ist 15 Mk. monatlich für eine Person.

Greiz (20150. O. T. 2,— Mk.): —

Guben (29357. O. T. 1,50 Mk.): Die Unterstützungen sollen in der Regel 3 Mk. wöchentlich für jeden Unterstützungsfall nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen dürfen durch die Armendeputation höhere Unterstützungen bewilligt werden.

Hagen (35368. O. T. 2,10 Mk.): —

Hanau (25059. O. T. 1,75 Mk.): —

Hannover (175700. O. T. 2,— Mk.): Kann die Hilfsbedürftigkeit mit einer Unterstützung von 12 Mk. monatlich für einen Erwachsenen nicht beseitigt werden, so tritt Anstaltspflege ein. In seltenen durch die eigenartigen Verhältnisse bedingten Ausnahmefällen werden Barunterstützungen bis 25 Mk. monatlich gewährt.

Harburg (34835. O. T. 2,40 Mk.): Die Unterstützung überschreitet für einzelne Personen 3 Mk. und für Familien 6 Mk. wöchentlich nie.

Hattingen (7248. O. T. 2,20 Mk.): —

Heidelberg (28600. O. T. 2,— Mk.): Die Gleichmäßigkeit in der Behandlung wird dadurch gewahrt, daß sämtliche Unterstützungen von der alle 14 Tage zusammentretenden Armenkommission, an der sämtliche Armenpfleger (19) teilnehmen, festgesetzt werden.

Hildesheim (33390. O. T. 2,— Mk.): Geldunterstützungen in der Regel höchstens bis zu 6 Mk. alle 14 Tage.

Hof (24457. O. T. 1,60 Mk.): —

Jena (10337. O. T. 1,50 Mk.): —

Insterburg (22227. O. T. 1,20 Mk.): —

Kaiserslautern (38000. O. T. 1,60 Mk.): Die Bewilligungen erfolgen stets in den Sitzungen des gesamten Armenrates bei Anwesenheit der Hilfsbedürftigen.

Kattowitz (16328. O. T. 1,20 Mk.): —

Königsberg i. Pr. (161666. O. T. 1,70 Mk.): Dauernd und völlig erwerbsunfähige Personen werden in der Regel in Armen- oder Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht. Werden sie ausnahmsweise in Familien untergebracht, so wird eine monatliche Unterstützung von 12 Mk., und wenn eine besondere Pflege und Wartung erforderlich ist, eine solche von 15 Mk. gewährt. Beschränkt erwerbsfähige Personen erhalten 3—10 Mark monatlich.

Lichtenberg b. Berlin (22728. O. T. 2,20 Mk.): Witwen müssen 1 Kind selbst ernähren und erhalten für jedes weitere ein Pflegegeld von 4,50 Mk. pro Monat.

Linden (28100. O. T. 2,— Mk.): —

Luckenwalde (18398. O. T. 1,50 Mk.): —

Lübeck (63726. O. T. 2,20 Mk.): Die Unterstützungen werden bewilligt unter sorgsamer Individualisierung jedes einzelnen Falles, so daß ein für allemal gültige Normen über das Maß derselben nicht existieren. Sorgfältig wird bei der Gewährung der Unterstützung darauf Bedacht genommen, was anderweitig von Privaten, Vereinen, Wohlthätigkeitsanstalten bereits gewährt wird oder zu erwarten ist, da in allen diesen Richtungen in Lübeck mehr als in manchen anderen Städten geschieht und wegen der vielen öffentlichen und Privatstiftungen geschehen kann.

Lüneburg (20665. O. T. 1,60 Mk.): —

Magdeburg (202334. O. T. 2,— Mk.): —

Mainz (72934. O. T. 2,20 Mk.): Die Instruktion vom 1. Februar 1877 giebt auf die Frage: „In welchem Maße ist zu unterstützen?" folgende Antwort:

Es können Fälle vorkommen, in welchen es rätlich ist, bei thätigen, unverschuldet von der Not bedrohten Leuten der Armut vorzubeugen.

Solchen gegenüber, die ohne Zweifel unverschuldet verarmt sind, braucht die Unterstützung nicht so ängstlich abgewogen zu werden, wie bei verschuldeter Armut oder in ungewissen Fällen. Hierher sind zu rechnen: Witwen mit vielen (mehr als zwei) oder kranken Kindern, kranke und hochbetagte Leute. Bei Beurteilung solcher Fälle ist jedoch ins Auge zu fassen, daß Gebrechlichkeit und Krankheit oft vorgespiegelt oder wirklich vorhandene größer dargestellt werden kann.

Wenn Hilfsbedürftige nachweisen können, daß sie früher in besseren Verhältnissen Ersparnisse angelegt hatten, daß sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einem Krankenverein beigetreten waren, so sind das ziemlich sichere Zeichen, daß dieselben nicht durch Leichtsinn in Not geraten sind.

Selbstverschuldeter Armut gegenüber muß sich die Armenpflege auf das Notwendigste, vom Gesetz Vorgeschriebene beschränken. Es ist das: Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen.

Es ist richtiger, arbeitsscheue, liederliche, Ausschweifungen ergebene Leute mit der selbstgeschaffenen Not kämpfen und dadurch, soweit es

möglich ist, bessern zu lassen, als durch unverdiente Unterstützungen die Verwaltung der Armenpflege in die Lage zu setzen, an unverschuldet Verarmten zu sparen.

Überhaupt ist im Auge zu behalten, daß eine unverdiente Unterstützung für viele ein Lockmittel wird, den gleichen Weg einzuschlagen, und daß dadurch die Armenpflege außerordentlich erschwert wird. Die Unterscheidung zwischen wahrer und erheuchelter, unverdienter und verdienter Armut ist schon an und für sich sehr schwierig.

Minden (20115. O. T. 1,50 Mk.): Die Höhe wird in den Sitzungen der Armenkommission festgesetzt.

Meiningen (11227. O. T. 1,30 Mk.): —

Mühlhausen i. Th. (27000. O. T. 1,60 Mk.):

Mülheim a. Ruhr (27905. O. T. 2,20 Mk.): —

Naumburg (19807. O. T. 1,75 Mk.): In der Regel werden an Personen mit beschränkter Erwerbsfähigkeit wöchentlich 1,50 Mk., für jedes hilfsbedürftige Kind ferner noch 50 Pf. pro Woche bezahlt. Ganz erwerbslose Personen erhalten wöchentlich 3 Mk. und mehr, je nach den obwaltenden Umständen. Außerdem erhalten die Almosenempfänger einen Mietszuschuß von 4,50—9,— Mk. vierteljährlich.

Neustadt O/Schl. (17581. O. T. 1,— Mk.): —

Neunkirchen (19085. O. T. 1,80 Mk.): Von Fall zu Fall. Es werden Monatsunterstützungen von 4—45 Mk. und darüber gezahlt. Als Existenzminimum wird eine Tageseinnahme von 25—40 Pf. pro Person und bei alleinstehenden Personen das doppelte angenommen, je nachdem im besonderen Fall auf Privatwohlthätigkeit zu rechnen ist.

Nürnberg (140000. O. T. 2,— Mk.): —

Plauen i. V. (47100. O. T. 1,60 Mk.): Erziehungsbeihilfen für arbeitsfähige Witwen werden in der Regel nach der Kopfzahl der Familie in der Weise bemessen, daß auf je 1 Kind wöchentlich 50 Pf. gerechnet werden.

Rathenow (17000. O. T. 1,60 Mk.): Eine Skala für Bemessung der Höhe der zu gewährenden Armenunterstützung ist nicht aufgestellt, es haben sich jedoch im Laufe der Zeit den hiesigen Verhältnissen entsprechende Grundsätze dahin herausgebildet, daß arbeitsfähige Witwen mit zwei Kindern, welche nicht mehr der Wartung bedürfen, Unterstützung überhaupt nicht erhalten, während denselben für jedes der Wartung bedürftige Kind 3 Mk. pro Monat bewilligt wird. Bei alten und arbeitsunfähigen Ehepaaren variieren die Unterstützungen zwischen 10 und 15 Mk. pro Monat, während arbeitsunfähigen einzelnen Personen in der Regel 10—12 Mk. gezahlt wird; teilweise erwerbsunfähige Personen werden je nach Bedürfnis mit 3—9 Mk. unterstützt.

Für die Bemessung der Höhe der Unterstützung ist das Existenzminimum maßgebend, und ist die Berechnung desselben in jedem einzelnen Falle den Bezirksarmenkommissionen überlassen, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der angegebenen Grenzen halten.

Ratibor (20709. O. T. 1,10 Mk.): Es werden Unterstützungen von

3 Mark monatlich anfangend bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. monatlich gewährt.

Regensburg: Die Unterstützungen werden bemessen:

a. nach der Größe der Familie,
b. nach der Erwerbsfähigkeit des Familienhauptes,
c. bei einzelnstehenden Personen nach Alter und Erwerbsfähigkeit, nach den Leistungen allenfalls vorhandener Kinder, unter Umständen auch nach Leumund,
d. nach besonderen Not- oder Unglücksfällen.

Reichenbach i. V. (21498. O. T. 1,80 Mk.): —

Rixdorf b. Berlin (39500. O. T. 2,40 Mk.): —

Sagan (11373. O. T. 1,20 Mk.): —

Schöneberg b. Berlin (28721. O. T. 2,40 Mk.): —

Schönebeck (12333. O. T. 2,— Mk.): Für eine ältere Person 3 bis 9 Mk. monatlich; Familien erhalten für das zweite und je folgende Kind mindestens 3 Mk. Bei größerem Bedürfnis ist bis 18 Mk. bewilligt.

Schweidnitz (24820. O. T. 1,30 Mk.): Die Unterstützung bewegt sich in den Sätzen von 50 Pf. bis zu 3 Mk. wöchentlich.

Schwerin i. M. (33897. O. T. 1,80 Mk.): —

Spandau (45000. O. T. 2,50 Mk.): Es wird von Fall zu Fall in den monatlich stattfindenden Sitzungen der Armendirektion entschieden.

Stettin (112715. O. T. 2,— Mk.): Die Armenordnung vom 12. März 1885 bestimmt:

Schwieriger ist der die Regel bildende Fall, in welchem es sich um die Frage handelt, ob ein Zuschuß zu dem eigenen Erwerbe erforderlich ist, sowie um die Beurteilung des Maßstabes, nach welchem der Zuschuß zu bemessen.

Die Armenpflege hat es überwiegend mit den auf den Tagelohn angewiesenen Familien, sowie mit den Familien von Gesellen des kleinen Handwerkerstandes zu thun. Die Lage dieser Familien ist eine mannigfaltig verschiedene:

Abgesehen:

a. von der durch Laster, Leichtsinn und andere Verirrungen verschuldeten Armut,
b. von den Störungen, die in dem knappen Haushalte durch ungewöhnliche Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse oder durch Stockungen in dem Verkehr eintreten, giebt es eine Menge von Verhältnissen, denen bei der Beurteilung der Lage der ärmeren Klassen Rechnung zu tragen ist. Es giebt viele Familien, deren Armut resp. Hilfsbedürftigkeit nur in dem Mangel an Umsicht liegt.

Nicht minder schwierig ist die Frage: Was bedarf eine Familie zum notdürftigen Unterhalt, für Nahrung, Kleidung und Wohnungsmiete, was verdient sie, und was ist daher an Unterstützung erforderlich?

Die Erfahrung lehrt, daß eine etatsmäßige Berechnung des Notdürftigen keinen zureichenden Anhalt für die Bewilligung der

darnach zu bemessenden Unterstützung gewährt. Denn auf dem Wege einer solchen etatsmäßigen Berechnung gelangt man zu dem Resultat, daß zahlreiche Familien, die keine Unterstützung beanspruchen, mit einem Verdienst auskommen, der den Betrag der so zugelegten Berechnung nicht erreicht.

Es lassen sich daher Principien, die bei der Beurteilung der Unterstützung, d. h. des Zuschusses zu den Mitteln für den notdürftigen Unterhalt zur unbedingten Richtschnur dienen könnten, überhaupt nicht aufstellen. Die Beurteilung dieser Frage muß vielmehr von der sorgsamsten Prüfung und Erwägung der in jedem Falle in der mannigfaltigsten Verschiedenheit vorliegenden Verhältnisse abhängig bleiben.

Es werden demnächst nur für die Unterstützung von Witwen mit Kindern die unten (S. 19) aufzuführenden Normen gegeben.

Stolp (23 862. O. T. 1,60 Mk.): —

Stargard i. Pom. (23 785. O. T. 1,50 Mk.): Es ist davon Abstand genommen, die Armenpflege einer schablonenhaften Kontrolle zu unterwerfen, die höchstens die äußerliche Not gelindert, aber die den Menschen hebenden Eigenschaften der Dankbarkeit und eine Wiedererweckung des Selbstgefühls noch niemals erzielt hat. Es wird deshalb der über den einzelnen Pflegefall befindenden Armendirektion überlassen, den richtigen Pflegesatz und die Art der Gewährung zu finden. Die Verschiedenheit der Fälle, der charakteristischen Eigenschaften des Individuums versagt jede Feststellung eines Princips, nach welchem die Steigerungssätze zu bemessen sind. Es ist selbstverständlich, daß über das Maß dessen nicht hinausgegangen werden darf, was absolut zum Unterhalt des Hilfsbedürftigen erforderlich ist. Dies aber zu tarifierten Sätzen zu normieren, würde nach diesseitiger Ansicht ein Unding bedeuten, da es auf die den einzelnen Pflegefall begleitenden Umstände ankommt. Hier weiß der Notleidende, daß er als Mensch und nicht als Nummer behandelt wird, dem man nach eingeschulten Grundsätzen den Grad der Unterstützung berechnet.

Straßburg i. E. (112 000. O. T. 2,20 Mk.): —

Stralsund (27 822. O. T. 1,50 Mk.): Die Unterstützung für ein völlig arbeitsunfähiges Ehepaar darf, alles in allem gerechnet, die Höhe von jährlich 180 Mark nicht überschreiten; einer einzelnen, völlig arbeitsunfähigen Person darf höchstens eine Unterstützung von jährlich 120 Mk. alles in allem gewährt werden. In der Regel sind die Unterstützungen niedriger zu bemessen und ist darüber zu wachen, daß solche Personen in das Armenhaus aufgenommen werden.

Trier (36 162. O. T. 1,70 Mk.): Jeder Fall wird von der Armendeputation in pleno untersucht.

Weimar (24 546. O. T. 1,80 Mk.): In der Regel 3 Mk. monatlich Mietsbeitrag, Brot pro Woche 3—15 Pfund, je nach der Kopfzahl der Familie.

Weißenfels (24 011. O. T. 1,60 Mk.): Jeder einzelne Fall wird nach seinen eigenen Verhältnissen geprüft und hierüber beschlossen; be-

rücksichtigt wird, ob und wie viel oder ob gar keine Angehörigen vorhanden sind, welche in der Familie leben und mitarbeiten, hiernach wird auch die Unterstützung bewilligt.

Hier im Orte existiert eine Hausindustrie, in welcher selbst schon Kinder mithelfen können und auch angelernt und benutzt werden, z. B. Zahnstocherschneiderei sowie Kürschnerei, Fehfelle nähen ꝛc.

Besonderes Princip ist bei diesen eigenartigen Verhältnissen nicht aufzustellen. Im Durchschnitt wird angenommen, daß z. B. eine Frau mit 2 Kindern ohne Miete 5—6 Mk. haben muß pro Woche. Bei älteren Leuten wird berücksichtigt, daß die Unterstützung nicht über die Kosten der Anstaltspflege steigt, sonst sind keine Ausschlußsätze vorhanden.

Wesel (17 131. O. T. 2,— Mk.): —

Wismar (17 000. O. T. 1,50 Mk.): Einzelne Personen werden mit Wohnung und je nach ihrer vorhandenen Erwerbsfähigkeit mit bis 2 Mk., in seltenen Fällen bis 2,50 Mk. wöchentlich unterstützt. Können sie damit nicht auskommen, so werden sie in das geschlossene Armenhaus versetzt.

Bei Familien wird für jedes Kind 1 Mk. wöchentlich gerechnet. Erwerbsfähige Frauen ohne Mann müssen ein Kind allein ernähren, bei 2 Kindern erhalten sie die Wohnungsmiete und für jedes Kind mehr 1 Mk. wöchentlich. — Es entscheidet aber allemal die Besonderheit des einzelnen Falles.

Armenbeneficiaten (ohne arbeitsfähigen Hausvater) erhalten im Winter bis zu 6 Mk. Kohlen.

Ulm (36 200. O. T. 2,50 Mk.): Bei Bemessung der Höhe der Unterstützungen ist das Alter und die durch dasselbe beschränkte Arbeitsfähigkeit maßgebend und bewegen sich die Wochenunterstützungen für 1 Person in der Höhe von 1—3 Mk. pro Woche.

Bei Familien wird, wenn das Familienhaupt beschränkt arbeitsfähig ist, die Unterstützung nach der Zahl der noch nicht in die Schule gehenden und der noch nicht aus der Schule entlassenen Kinder bemessen; hierbei wird angenommen, daß bei einem Kind eine Unterstützung nicht notwendig sei; bei mehreren noch nicht verdienstfähigen Kindern wird pro Woche und Kind in der Regel 1 Mk. gewährt.

Bei Witwen tritt, wenn sie arbeitsfähig sind, die gleiche Bestimmung wie bei Krankheit des Familienhauptes ein.

In den Wintermonaten wird noch, wenn beschränkte Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, ein Beitrag zum Hauszins in der Höhe von 5—15 Mk. pro Quartal gewährt.

Mehr als 180 Mk. pro Jahr und Person wird erwerbsunfähigen Armen in der Regel nicht gewährt, weil um diese Summe Unterbringung in den Räumen des Hospitals eventuell der Armenbeschäftigungs- und Bewahranstalt Niederländerhof möglich ist.

Würzburg (61 032. O. T. 1,70 Mk.): Alle Unterstützungsgesuche werden durch kollegiale Beratung vorbeschieden.

Zeitz (21 680. O. T. 1,75 Mk.): —

Zittau (25 394. O. T. 1,80 Mk.): Grundsatz ist für den Kopf durchschnittlich wöchentlich 1 Mk. Für einzelnstehende alte Leute wird bis 3 Mk. wöchentlich gegeben. Können sie damit nicht auskommen und können sie gar nichts verdienen, so erfolgt Aufnahme ins Armenhaus.

Zwickau (44 202. O. T. 1,80): Die Bewilligung wöchentlicher barer Almosen bis zur Höhe von 3 Mk. an eine einzelne Person und bis zu 6 Mk. an eine Familie steht der Bezirksversammlung zu; zur Bewilligung eines höheren Almosenbetrages ist Genehmigung des Stadtrats erforderlich.

Einzelne Städte, die im allgemeinen das freie Ermessen der Pflegeorgane über die Höhe der Unterstützung entscheiden lassen, haben wenigstens versucht, dem freien Ermessen der Pflegeorgane zu Hilfe zu kommen durch Festsetzung bestimmter Normen für einzelne besonders häufig vorkommende Fälle, durch Aufstellen von aus der Erfahrung gewonnenen Regeln, nach welchen in gewissen Fällen Unterstützung von bestimmter Höhe notwendig ist.

Eine häufig vorkommende derartige Regel betrifft die Unterstützung von Witwen und unverheirateten Frauenspersonen, die für unerwachsene Kinder zu sorgen haben. Sie knüpft an eine alte preußische Verwaltungspraxis an, die den Grundsatz aufgestellt hatte, daß eine völlig arbeitsfähige Mutter 2 Kinder selbständig zu ernähren im stande sei. In dieser Allgemeinheit, als für die ganze Monarchie gültig, hat diese Regel nicht aufrechterhalten werden können. Ein Ministerialreskript vom Jahre 1860 beschränkt sich schon auf die Annahme, daß im allgemeinen ein arbeitsfähiges Frauenzimmer im stande sein muß, ein uneheliches Kind zu ernähren, zumal wenn erstere von dem Vater des letzteren eine Beihilfe erhält und daß Ausnahmen von dieser Regel speciell nachgewiesen werden müssen. Offenbar ist diese Praxis Anlaß gewesen zur Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Armenordnungen vieler deutscher Städte, jedoch wie hervorgehoben werden muß, nur solcher, welche das sog. Elberfelder System nicht durchgeführt haben.

Es ist hierbei noch hervorzuheben, daß manche Armenordnungen, insbesondere die größerer Städte, die Unterstützung, welche den Eltern, insbesondere Müttern zur Erziehung ihrer Kinder gewährt werden, getrennt von dem sonstigen Almosen nach besonderen Grundsätzen behandeln. Wesentlich ist dabei beabsichtigt, eine genauere Kontrolle über Erziehung und Schulbesuch der Kinder zu gewinnen (so Berlin, Dresden).

Als Beispiele derartiger Regeln seien hier die Bestimmungen folgender Armenordnungen hervorgehoben:

Es bestimmt Altendorf (1. 4. 75)[1] (31 857 Einw. O. T. 2,20 Mk.).

Eine Frau mit einem Kinde erhält keine Unterstützung, wenn sie arbeitsfähig; ist sie nicht ganz arbeitsfähig, so erhält sie 8—9 Mk. monatlich. Eine Witwe

---

[1] Datum des Erlasses der Armenordnung 2c., welcher die Bestimmung entnommen ist.

mit 2 Kindern erhält 8—12 Mk. monatlich,
= 3 = = 14—16 = =
= 4 = = 16—20 = =
= 5 = = 20—24 = =

u. s. w. für jedes arbeitsunfähige Familienmitglied 2 oder nach Umständen auch 4 Mk. mehr.

Berlin: Ob und auf wieviel Kinder Pflegegeld zu bewilligen, hängt von der pflichtmäßigen Überzeugung der betreffenden Armenkommission über die Beschaffenheit eines jeden einzelnen zu prüfenden Falles ab. Die Armenkommissionen haben hierbei zu berücksichtigen, daß eine arbeitsfähige Frau in der Regel für befähigt erachtet werden muß, ein Kind ohne laufende Unterstützung zu erhalten.

Beim Vorhandensein von zwei Kindern ist es hiernach, wenn die Umstände es erheischen, freigegeben, auf ein Kind Pflegegeld zu bewilligen.

Beim Vorhandensein mehrerer Kinder ist stets zu beachten, daß mindestens ein oder zwei Kinder von der Pflegegeldbewilligung ausgeschlossen sind.

Wenn die Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel erfordern, so muß die Genehmigung der Armendirektion zuvor nachgesucht werden.

Die Kommissionen sind ermächtigt, 6 Mark monatliches Pflegegeld für das Kind zu zahlen. Die Bewilligung eines höheren Pflegegeldes muß durch Angabe der dafür sprechenden Gründe, namentlich beschränkter Erwerbsfähigkeit der Mutter, Siechtum der Kinder ꝛc. näher motiviert werden.

Bockenheim: Gesunde arbeitsfähige Witwen, welche nur ein Kind zu versorgen haben, sind in der Regel nicht zu unterstützen. Das Vorhandensein von 2 unversorgten Kindern wird nicht immer und nur in beschränktem Maße die Notwendigkeit einer Unterstützung bedingen.

Cassel (15. 4. 81) (72 086. O. T. 2,12 Mk.): Nach der seitherigen Übung wird als Regel bis auf weiteres gelten müssen, daß Witwen, welche, obwohl unbemittelt, doch nur für ihren eigenen Unterhalt oder nur für sich und ein Kind zu sorgen haben, sofern ihre Arbeitsfähigkeit nicht erheblich beschränkt ist, aus der öffentlichen Armenkasse keine Unterstützung erhalten, während mittellosen Witwen, denen die Ernährung von 2 Kindern im Alter unter 14 Jahren obliegt, unter besonderen Umständen eine Beihilfe bis zu 2 Mk. wöchentlich gewährt werden kann und arme Witwen, die mehr als 2 Kinder im erwähnten Alter haben, eine solche Beihilfe von 1 Mk. wöchentlich für jedes Kind erhalten. Ausgeschlossen sind jedoch diese Unterstützungen, wenn die Mutter ihre Kinder oder einen Teil derselben anstatt die Freischulen andere Unterrichtsanstalten besuchen läßt.

Celle: Es wird angenommen, daß eine gesunde und arbeitsfähige Witwe 2 Kinder, von denen das jüngste etwa 2 Jahre alt ist, ohne Unterstützung ernähren kann.

Dresden (1889): In der Regel soll eine gesunde Mutter zwei gesunde Kinder durch ihre eigene Thätigkeit erhalten, ohne eine fortlaufende Unterstützung hierzu aus der Armenkasse erwarten zu dürfen; als regelmäßiger Satz der für ein Kind zu gewährenden wöchentlichen Erziehungsbeihilfe gilt der Betrag von 75 Pf., es kann jedoch dieser Satz je nach den

im einzelnen Unterstützungsfall zu berücksichtigenden besonderen Verhältnissen auf 1 Mk. erhöht werden.

Erfurt: Eine erwachsene arbeitsfähige weibliche Person muß in der Regel im stande sein, für sich und ein Kind zu sorgen.

Ebenso Fürth, Insterburg, welche für jedes weitere Kind pro Woche 1,50 Mk. gewähren, Mühlhausen i. Th., Nürnberg, (für jedes weitere Kind 2 Mk. pro Woche), ähnlich Essen, Rathenow.

Stettin (12. März 1885) (112 715. O. T. 2,— Mk.): In den am häufigsten vorkommenden Fällen, in welchen es sich um eine Familie handelt, die aus einer Witwe und deren Kindern besteht, hat die Armendirektion den Grundsatz angenommen,

1. daß eine arbeitsfähige Witwe mit einem Kinde auf Unterstützung in der Regel keinen Anspruch hat,
2. daß, die Hilfsbedürftigkeit vorausgesetzt:
   a. einer Witwe mit 2 Kindern in der Regel eine Unterstützung von 4—5 Mk. monatlich,
   b. bei dem Vorhandensein von 3—4 Kindern unter 14 Jahren in der Regel eine Unterstützung von 6—9 Mk. zu gewähren sei.

Stralsund: Es soll eine Witwe oder ein unverheiratetes Frauenzimmer, wenn dieselbe gesund und arbeitsfähig ist und nur ein Kind zu ernähren hat, ebenfalls nicht unterstützt werden; bei 2 Kindern wird eine Mietsunterstützung von vierteljährlich 9—15 Mk. und für jedes folgende Kind eine laufende Wochenunterstützung von 50 Pf. gewährt. Eine Erhöhung des Wochengeldes um weitere 50 Pf. tritt ein, wenn die Witwe von schwächlicher Körperkonstitution oder mit Gebrechen behaftet ist, wodurch die Erwerbsfähigkeit behindert wird, oder ein Säugling oder ganz kleine Kinder vorhanden sind, die einer besonderen Wartung und Pflege bedürfen.

Königsberg i. Pr.: Eine hilfsbedürftige Mutter erhält in der Regel:

a. bei 2 Kindern 4—8 Mk. monatlich.
b. „ 3—4 „ 6—15 „ „
c. „ 5 und mehr Kindern für das 5. und jedes nachfolgende Kind eine Unterstützung von 3 Mk. monatlich. Einer Mutter, die nur 1 Kind hat, wird für dasselbe nur dann Unterstützung gewährt, wenn dasselbe wegen zarten Alters oder Krankheit besonderer Wartung und Pflege bedarf und zwar bis zu 9 Mk. monatlich.

Wie weit man in der Specialisirung bei Aufstellen dieser Regel gehen kann, zeigen nachfolgende beiden Beispiele:

Lüdenscheid (19 322. O. T. 2,20 Mk.): Der häufigste Fall der Armenpflege trifft mit Kindern gesegnete, ihrer Ernährer beraubte Frauen. Bei diesen ist das Kinderpflegegeld, da sie selbst etwas verdienen, auch ihre Fürsorge den Kindern unentgeltlich widmen müssen, erheblich geringer zu bemessen, als für alleinstehende Kinder. Es ist anzunehmen, daß eine gesunde Frau ein gesundes, nicht ihrer persönlichen Pflege durchaus bedürftiges Kind ohne jede Hilfe ernähren kann und daß sie selbst für ein zweites Kind unter günstigen Umständen keiner öffentlichen Hilfe bedarf; tritt Unter-

stützung ein, so wird solche in der Regel für das zweite Kind höchstens 4 Mk. 50 Pf. pro Monat, also pro Jahr abgerundet 54 Mk.; für das zweite und dritte 9 Mk. pro Monat, pro Jahr also 108 Mk., für das zweite bis vierte zusammen etwa 14 Mk. 75 Pf. pro Monat, pro Jahr 168 Mk., für das zweite bis fünfte zusammen etwa 16 Mk. 75 Pf. pro Monat, pro Jahr 201 Mk.; für das zweite bis sechste zusammen etwa 19 Mk. 50 pro Monat, pro Jahr 234 Mk. betragen. Bei noch größeren Familien ist die Unterstützung entsprechend zu erhöhen. Für Kinder über 14 Jahren wird außer dem Einsegnungsanzug in der Regel keine Unterstützung gewährt.

Sind erwachsene arbeitsfähige Kinder vorhanden, so ist als Regel anzunehmen, daß jedes derselben ein unerwachsenes Kind erhält. Selbstredend findet diese Regel auf Lehrlinge oder Dienstboten mit geringem oder ohne Verdienst keine Anwendung. Gehören zur Familie Kinder, welche wegen zarten Alters oder Kränklichkeit u. s. w. besondere Pflege erheischen, so ist dies bei Abmessung der Unterstützung besonders zu berücksichtigen.

Erhält eine mit Kindern gesegnete Frau Unterstützung, so ist zugleich festzustellen, ob sie auch Kleider geliefert erhalten soll und, im Bejahungsfalle, für wie viel Personen.

Hamm i. Westf. (24290. O. T. 1,75 Mk.) fügt in seinem Statut für das Armenwesen vom 17. Mai 1888 den gleichen Bestimmungen noch folgende weitere Specialisirung hinzu:

Falls hiernach Unterstützung angezeigt erscheint, so ist solche der Regel nach teils in Naturleistungen, teils in Geld zu gewähren. Demnach wird in der Regel, sofern die volle Wohnungsmiete gewährt wird, neben der Kleidung erhalten können:

eine Witwe mit 2 Kindern:

an Wohnung oder Wohnungsmiete etwa	45	Mk. —	Pf.
an Feuerung (für 17 Wochen, 1 Centner pro Woche) .	8	„ 50	„
	53	Mk. 50	Pf.

eine Witwe mit 3 Kindern:

Wohnung etwa	48	Mk. —	Pf.
Brot (pro Woche 2)	52	„ —	„
Feuerung (für 17 Wochen, 1 Centner pro Woche) . .	8	„ 50	„
	108	Mk. 50	Pf.

eine Witwe mit 4 Kindern:

Wohnung etwa	51	Mk. —	Pf.
Brot (pro Woche 3 Brote)	78	„ —	„
Feuerung pro Woche $1^1/_2$ Centner Kohle 2c. auf 17 Wochen	12	„ 70	„
an Geld pro Woche 50 Pf.	26	„ —	„
	167	Mk. 70	Pf.

eine Witwe mit 5 Kindern:

Wohnung etwa	60	Mk. —	Pf.
Brot (pro Woche 3 Brote)	78	„ —	„
Feuerung ($1^1/_2$ Centner für 17 Wochen)	12	„ 70	„
an Geld pro Woche 1 Mk.	52	„ —	„
	202	Mk. 70	Pf.

eine Witwe mit 6 Kindern:

Wohnung etwa	66 Mk.	—	Pf.
Brot (pro Woche 4 Brote)	104 „	—	„
Feuerung ($1^1/_2$ Centner für 17 Wochen)	12 „	70	„
an Geld pro Woche 1 Mk.	52 „	—	„
	234 Mk.	70	Pf.

Bei noch größeren Familien ist die Leistung zweckentsprechend zu erweitern.

In anderen Städten hat man dem Ermessen der Pflegeorgane dadurch eine gewisse Schranke gezogen, daß man neben einer mehr oder weniger specialisierenden Anweisung darüber, wie der Bedarf zu ermitteln, bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ausnahmsweise überschritten werden dürfen, festgesetzt hat:

So schreibt für Altona (143 249. O. T. 3,— Mk.) die Instruktion für die Armenpfleger von 1871/79, revidiert 1891, vor, „daß die Kommune den Armen nur das notwendige Maß des Bedürfnisses zu leisten hat, daß erfahrungsmäßig zu große Liberalität von seiten der Kommune die Armut vermehrt, statt ihren Umfang zu verkleinern, daß es nicht dahin kommen darf, daß der auf öffentliche Kosten Verpflegte sich in besserer Lage befindet, als der Arbeiter, der der Kommune nicht zur Last fallen will."

Hiernach sei, für bare und Naturalunterstützung als das höchste Maß anzusehen, daß eine einzelne Person oder ein Familienhaupt mit 40 Pf. und die übrigen Familienmitglieder mit 20 Pf. täglich unterstützt werden. Weitergehende sowie außerordentliche Bewilligungen z. B. an Kleidung, Bettzeug, insofern sie zu Geldeswert veranschlagt die Summe von 9 Mk. für die Person übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Armenkommission.

Cassel (72 086. O. T. 2,12 Mk.): Die Armenordnung vom 15. April 1881 bezeichnet es als Ziel: „Keinen Einwohner der Stadt ohne die armenrechtlich gebotene Hilfe zu lassen, bei dieser Hilfe aber nur das unabweisbar Notwendige zu gewähren und den Armen, soweit als thunlich, zu selbständigem Erwerb zurückzuführen.

Grenzen feststellen, innerhalb deren eine Hilfsbedürftigkeit in armenrechtlichem Sinn noch nicht anzunehmen ist, sowie für das Maß der zu gewährenden Unterstützungen, heißt nur: die Regel geben; die richtigste Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit und das richtige Maß der Hilfe wird immer doch nur auf Grund der verständigen Abwägung der durch den Armenpfleger bis ins kleinste hinein ermittelten und im Auge behaltenen Verhältnisse und der gemachten Erfahrungen, deren gegenseitigen Austausch die Organisation der Armenpflege erleichtert, gefunden werden."

Gleichzeitig werden aber den Pflegern bestimmte Regeln in die Hand gegeben, die sich in der Praxis herausgebildet haben. Die Vorschriften bezüglich der Unterstützung von Witwen sind schon erwähnt. Es heißt dann weiter: Ferner kann als Grundsatz gelten, daß die wöchentliche Unterstützung den Betrag von 3 Mark oder Naturalien im gleichen Wert für eine einzelnstehende und in der Arbeitsfähigkeit in höherem Grade beschränkte erwachsene Person, ferner den gleichen Betrag für ein arbeitsunfähiges Familienhaupt und von 2 Mark für die bei dem Manne lebende

Ehefrau, sofern sie arbeitsbeschränkt ist, oder mehrere Kinder im Alter unter 14 Jahren hat, sowie von 1 Mark für jedes bei den Eltern befindliche Kind im gedachten Alter der Regel nach nicht übersteigt.

In Dortmund (89 592. O. T. 2 Mk.) sind in Ausführung des Reglements für die Verwaltung der Armenpflege vom 16. Februar 1874 folgende Grundsätze, welche bei Gewährung von Unterstützungen zu befolgen sind, festgesetzt:

Vorbemerkung: Die große Verschiedenheit der Erwerbs-, Vermögens-, Familien- und Gesundheitsverhältnisse, in welchen die Unterstützung Suchenden leben, macht es freilich unmöglich, für jeden einzelnen Fall von vornherein die Höhe der zu gewährenden Unterstützung festzusetzen. Die nachfolgenden Sätze werden jedoch den Bezirks-Versammlungen die notwendigen und geeigneten Anhaltspunkte geben können.

1. Der Geldbetrag einer wöchentlichen Unterstützung ist:

a. für eine Person auf höchstens 2 Mk.,

b. für eine Familie in den gewöhnlichen Fällen auf höchstens 4 Mk.

zu bemessen.

Nur in den Fällen außergewöhnlicher, etwa durch Krankheiten, Vorhandensein von Kindern in den ersten Lebensjahren u. dergl. hervorgerufenen Elends kann der Satz bis auf 6 Mk. erhöht werden.

2. Bei der Gewährung von Mietsgeldern ist 9 Mk. als Durchschnittssatz für ein vierteljährliches Mietsgeld anzusehen.

3. Als die für die Bemessung der Unterstützung innerhalb der vorstehend gezogenen Grenzen vorzugsweise maßgebenden Verhältnisse sind zu beachten:

Völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Vorhandensein erwerbsunfähiger Kinder, Mangel sonstiger Einkünfte, insbesondere aus Kassen oder von seiten verpflichteter Verwandten.

Nur beim Zusammentreffen von mehreren dieser Umstände darf bei 1 der höchste Satz gewährt, bei 2 der Durchschnittssatz überschritten werden.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu: „Die angegebenen Höchstsätze sind in den letzten Jahren namentlich in Bezug auf Mietsunterstützungen in einzelnen außergewöhnlichen Fällen überschritten worden. Eine allgemeine Erhöhung eintreten zu lassen, ist nicht für zweckmäßig erachtet.“

Die gleichen Vorschriften hat die Stadt Hörde (November 1879) (16 347. O. T. 2 Mk.), im wesentlichen gleichlautend Quedlinburg (8. Dezember 1884) (20 761. O. T. 1,60) erlassen, nur wird der Höchstbetrag der Unterstützung in Hörde für eine Familie auf 2,50 Mk. pro Kopf, für alleinstehende arbeitsunfähige Personen, welche in fremde Pflege gegeben werden müssen auf 15 bis höchstens 24 Mk. monatlich, wobei in den außergewöhnlichen Fällen eine außerordentliche Unterstützung bis zu 6 Mk. monatlich gegeben werden kann, der Betrag des Mietsgeldes auf den Durchschnittssatz von 12 Mk. für Familien, 9 Mk. für Alleinstehende vierteljährlich, in Quedlinburg der Geldbetrag der wöchentlichen Unterstützung

1. für einen erwachsenen Mann auf 2 Mk.,
2. für eine einzelnstehende Frau auf 1,80 Mk.,
3. für ein Kind auf 1 Mk.,

der Durchschnittssatz der Mietszuschüsse auf 5 Mk. pro Vierteljahr festgesetzt. (Bemerkt wird: die Sätze sind niedrig und sollen erhöht werden.)

In ähnlicher Weise bestimmen Soest (10./8. 82) (14 614. O. T. 1,60 Mk.): Das Geldbedürfnis für Anschaffung der zum Unterhalt nothwendigen Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat soll bei vollständiger Verarmung in der Regel die nachstehenden Sätze monatlich nicht übersteigen.

1.	Für das Familienhaupt (Ehemann — Witwe — einzelstehende Person)	8 Mk.
2.	Für die beim Mann lebende Ehefrau . .	4 =
3.	Für jedes Kind von 5—14 Jahren . .	3 =
4.	Für jedes Kind von 1—5 Jahren . . .	1 =
5.	Für jedes Kind unter einem Jahr . . .	0,60 =

Bei nur teilweise vorhandener Mittellosigkeit sind diese Sätze selbstredend entsprechend zu reduzieren.

Sollen ausnahmsweise höhere Sätze gewährt werden, so kann solches die Bezirksversammlung unter besonderer ausdrücklicher Begründung höchstens auf die Dauer eines Monats. Bei längerer Dauer entscheidet die Armendeputation.

Witten (20./4. 80) (26 310. O. T. 2,20 Mk.): Die Unterstützungen dürfen für den Zeitraum von 1 Monat folgende Sätze nicht überschreiten:

1.	für arbeitsunfähige Eheleute darf bewilligt werden zusammen bis zu	15 Mk.
2.	für arbeitsunfähige einzelnstehende Erwachsene bis zu	10 =
3.	für beschränkt arbeitsfähige Erwachsene darf bewilligt werden bis zu	5 =
4.	für ein Kind bis zu	5 =
5.	für zwei Kinder bis zu	9 =
6.	für jedes Kind darüber bis zu	3 =

Herford (19 361. O. T. 1,60 Mk.): Als Unterstützungen können beantragt und bewilligt werden:

a. „Bares Geld“, und zwar als Wochenspende in der Höhe von 0,50 bis 3 Mk., oder als einmalige Gabe in der Höhe von 3—20 Mk.

b. „Miets-Zuschuß“ zum Betrage von 3—4,50 Mk. pro Quartal.

Thorn (20./2. 85.) (21 178. O. T. 1,20 Mk.): Die höchsten monatlichen Unterstützungssätze betragen je nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit

12,— Mk. (von 1 Mk. ab) für einzelne Erwachsene,
9,— Mk. (von 3 Mk. ab) für Eheleute,
1,50 Mk. . . . . . für je ein Kind.

Für den Winter (Oktober bis inkl. März) dürfen Zulagen von 1—3 Mk. zu den Unterstützungen für den Monat gewährt werden.

Doch wird berichtet, daß die normalen Sätze in mehreren Fällen überschritten werden und in einem Fall die laufende Unterstützung sogar 25 Mk. monatlich beträgt.

Mannheim (79 044. O. T. 2,30 Mk.): Es sollen im Höchstfalle erhalten:

1. eine alleinstehende arbeitsunfähige Person 3,50 Mk. pro Woche, d. i. der Betrag der in der Kreispflegeanstalt Weinheim für die Person bzahlt wird;
2. für 2 erwerbsunfähige Eheleute 4,80 Mk. pro Woche;
3. für Kinder, welche nichts verdienen 1,70 Mk. pro Woche, ungefähr derselbe Betrag, welcher an fremde Familien für Pflegekinder bezahlt wird.

Die hier aufgeführten Sätze bilden nur eine Norm und sollen nicht überschritten werden.

In jedem einzelnen Falle findet eine eingehende Prüfung der Verhältnisse statt.

Bremen (5. 8. 1887.) (124 940. O. T. 3,— Mk.): Für die richtige Bemessung der monatlichen Geldunterstützungen mag folgende Skala als Anhalt dienen:

für eine einzelne erwachsene erwerbsunfähige Person	15,— Mk.
für erwerbsfähige Eheleute	25,— =
für jedes unversorgte Kind	3,— =

Der Berichterstatter bemerkt hierzu: „Die Armenpflege ist sich bewußt, daß die Sätze ein Existenzminimum nicht gewähren. Es wird vorausgesetzt, daß die Unterstützten entweder selbst noch etwas hinzuverdienen, oder aus anderen Fonds Zuschüsse erhalten.“

In Freiburg in Baden (48 788. O. T. 2,30 Mk.) sind im Jahre 1889 die nachfolgenden Bestimmungen erlassen worden:

Für die gewöhnlich vorkommenden Unterstützungen wird ein Tarif aufgestellt, dessen Maximalsätze in der Regel nicht überschritten werden dürfen.

Jedes Jahr im Monat Januar findet eine Revision dieses Tarifs durch den Armenrat statt.

Begründung: Die Aufstellung eines Tarifs, welcher die höchsten regelmäßigen Unterstützungssätze normiert, hat sich überall sehr gut bewährt. Derselbe erfüllt einen doppelten Zweck: einmal um dem neueintretenden Armenpfleger oder Bezirksvorsteher, welchem noch keine Erfahrung zur Seite steht, als Richtschnur zu dienen, und zweitens, um eine möglichste Gleichmäßigkeit in allen Bezirken herbeizuführen, wodurch manche Unannehmlichkeit erspart und manche Unzufriedenheit verhütet wird.

A. Als Regel sollen im Falle der nachgewiesenen Bedürftigkeit höchstens verabreicht werden:

entweder

I. Mietzins

1.	für eine unterstützungsbedürftige Person bis zu	2,50 Mk.
2.	für zwei zusammenwohnende Personen oder für eine Familie mit zwei Kindern	3,— „
3.	für eine Familie mit drei und mehr Kindern bis zu	3,75 „

oder

II. Bares Geld und Naturalien

1.	für eine einzelne unterstützungsbedürftige Person bis zu	2,50 „
2.	für Mann und Frau (wenn keine Kinder vorhanden und beide zusammenwohnen)	3,50 „
3.	für ein Familienhaupt beim Vorhandensein von Kindern bis zu	1,25 „
4.	für die beim Mann lebende Frau, gleichgültig, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, bis zu	1,— „
5.	für beide (zusammenlebende) Eltern beim Vorhandensein von Kinder bis zu	2,— „
6.	für jedes einzelne Kind bis zu	—,75 „

B. Ausnahmsweise können im einzelnen Fall beim Nachweis dringender Bedürftigkeit beide Unterstützungen Ziff. I und II zusammengegeben werden, in diesem Falle mindern sich aber die Sätze unter Ziff. II je um die Hälfte.

C. Eine Überschreitung der unter A und B angenommenen Maximalsätze ist nur auf Grund eines Armenratsbeschlusses, dem eine eingehende Begründung beizufügen ist, zulässig.

In einer Reihe von Städten, in denen ein solcher Höchsttarif besteht, werden die vorgeschriebenen Sätze nicht innegehalten. So bestimmt Frankfurt a. O. (15. 1. 76) (55738. O. T. 1,80 Mk.): Die Geldunterstützung, welche bei längerer Dauer nach den Umständen (der Jahreszeit u. s. w.) zu vermindern und zu erhöhen sein wird, hält sich für eine Person der Regel nach in dem wöchentlichen Betrage von —,40 bis 1 Mk. Eheleute werden nicht leicht über 1,50 Mk. erhalten. Bei Krankheiten des Familienvaters sind, je nach der Stärke der Familie, 0,70—2,— Mk., unter besonders ungünstigen Verhältnissen bis 3 Mk. wöchentlich zu bewilligen.

Der Berichterstatter bemerkt dazu: „Es ist einleuchtend, daß nach dieser Anweisung nicht durchweg verfahren werden kann; die Höhe der Unterstützung wird in jedem einzelnen Falle nach sorgfältigster Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse bemessen, so daß der niedrigste wöchentliche Satz 50 Pfg., der höchste 4 Mk. beträgt; daneben wird noch Mietsunterstützung bis zur Höhe von 18 Mk. pro Quartal bewilligt."

Ebenso soll in Merane (10. 10. 81) in der Regel die gewährte Unterstützung monatlich mehr als 8 Mark für eine einzelstehende Person, 12 Mk. für Mann und Frau, 4 Mk. für jedes bei den Eltern wohnende, erwerbsunfähige Kind nicht betragen. Höhere Unterstützungen sind nur in Ausnahmefällen zu bewilligen.

Der Berichterstatter bemerkt: „Diese Bestimmungen werden seit Jahren nicht mehr gehandhabt. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Gehör der betreffenden Pflegeorgane vom Armenausschuß die Unterstützung festgesetzt."

Ebenso wird berichtet, daß in Gotha (6. 2. 1884) die festgesetzten höchsten Unterstützungssätze, welche pro Woche in bar oder Lebensmitteln

1.50 Mk. für eine einzelstehende Person,
2.— = für zwei Personen (z. B. Mann und Frau),
—.50 = für jedes bei den Eltern wohnende Kind,

sowie monatlich 6 Mk. für Miete betragen sollen, sich als nicht ausreichend erwiesen haben und deshalb in vielen Fällen nicht mehr eingehalten werden können.

Einen ganz besonderen Weg hat man in München (349 024) eingeschlagen, indem Klassen von Hilfsbedürftigen unterschieden und für jede derselben Höchstsätze festgesetzt werden. Nach der Vorschrift bestehen drei Klassen von Hilfsbedürftigkeit:

I. Klasse: erwerbsunfähig per Monat 7—10 Mk. (und bis 15 Mk., wenn die betreffende Person hochbetagt ist und von keiner Privatseite eine Beihilfe erhält);
II. Klasse: erwerbsbeschränkt höheren Grades 4—7 Mk. per Monat;
III. erwerbsbeschränkt niederen Grades 2—4 Mk.

Wenn mehrere im Familienverbande stehende Personen einer Armenunterstützung bedürfen, so werden die auf die einzelnen Personen treffenden Beträge einzeln festgesetzt und in ihrer Gesamtheit dem Familienhaupte bewilligt und zugerechnet (sog. Familienunterstützung). Wenn z. B. der Mann erwerbsbeschränkt höheren Grades ist und 6 Mk. erhält, die Frau erwerbsbeschränkt niederen Grades ist und 4 Mk. erhält, ferner vier Kinderchen vorhanden sind, von denen jedes 3 Mk. Erziehungsbeitrag erhält, so würde in diesem Falle eine Familienunterstützung von mtl. 22 Mk. ausgesprochen werden. Die Erziehungsbeiträge bewegen sich in der Regel, wenn die Kinder bei den eigenen Eltern sind, zwischen 2 und 4 Mk. pr. Monat pr. Kind.

Während so der größte Teil der deutschen Städte die Ermittelung der Nöhe der Unterstützung dem nur durch allgemeine Vorschriften und einzelne Hormen beschränkten sachverständigen Ermessen der Pflegeorgane überläßt, hat eine Reihe von Städten ein anderes Verfahren eingeschlagen, vermöge dessen man den Bedarf in jedem einzelnen Fall nach festen allgemein gültigen Normen genau ermitteln, dem Ermessen der Pflegeorgane in jedem einzelnen Fall bestimmte Grenzen weisen zu können hofft.

„Es wird davon ausgegangen, daß sich ein Existenzminimum ermitteln lasse, ein Mindestbetrag, mit dem eine Person bezw. eine Familie das zum Lebensunterhalt unabweisbar Notwendige bestreiten kann und muß. Dieses Existenzminimum wird je nach der Zusammensetzung der Famile ein verschiedenes sein. Man sucht möglichst durch specialisierende Bestimmungen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Familie gerecht zu werden, eine

Skala nach der Kopfzahl der Familie unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Arbeitsthätigkeit der Familienmitglieder aufzustellen, welche den Bedarf der Familie in Geld angiebt.

Demnächst wird den Pflegeorganen zur Aufgabe gestellt, zu ermitteln, wie hoch die eigenen Einnahmen der Familie sind. Der Betrag, um welchen die Einnahmen hinter dem Existenzminimum zurückbleiben, stellt den Höchstbetrag der zur Ergänzung der eigenen Einnahmen zu gewährenden Unterstützung dar.

Konsequent ist dieses System zuerst in Elberfeld durchgeführt worden. Es dürfte deshalb eine genauere Darstellung der bezüglichen Bestimmungen der Elberfelder Armenordnung allgemeines Interesse bieten. Sie scheinen mir ein integrierender Teil des Elberfelder Systems der Individual-Armenpflege, sind aber bei Darstellung desselben in ihrer Bedeutung bisher wohl kaum eingehend gewürdigt worden.

Nach der Armenordnung vom 4. Januar 1861 waren nachfolgende höchste Sätze als Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen auf eine Woche angenommen:

25	Sgr.	für	das Familienhaupt,			
19	=	=	die beim Manne lebende Ehefrau,			
17	=	=	ein Kind von 15 Jahren oder mehr,			
15	=	=	=	=	=	10—15 Jahren,
11	=	=	=	=	=	5—10 =
9	=	=	=	=	=	1—5 =
6	=	=	=	=	=	weniger als 1 Jahr,

also 3 Thlr. 12 Sgr. für eine die obigen Glieder umfassende Familie, 25 Sgr. für eine einzelstehende Person.

Nun wird bestimmt:

„Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden diese Sätze nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Eine solche Folgerung wird schon durch die Thatsache ausgeschlossen, daß, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, für eine sehr große Anzahl hiesiger ehrenwerter Familien ein die Sätze nicht erreichendes Einkommen aus redlicher Arbeit hinreicht, um die Bedürfnisse des Haushalts zu befriedigen und zu den Gemeindesteuern beizutragen."

Es wird somit in dem Schlußsatz der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die vorgesehene Skala das Minimum des am Ort beobachteten Erfordernisses selbständiger Lebenshaltung überschreite, während offenbar beabsichtigt war, ein solches Existenzminimum zu finden, das event. durch Unterstützung ergänzt werden müsse, daher zugleich das Höchstmaß der Unterstützung darstelle.

In der revidierten Armenordnung vom 21. November 1876 ist jener Schlußsatz durch die Vorschrift ersetzt:

Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Fall die Aufgabe der Bezirksversammlung, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrags zu prüfen und nach der

besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob eine Unterstützung notwendig und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel sei.

Ebenso haben die Bezirksversammlungen zu prüfen und nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob das an den Sätzen Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist".

Die Sätze sind 1876 erhöht auf

Mk.	3,—	für das Familienhaupt,
„	2,—	„ die bei dem Mann lebende Frau,
„	2,—	„ ein Kind von 15 Jahren und darüber,
„	1,80	„ „ „ „ 10—15 Jahren,
„	1,30	„ „ „ „ 5—10 „
„	1,10	„ „ „ „ 1—5 „
„	—,80	„ „ „ „ weniger als 1 Jahr,

demnach Mk. 12,— für eine aus den genannten Personen bestehende Familie, 3 Mk. für die einzelnstehende Person.

1890 sind die Sätze wiederum erhöht, während gleichzeitig bei Kindern über 14 Jahre die Sätze noch verschieden normiert sind für solche Kinder, welche arbeiten und verdienen, und solche, die nicht arbeiten.

Die Vorschriften lauten nunmehr (2. Dezember 1890):

§ 1. Der hilfsbedürftige arbeitsunfähige Arme wird, sofern nicht andere zu seinem Unterhalt verpflichtet und vermögend sind oder Privatwohltätigkeit seinem Bedürfnis abhilft, aus städtischen Mitteln unterstützt, wenn er oder ein anderer für ihn Hilfe nachsucht.

§ 2. Der hilfsbedürftige aber arbeitsfähige Arme, wenn er oder ein anderer für ihn Hilfe nachsucht und wenn er nachweist, sich redlich, jedoch ohne Erfolg um Arbeit und eigenen Verdienst bemüht zu haben, kann vorübergehend unterstützt werden, bis er ein genügendes Einkommen bezieht; er ist verpflichtet, jede ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

§ 3. Einzelnstehende Personen und Familienhäupter, deren Einkommen ausreicht, um ihnen und der Familie das zum Unterhalt unabweislich Notwendige zu gewähren, sind als hilfsbedürftig nicht anzusehen.

Das Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat kann in der Regel für eine Familie auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf

Mk.	3,—	für das Familienhaupt,
„	2,50	„ die bei dem Mann lebende Ehefrau,
„	3,—	„ ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet und verdient,
„	2,20	„ ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches nicht arbeitet,

Mk. 10,70 Übertrag.

Mk. 10,70	Übertrag.	
" 2,—	" ein Kind von 10—14 Jahren,	
" 1,60	" " " " 5—10 "	
" 1,40	" " " " 1—5 "	
" 1,—	" " " " weniger als 1 Jahr, mithin auf	
Mk. 16,70	für eine aus den genannten Personen bestehende Familie,	
" 3,—	für eine einzelnstehende und allein wohnende Person.	

§ 34. Das Vorhandensein des vorstehend angegebenen wöchentlichen Einkommens entweder zur Zeit des Hilfegesuchs oder selbst im Durchschnitt der letztverflossenen Wochen schließt in der Regel einen jeden Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus.

§ 35. Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden die Sätze des § 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung.

Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Bezirksversammlungen, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages zu prüfen und nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung notwendig und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel ist.

Ebenso haben die Bezirksversammlungen zu prüfen und nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob das an den Sätzen des § 3 Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist.

§ 36. Eine Abweichung von der Regel des § 34 und eine höhere Unterstützung, als die nach § 35 zulässige, darf nur in solchen Fällen einmal eintreten, wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen; die Gründe für eine solche Ausnahme sind ausführlich in das Bezirksbuch aufzunehmen.

Ehe ein solches höheres als das im allgemeinen zulässige Maß der Unterstützung wiederholt durch die Bezirksversammlung bewilligt werden kann, sowie über alle anderen Anträge der Bezirksversammlungen auf außerordentliche Unterstützungen, d. i. solche Unterstützungen, deren Bewilligung an und für sich, oder deren Höhe die Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäftsordnung überschreitet, ist die Entscheidung der städtischen Armenverwaltung einzuholen.

Auf Grund der Bezirksbücher und außerdem in gemeinsamen Sitzungen mit den einzelnen Bezirksversammlungen wird die Übereinstimmung jeder Bewilligung mit den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen durch die städtische Armenverwaltung geprüft. —

Diese Vorschriften der Elberfelder Armenordnung sind im wesentlichen gleichlautend in der Armenordnung folgender Städte wiederholt:

Barmen (7. 10. 62, revidiert 10. 8. 86).
Bochum (14. 12. 82).
Crefeld (18. 12. 62, revidiert 2. 11. 88).

Duisburg (15. 7. 62).
Düren (20. 7. 77).
Düsseldorf (19. 6. 77).
M.-Gladbach (16. 12. 78).
Hamm (17. 5. 88).
Haspe (31. 12. 92).
Halle a. S. (22. 3. 85).
Heilbronn
Mülheim a./Rh. (13. 2. 82).
Neuwied (6. 7. 70).
Potsdam (1. 1. 94).
Remscheid (2. 1. 77).
Rheydt (5. 3. 86).
Schwelm (7. 3. 89).
Solingen
Wiesbaden (10. 3. 92, 18. 1. 93).

Einzelne Abweichungen werden nachfolgend besonders erwähnt werden. In kürzerer Fassung geben den Grundgedanken der Elberfelder Ordnung wieder:

Leipzig (8. 7. 85).
Neuß (21. 12. 91).
Nordhausen (24. 8. 76).
Oldenburg (16. 2. 91).
Rostock (1887).
Schleswig (28. 2. 72).
Siegen (1877).

Freie Nachbildungen der Elberfelder Grundsätze gelten in

Erfurt (23. 9. 92).
Frankfurt a./M.
Köln (27. 1. 88).
Posen (2. 1. 85).

Ferner, jedoch bis jetzt ohne Aufstellung einer Skala, in

Breslau.
Hamburg.

Eine vergleichende Übersicht der aufgestellten Tarife giebt die Seite 31 und 32 folgende Tabelle.

Im einzelnen sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

In Crefeld und Düsseldorf hat der Tarif geschieden zwischen dem Bedarf für Miete und den sonstigen Bedürfnissen; es ist daher als Höchstbetrag der wöchentlichen Unterstützungssätze in den Fällen, wo kein Einkommen vorhanden ist, festgesetzt (1882 bezw. 1877)

a. für Miete:	1,—	Mk.	für eine Person,
	1,25	=	= zwei Personen,
	1,50	=	= 3—5 =
	1,75	=	= 6 und mehr Personen;

Ort	Elberfeld	Barmen [1]	M. Gladbach	Duisburg	Siegen	Neuß	Solingen	Mülheim a./Rhein	Wiesbaden	Heilbronn		Halle a./S.	Nordhausen
Jahr der Armenordnung bezw. des Tarifs	2. 12. 90.	10. 8. 86.	16. 12. 78.	15. 7. 62.	1877	2. 10. 91.	?	13. 2. 82.	18. 1. 93.	?		22. 3. 85.	24. 8. 76.
Einwohnerzahl . . .	125 899	116 248	49 626	58 148	18 244	23 000	16 940	32 000	64 693	29 941	Zu 2 oder 3 (Frau u. 1 Kind)	100 348	26 758
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
Ortsüblicher Tagelohn	2,40 wöchentlich	2,40	2,00	2,40	2,10	2,00	2,20	2,50	2,10	2,00		2,20	1,60
Familienhaupt . . .	3,00	3,00	3,00	3,00	2,50	2,50	2,20	2,50	4,50	3,00	5	2,75	2,50
Frau	2,50	2,00	1,90	1,90	2,00	1,50	1,80	1,80	2,00	2,50	3	1,75	1,90
Kind von 14 (bezw. 15) Jahren u. darüber, welches arbeitet . .	3,00	2,00*	1,70*	1,70*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	2,00*	3,00		1,50*	1,70*
desgl. welches nicht arbeitet	2,20	2,00	1,70	1,70	1,50*	1,50	1,50	1,50	2,00*	2,50		1,50	1,70
desgl. von 10—14 (bezw. 15) Jahren .	2,00	1,80	1,50	1,50	1,50	1,30	1,20	1,30	2,00	2,00		1,30	1,50
desgl. von 5—10 Jahren	1,60	1,30	1,10	1,10	1,25	1,00	1,00	1,00	1,50*	1,60		1,25	1,10
desgl. von 1—5 Jahren	1,40	1,10	0,90	0,90	1,00	0,90 [2]	0,80	0,80	1,50	1,40		1,20	0,90
unter 1 Jahr . . .	1,00	0,80	0,80	0,60	0,75	1,50 [2]	0,50	0,50	1,00	1,00		1,20	0,60
mithin für eine aus den genannten Personen bestehende Familie .	16,70	14,00	12,60	12,40	12,00	— [3]	10,50	10,90	16,50	17,00		12,45	11,90
Einzelstehende Person {Mann / Frau}	3,50	3,00	3,00	3,00		4,00		3,00	4,50	{7,00 / 5,00}		3,00 (zwei zus. lebende) 6,00	

* Das Zeichen * bedeutet, daß die betr. Position im Tarif nicht besonders angeführt ist.

[1] Der gleiche Tarif wie in Barmen gilt unverändert in Düren (1877, 21 263 Einw., O. T. 1,60 Mk.) — jedoch 3.50 Mk. für die einzelnstehende Person — Remscheid (2. 1. 77. 40 449 Einw., O. T. 2.20 Mk.), Rheydt (1886 27 500 Einw., O. T. 2.00 Mk.), Schwelm (März 1889 13 534 Einw., O. T. 2.10 Mk.) und Bochum (1882 47 618 Einw., O. T. 2.20 Mk.), in letzterer Stadt mit der Maßgabe, daß das Wohnungsbedürfnis nicht einbezogen zu sein scheint, vielmehr neben der danach zu bemessenden Unterstützung eine Mietsunterstützung von 12—15 Mk. halbjährlich gewährt wird. Der Tarif ist genau der Elberfelder Tarif von 1861. Bei Barmen wird bemerkt, daß der Tarif mit Rücksicht auf die hohen Lebensmittelpreise 1870—1872 festgesetzt ist.

[2] Kinder von 2—5 Jahren 0.90 Mk., unter 2 Jahren 1.50 Mk.

[3] Im Fall des Vorhandenseins mehrerer Kinder tritt entsprechende Reduktion ein.

Ort	Leipzig	Potsdam	Frankfurt a./M.	Schleswig	Köln	Posen	Erfurt	Rostock	Oldenburg
Jahr der Armenordnung bezw.					monatlich!	monatlich!			
des Tarifs	8. 7. 85	1. 12. 93	15. 4. 87	(1875)	27. 1. 88	2. 1. 85	22. 9. 92	(1888)[3]	16. 2. 91
Einwohnerzahl	354 899	54 125	180 000	15 123	280 400	69 631	70 265	—	—
Ortsüblicher Tagelohn . . .	2,00	2,00	2,40	1,80	2,50	1,60	2,00	1,80	2,25
Familienhaupt	3,00	3,00	} 10,00 {	2,40	20,00	9,00	Mann 3,00	1,25	2,00[4]
Frau	2,00	2,50		1,70	9,00	6,00	Frau 2,00	1,00	1,50
Kind von 14 (bezw. 15) Jahren,							Kind 1,00	0,75	1,00
das arbeitet und verdient .	1,70*	3,00	4,00	1,50*	9,00*	6,00	Einzelstehend {Mann} 3,50	1,25 {	3,00
Kind, welches nicht arbeitet .	1,70	2,20	2,00*	1,50	9,00	6,00	Einzelstehend {Frau} 3,50		2,00
Kind von 10—14 Jahren .	1,60	2,00 2,20[1]	2,00	1,30	6,00*	5,40	zwei Pers. 5,00		
Kind von 5—10 Jahren . .	1,40	1,60 1,80[1]	1,00*	0,90	6,00*	3,90			
Kind von 1—5 Jahren . .	1,20	1,40 1,60[1]	1,00*	0,70	6,00*	3,30			
Kind unter 1 Jahr	1,10	1,10 1,40[2]	1,00	0,50	6,00	2,40			
Famlie	13,70	16,80	21,00	10,50	62,00	42,00			
Einzelstehende Person {Mann . . / Frau . .}	3,60	3,50	8,00	2,40	20,00	—			
	zwei zus. lebende 6,00								

* Das Zeichen * bedeutet, daß die betr. Position im Tarif nicht besonders angeführt ist.
[1] Erhöhte Sätze, wenn 3 oder weniger Kinder in der Familie.
[2] Erhöhter Satz, wenn einziges Kind.
[3] Mietsunterstützung ist nicht einbegriffen.
[4] Miete, Feuerung, Kleidung sind in diesen Sätzen nicht mitenthalten.

b. an baren Gelde: 1,25 Mk. für eine einzelnstehende Person,
1,25 = = das Familienhaupt,
1,25 = = die beim Mann lebende Ehefrau,
—,75 = = jedes Kind.

Bei einzelnen arbeitsunfähigen Personen über 60 Jahre darf der Maximalsatz 2,25 Mk. bis zur Höhe von 75 Pfg. überschritten werden und hat in solchen Fällen die Motivierung durch die Bezeichnung „Invalide" zu geschehen.

In Crefeld sind diese Sätze in neuerer Zeit in Folge der gestiegenen Bedürfnisse um 50 % erhöht, so daß nunmehr folgende Tabelle der wöchentlichen Unterstützungssätze in dem Fall, daß kein Einkommen vorhanden ist, gilt:

	An barem Gelde		50 % Erhöhung		Für Miete		50 % Erhöhung		Zusammen	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Für 1 einzelstehende Person .	1	25	—	63	1	—	—	50	3	38
„ 1 einzelstehende über 60 Jahre alte Person „Invalide"	2	—	1	—	1	—	—	50	4	50
„ 2 Personen (Mann und Frau)	2	50	1	25	1	25	—	63	5	63
„ Eheleute und 1 Kind .	3	25	1	63	1	50	—	75	7	13
„ „ „ 2 Kinder.	4	—	2	—	1	50	—	75	8	25
„ „ „ 3 „ .	4	75	2	38	1	50	—	75	9	38
„ „ „ 4 „ .	5	50	2	75	1	75	—	87	10	87
„ „ „ 5 „ .	6	25	3	13	1	75	—	87	12	—
„ „ „ 6 „ .	7	—	3	50	1	75	—	87	13	12
„ „ „ 7 „ .	7	75	3	88	1	75	—	87	14	25
„ „ „ 8 „ .	8	50	4	25	1	75	—	87	15	37
„ 1 erwachsene Person und 1 Kind	2	—	1	—	1	25	—	63	4	88
„ 1 erwchs. Pers. u. 2 Kinder	2	75	1	38	1	50	—	75	6	38
„ „ „ „ 3 „	3	50	1	75	1	50	—	75	7	50
„ „ „ „ 4 „	4	25	2	13	1	50	—	75	8	63
„ „ „ „ 5 „	5	—	2	50	1	75	—	87	10	12
„ „ „ „ 6 „	5	75	2	88	1	75	—	87	11	25
„ „ „ „ 7 „	6	50	3	25	1	75	—	87	12	37
„ „ „ „ 8 „	7	25	3	63	1	75	—	87	13	50

Auch Rostock setzt den Geldbedarf für Wohnung besonders fest.

Besondere Normen „für die zu zahlende von der Gesamtunterstützung in Abzug zu bringende Miete" sind ferner aufgestellt in M.-Gladbach:

1,— Mk. für eine Person,
1,25 = = zwei Personen,
1,50 = = 3—5 =
1,75 = = 6 und mehr Personen;

ähnlich in Siegen:

3—5 Mk.	monatlich	für	1—2	Personen,
5—7 =	=	=	3—4	=
7—8 =	=	=	5—6	=
8—10 =	=	=	7—8	=

und Neuß:

für eine einzelne Person wöchentlich Mk. 1,—,
= zwei Personen zusammen = 1,25,
mehrere Personen verhältnismäßig steigend, jedoch nicht über 3 Mk.

Bochum dagegen zahlt, obwohl das im Tarif fixierte Geldbedürfnis auch Obdach einbegreifen soll, neben der nach dem Tarif zu bemessenden Wochenspende noch 12—15 Mk. halbjährlich Mietsbeihilfe.

Heilbronn, welches neben den Sätzen über das Erfordernis im größeren Familienverband einerseits, einer einzelnstehenden Person andrerseits noch besondere höhere Sätze für das Zusammenleben zu 2 oder 3 Personen (Mann, Frau, 1 Kind) aufstellt, rechnet, sofern die Miete höher als $^1/_5$ des berechneten Gesamtbedarfs ist, zu letzterem dieses plus hinzu.

Der Bericht bemerkt, daß die Sätze nur einen vergleichenden Maßstab geben, als zwingende Vorschrift würde der Tarif manche Unrichtigkeiten zur Folge haben. Die Bemessung der Unterstützung sei in das freie Ermessen der Ortsarmendeputation gestellt.

In Siegen wird noch folgender Grundsatz hervorgehoben: „Kinder über 14 Jahre werden nicht mehr berücksichtigt. Arbeitsfähigen Kindern wird 80 Pfg. von dem verdienten Lohn täglich an Kostgeld verrechnet und der Mehrverdienst, sowie für erwerbsfähige Witwen im Sommer 3, im Winter 2 Mk., für halberwerbsfähige Witwen im Sommer 1,50, im Winter —,75 Mk. als Arbeitslohn bei Berechnung der Unterstützung gegenverrechnet.“

Thatsächlich wird also für in Verdienst stehende Kinder über 14 Jahren ein Betrag von 4,80 Mk. wöchentlich als zum Unterhalt notwendig angenommen, denn es läuft doch auf dasselbe hinaus, ob bei Berechnnng des Bedarfs die 80 Pfg. täglich zugezählt, in der Gegenrechnung aber der volle Arbeitslohn eingesetzt, oder ob bei der Berechnung des Bedarfs solches Kind gar nicht berücksichtigt, dagegen sein Einkommen abzüglich 80 Pfg. täglich den Einnahmen der Familie in der Gegenrechnung zugezählt wird.

Die Bestimmung bezüglich der Witwen bedeutet, daß nicht der wirkliche, sondern ein fingierter Arbeitslohn berechnet wird!

Bemerkenswert ist folgende weitere Bestimmung: Stellt sich jedoch bei Zusammenstellung der wirklichen Einnahmen ein Einkommen heraus, das dem ortsüblichen Tagelohn entspricht, so erfolgt nur dann noch Unterstützung der Familie, wenn Krankheitsfälle vorliegen oder eine allzugroße Kinderschar einen Zuschuß rechtfertigt.

Haspe (31. 12. 92) (9745. O. T. 2,10 Mk.), welches in den Grundsätzen wesentlich die Elberfelder Vorschriften wiederholt, giebt nur für wenige Fälle eine Norm:

Das Geldbedürfnis (für Nahrung, Kleidung und Hausrat, also ohne Obdach) ist auf folgende Wochensätze festgesetzt:

erwerbsunfähige kinderlose Eheleute	5 Mk.
eine alleinstehende, männliche oder weibliche Person	3 „
Witwen, welche selbst erwerbsfähig sind, mit erwerbsunfähigen Kindern, für jedes Kind bis zum 14. Lebensjahre	1 „

Für die Behandlung aller anderen Unterstützungsfälle fehlt jede Vorschrift. Obwohl in obigen Sätzen der Bedarf für Obdach nicht einberechnet ist, heißt es doch: Mietsbeihilfe wird nicht gewährt! Für Obdach ist also nach dem Wortlaut der Armenordnung nicht gesorgt!

Hamm i. W. (24290. O. T. 1,70 Mk.) giebt neben Vorschriften über Höhe der Mietsunterstützung und über die Unterstützung von Witwen mit Kindern nur folgende Vorschrift:

Nach den örtlichen Verhältnissen ist anzunehmen, daß eine erwachsene, völlig arbeitsunfähige, mittellose und von keiner Seite unterstützte Person zum notdürftigen Unterhalt außer freier ärztlicher Behandlung und Medizin etwa 11,80 Mk. pro Monat, gleich 141,50 Mk. pro Jahr gebraucht, nämlich:

an Miete durchschnittlich	33,— Mk.
an Brot (1 pro Woche)	26,— „
an Feuerung (17 Wochen à 50 Pfg.) .	8,50 „
an Kleidung, Bettwerk, Schuhreparatur .	22,— „
an Geldunterstützung pro Woche 1 Mk. .	52,— „
	141,50 Mk.

Dieser Fall der vollsten Hilfsbedürftigkeit ist jedoch erfahrungsmäßig sehr selten, da ein Armer fast niemals völlig der Privathilfe entbehrt.

Leipzig (8. 7. 85) hat den Grundgedanken der Elberfelder Bestimmung am kürzesten in folgender Fassung wiedergegeben.

„Der Betrag des Almosens ist so zu bemessen, daß es unter Hinzunahme des wöchentlichen Arbeitsverdienstes und etwaiger Zuflüsse (Unterstützung von Privaten und aus Krankenkassen) zur Bestreitung aller unumgänglich notwendigen Ausgaben genügt." Demnächst werden letztere dem Höchstbetrage nach festgestellt und bestimmt:

„Wenn das wöchentliche Einkommen diese Sätze, sei es auch nur durchschnittlich, erreicht, so ist die Gewährung von Unterstützung in der Regel ausgeschlossen.

Ein Einkommen, welches die Sätze nicht erreicht, rechtfertigt allein nicht die Gewährung von Unterstützung bis zur Ergänzung jener Sätze. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Fall nach Lage der Sache zu entscheiden, ob das an den Sätzen Fehlende ganz oder nur zum Teil zu gewähren sei."

Folgende Besonderheiten sind noch hervorzuheben:

In Barmen ist darauf hingewiesen (1882), daß der Tarif mit Rücksicht auf den hohen Stand der Lebensmittelpreise in den Jahren 1870 bis 1872 im Jahre 1872 aufgestellt sei und wird daher bestimmt:

In Zeiten, wo die Lebensmittelpreise die hier zu Grunde gelegte außergewöhnliche Höhe nicht erreichen, ist die Bezirks-Versammlung verpflichtet, bei ihrem Beschlusse auf eine entsprechende Verminderung obiger Sätze hinzuwirken.

Im allgemeinen findet sich im Anschluß an die Elberfelder Ordnung die Vorschrift, daß die Sätze des Tarifs das für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat Unentbehrliche darstellen. Mit Rücksicht hierauf schärfen Elberfeld, Duisburg, Düsseldorf, Mülheim a. Rh., Remscheid, Wiesbaden folgende Vorschrift besonders ein:

Der Betrag der bewilligten Lebensmittel, Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände, zu Gelde berechnet, ist als ein Teil des als notwendig erkannten Betrages einer wöchentlichen regelmäßigen Unterstützung zur Berechnung zu bringen.

Wenn demnach der Wert der bewilligten Bekleidungsgegenstände ꝛc. die Höhe der Wochengabe mehr oder weniger übersteigt, so ist die Anrechnung auf eine angemessene Zahl von Wochen zu verteilen.

In anderen Vorschriften ist diese Bestimmung nur bezüglich der Lebensmittel ausdrücklich wiederholt, dagegen nicht bezüglich der Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände. Bezüglich der letzteren findet sich zum Teil die gerade entgegengesetzte Bestimmung. Es ist also der Bedarf an Bekleidungs- und Bettwerksgegenständen bei Bemessung der Höhe des Tarifs nicht berücksichtigt. Letztere Vorschrift möchte wohl zweckmäßiger sein, da der Bedarf an Bekleidungs- und Bettwerksgegenständen erfahrungsmäßig nicht auf Wochen, sondern fast immer auf Jahre zu verteilen ist. Bei strikter Durchführung der Elberfelder Vorschrift müßte einer Familie, die mit Bettzeug in erheblichem Werte hat ausgestattet werden müssen, auf längere Zeit das zum Lebensunterhalt Erforderliche gekürzt werden. Will man derartig genau rechnen, so müßte die ganze Benutzungszeitdauer solcher Sachen ermittelt und nur der darnach auf jede Woche entfallende Betrag angerechnet werden. Anrechnung auf kürzere Frist muß zu Härten führen.

Eine bemerkenswerte Abweichung von dem Elberfelder System zeigt die Armenordnung von Halle a. S. vom 22. März 1885 (100 348. O. T. 2,20), welche bestimmt:

Das Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt ausweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrat, kann in der Regel für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf:

2	Mark	75	Pfg.	für	das Familienhaupt,
1	=	75	=	=	die Ehefrau,
1	=	50	=	=	ein Kind von 15 Jahren und darüber,
1	=	30	=	=	ein Kind von 10—15 Jahren,
2	=	50	=	=	zwei Kinder von 5—10 Jahren,
1	=	20	=	=	ein Kind von weniger als 5 Jahren,

demnach auf 11 Mark für eine aus den genannten Personen bestehende Familie.

Ferner auf 3 Mark für eine alleinstehende Person, 6 Mark für zwei zusammenlebende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende erwachsene Personen.

Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden diese Sätze nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen, ob nach Lage der Sache Unterstützung notwendig bezw. ob das an dem beregten Satze fehlende ganz oder teilweise zu gewähren sei. Im allgemeinen kann folgendes als Regel gelten:

1. Auch bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit ist bei einer alleinstehenden Person über den Betrag von 10 Mark pro Monat und bei Familien für die erwachsene Person über 8 Mark pro Monat und für jedes Kind über 3 Mark nicht hinauszugehen.

2. Eine Witwe oder ledige Frauensperson mit einem noch nicht erwerbsfähigen Kinde bedarf der Unterstützung nicht, bei einer größeren Zahl erwerbsunfähiger Kinder ist die Beihilfe auf 3 Mark pro Kind und Monat zu bemessen.

3. In Krankheitsfällen, welche die Erwerbsfähigkeit der Familie beeinträchtigen, hat die Unterstützung 1 Mark 50 Pfg. bis 2 Mark pro Woche für den Kranken und 50 Pfg. pro Woche für jedes erwerbsunfähige Familienglied neben der etwa gewährten laufenden Unterstützung zu betragen.

4. Einmalige Beihilfen sollen bei einzelnen Personen 3 Mark, bei Familien 15 Mark nicht übersteigen.

Es werden hier also Ausschlußsätze festgesetzt, die unter dem als zum Unterhalt unabweislich notwendig erkannten Satz, dem Existenzminimum, bleiben.

Ebenso finden wir eine Besonderheit, die allerdings bedeutungslos geblieben zu sein scheint, in der Armenordnung von Posen vom 2. Januar 1885 (69631. O. T. 1,60), welche bestimmt:

Bei Zumessung der Unterstützungen werden folgende Klassen zu Grunde gelegt:

1. Erwerbsunfähig und fremder Wartung und Pflege bedürftig.
2. Erwerbsunfähig, jedoch noch kräftig genug, um sich selbst zu pflegen.
3. Fast arbeitsunfähig.
4. Nur zu leichter Arbeit fähig.
5. Nicht zu schwerer Arbeit fähig.
6. Arbeitsfähig.

Von der Armendeputation wird alljährlich die Maximalgrenze derjenigen Beträge festgestellt, welche in der Regel

1. zur Miete,
2. bar

an die in Klasse 1—5 Eingestellten zu gewähren sind.

Demgemäß ist 1885 ein Tarif erlassen, der die zur Bestreitung aller unumgänglich notwendigen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Bettzeug und Obdach erforderlichen Unterstützungssätze für die zu 1. und 2. genannten Hilfsbedürftigen festsetzt. Wie berichtet wird, stellen diese Sätze, während sie ursprünglich als Höchstbeträge festgesetzt wurden, jetzt die Normalsätze dar, welche bei Nichtvorhandensein anderer Einnahmequellen den völlig Erwerbsunfähigen gewährt werden.

Für die sonstigen Klassen (3—5) sind keine Sätze aufgestellt. Die Einteilung nach Klassen scheint keine praktische Bedeutung erlangt zu haben.

Zwei in neuerer Zeit erlassene Armenordnungen haben die Elberfelder Grundsätze noch weiter ausgebaut und insbesondere bezüglich der als Einnahme in Gegenrechnung zu bringenden Beträge genauere Vorschriften gegeben. Es dürfte Interesse bieten, wenn ich die bezüglichen Bestimmungen hier wörtlich wiedergebe. Die Erfurter Armenordnung vom 22. September 1892 (70 265. O. T. 2,00) schreibt vor:

Wo zur Anschaffung des zum Unterhalt ausweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrat, der von der Armen-Direktion festgestellte (von derselben von Zeit zu Zeit nachzuprüfende) Ausschlußsatz vorhanden, ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in der Regel ausgeschlossen.

Zur Bemessung der Höhe und der Notwendigkeit der Unterstützung ist stets die Berechnung des von der Armen-Direktion festgestellten Ausschlußsatzes zu Grunde zu legen.

Sodann ist die Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens anzustellen. Hierbei sind in Anrechnung zu bringen:

1. alle Bezüge, welche dem Armen, sei es aus eigenem Arbeitsverdienste, sei es durch Zuwendung von gesetzlich Verpflichteten, insbesondere von zu seinem Unterhalte verpflichteten Angehörigen oder von Kostgängern und Mietern zufließen,
2. alle Bezüge aus Krankenkassen und aus der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung,
3. alle Bezüge von Renten, Pensionen und dergleichen.

Auch sind in billiger Weise zu berücksichtigen alle Bezüge, welche dem Armen durch Wohlthätigkeit seitens kirchlicher oder sonstiger Vereine und Korporationen zufließen und diejenigen Bezüge, welche der Arme durch die von Privatpersonen geübte Wohlthätigkeit erhält.

Beim Zusammenwohnen in der Familie ist in der Regel das Einkommen der sämtlichen Familienglieder nach Maßgabe der vorangegebenen Vorschriften in Anrechnung zu bringen, jedoch kann, wenn im Arbeitsverdienst stehende Personen dem Hausstande angehören, für diese der Ausschlußsatz in Höhe des für die erste Person bestimmten Satzes oder aber in Höhe des etwa geringeren Verdienstes angenommen werden, namentlich dann, wenn sie die Arbeitsstelle außerhalb haben.

Ergiebt die Gegenberechnung, daß der Ausschlußsatz erreicht wird, so darf eine Unterstützung nicht gewährt werden.

Werden die Sätze nicht erreicht, so kann die Bezirksversammlung zwar eine Unterstützung bis zur Ergänzung jener Sätze beschließen, es folgt aber daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu prüfen, ob das an den genannten Sätzen Fehlende ganz oder teilweise zu bewilligen sei.

Auch ist zu prüfen, ob der Arme für einzelne Bedürfnisse nicht über das Maß des Unentbehrlichsten aufwendet und aus welchen Gründen derselbe der öffentlichen Fürsorge bedürftig geworden sein will.

Im gewöhnlichen Arbeitsverdienste stehenden Männern kann für ihre Familien Armenunterstützung in der Regel nicht gewährt werden. Eine erwachsene, arbeitsfähige weibliche Person muß in der Regel im stande sein, für sich und ein Kind zu sorgen.

Die Armenpfleger haben bei ihrem Bericht über das Einkommen nach folgendem Formular Auskunft zu geben:

Ausschlußsätze:		
1. Für eine alleinstehende Person pro Woche	3 ℳ 50 ₰	
2. Für 2 zusammenlebende Personen pro Woche	5 „ — „	
3. Beim Zusammenleben in größerer Anzahl:		
a. für das Familienhaupt	3 „ — „	
b. für die Ehefrau	2 „ — „	
c. für jedes weitere Familienglied	1 „ — „	
pro Woche.		

An nachgewiesenem oder angenommenem Verdienste und Einkommen hat Antragsteller wöchentlich:	ℳ	₰
1. von Kostgängern, Aftermietern, Pfleglingen, von etwa mit dem Antragsteller zusammen lebenden Angehörigen		
2. durch Unterstützungen von anderen Angehörigen oder sonstigen Personen, durch Privatwohlthätigkeit . .		
3. aus Krankenkassen, durch Renten und dergl. . . .		
4. durch eigene Arbeit (bezw. Arbeitsfähigkeit)		
Im ganzen also wöchentlich		

Noch eingehender sind die Bestimmungen in der Geschäftsanweisung für die Armenpfleger der Stadt **Köln** vom 1. April 1888 (280 000. O. T. für Alt-Köln 2,50, die Vororte 2,40, 2,00 bis 1,80), welche folgende Vorschriften giebt:

Unterstützungen sind ausgeschlossen beim Vorhandensein eines monatlichen Einkommens:

	Alt-Köln	Vororte mit städtischer Bevölkerung	Vororte mit ländlicher Bevölkerung
	ℳ	ℳ	ℳ
für eine alleinstehende Person oder ein Familienhaupt von	20	17	14
für die 2. zum Hausstande gehörende erwachsene Person von	9	8	7
für jede folgende Person des Hausstandes oder für jedes Kind unter 12 Jahren von	6	5	4

Dabei wird indes infolge des Satzes, daß ein im gewöhnlichen Arbeitsverdienst stehender Mann sich und seine Familie zu ernähren im stande sein muß, eine Bemessung des Ausschlußsatzes über den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes in der Regel nicht zugelassen.

Zur Bemessung der Höhe und der Notwendigkeit der Unterstützung ist stets die Berechnung des Ausschlußsatzes zu Grunde zu legen.

Sodann ist die Gegenrechnung des vorhandenen Einkommens einzustellen. Hierbei ist, falls etwa der einzelnstehende Arme eine freie Wohnung hat, drei Zehntel, bei armen unentgeltlich wohnenden Familien zwei Zehntel des ermittelten Ausschlußsatzes in Anrechnung zu bringen. Für volle freie Beköstigung sind in der Regel sechs Zehntel des Ausschlußsatzes, für teilweise freie Beköstigung entsprechend weniger in Anrechnung zu bringen.

Ferner sind in Anrechnung zu bringen:

1. alle Bezüge, welche dem Armen, sei es aus eigenem Arbeitsverdienste, sei es durch Zuwendung von gesetzlich Verpflichteten, insbesondere von zu seinem Unterhalte verpflichteten Angehörigen oder von Kostgängern und Mietern zufließen;
2. alle Bezüge aus Krankenkassen und aus der Unfallversicherung;
3. alle Bezüge von Renten, Pensionen und dergleichen.

Auch sind in billiger Weise zu berücksichtigen alle Bezüge, welche dem Armen durch Wohlthätigkeit seitens kirchlicher oder sonstiger Vereine und Korporationen zufließen und diejenigen Bezüge, welche der Arme durch die von Privatpersonen geübte Wohlthätigkeit erhält.

Endlich ist gegen den Ausschlußsatz in Anrechnung zu bringen ein entsprechender Betrag für thatsächlich vorhandene, aber nicht ausgenutzte Arbeitsfähigkeit.

Beim Zusammenwohnen in der Familie ist in der Regel das Einkommen der sämtlichen Familienglieder nach Maßgabe der vorangegebenen Vorschriften in Anrechnung zu bringen; jedoch kann, wenn im Arbeitsverdienste stehende Personen dem Hausstande angehören, für diese der Ausschlußsatz in Höhe des für die erste Person bestimmten Satzes oder aber in Höhe des etwa geringeren Verdienstes angenommen werden, namentlich dann, wenn sie die Arbeitsstelle außerhalb haben.

Ergiebt die Gegenberechnung, daß der Ausschlußsatz erreicht wird, so darf eine Unterstützung nicht gewährt werden.

Die Sätze des § 3 sind aber auch nur als Höchstsätze anzusehen. Auf die Gewährung derselben hat der Arme kein Recht, es haben vielmehr die Bezirke in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu prüfen, ob die Gewährung des nach Maßgabe des § 26 an denselben Fehlenden zur Beschaffung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Auch ist zu prüfen, ob der Arme für einzelne Bedürfnisse nicht über das Maß des Unentbehrlichsten aufwendet und aus welchen Gründen derselbe der öffentlichen Fürsorge bedürftig geworden sein will.

Im gewöhnlichen Arbeitsverdienste stehenden Männern kann außer dem Falle des § 30 (freie ärztliche Behandlung u. dergl., freies Begräbnis) für ihre Familien Armenunterstützung in der Regel nicht gewährt

werden. Eine erwachsene, arbeitsfähige weibliche Person muß ebenfalls in der Regel für imstande erachtet werden, für sich und ein Kind zu sorgen. —

Beachtenswert sind hier die verschiedene Bemessung der Sätze für die innere Stadt, die Vororte mit städtischer und ländlicher Bevölkerung, ferner die besonderen Vorschriften über Anrechnung von freier Wohnung und Beköstigung auf die Ausschlußsätze, sowie über die Berechnung des Ausschlußsatzes unter Überschreitung des regelmäßig vorgesehenen Satzes in dem Fall, daß im Arbeitsverdienst stehende, außerhalb der Wohnung beschäftigte Personen dem Hausstande angehören. Der Berichterstatter bemerkt hierzu erläuternd:

„In diesem Falle kann beim Vorhandensein entsprechenden Verdienstes der Ausschlußsatz in Höhe des für die erste Person bestimmten Satzes, also 20 bezw. 17 und 14 Mark, angenommen werden bei mehr als 18 Jahre alten männlichen Personen, in Höhe bis zu 15 bezw. 13 und 11 Mark bei jüngeren männlichen Personen und bei weiblichen Personen jeden Alters (statt 6 bezw. 5 und 4 Mark)."

Es entspricht diese Festsetzung der auch in dem neuesten Elberfelder Tarif aufgenommenen Position für 1 Kind über 14 Jahre, welches arbeitet.

Über die Grundsätze bei Bemessung der Ausschlußsätze wird bemerkt:

„Bei Festsetzung der hiesigen Ausschlußsätze hat man den ortsüblichen Tagelohn in Rücksicht gezogen und ergaben die Sätze für eine Familie, bestehend aus Mann und Frau mit 5 Kindern unter 14 Jahren, $20 + 9 + 5 \times 6 = 59$ Mark annähernd dasselbe Resultat pro Monat, welches sich aus der Berechnung des ortsüblichen Tagelohnes bei 24tägiger Beschäftigung $24 \times 2{,}50 = 60$ Mark ergeben würde.

Abweichungen sind in wenigen Fällen vorgekommen, z. B. wenn das Einkommen nur von einem erwachsenen Kinde herrührte, die Eltern erwerbsunfähig und noch kleine Kinder vorhanden waren. Eventuell werden geeignete Fälle auf bereite Stiftungsmittel übernommen, bei denen von Anwendung der Ausschlußsätze Abstand genommen werden kann."

Den Pflegern dient für ihren Bericht nachfolgendes Formular: (siehe S. 42.)

wozu nochmals erläuternd bemerkt wird:

„Die Summe, um welche das ermittelte Gesamteinkommen etwa geringer ist als der Ausschlußsatz, bildet den Höchstbetrag einer zu bewilligenden Unterstützung. Falls jedoch angenommen wird, daß noch weiteres — wenn auch nicht nachgewiesenes — Einkommen vorhanden ist, ferner wenn in dem Hausstande bei redlichem Fleiße, sei es von dem Haushaltungsvorstande, sei es der Regel nach von den sonstigen Angehörigen, mehr verdient werden könnte, so hat entsprechende Kürzung oder Gegenberechnung zu erfolgen. Keine Bewilligung kann schon durch den bloßen Hinweis auf die Nichtüberschreitung des Ausschlußsatzes begründet werden, es muß auch für die kleinste Gabe die Überzeugung von dem wirklichen Bedürfnisse vorhanden sein.

Einkommens- und Ausschlußsatz-Berechnung vom	/ 189		/ 189	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Gesamtverdienst des Hausstandes				
2. Krankenkassen- und Unfall-Bezüge				
3. Alters- und Invaliden-Rente				
4. Sonstige Renten und Pensionen				
5. Unterstützung von Angehörigen				
6. Bezüge durch Wohlthätigkeit				
7. Nichtausgenutzte Arbeitsfähigkeit				
8.				
Summa des Einkommens				
Der Ausschlußsatz beträgt				
enthaltend Zusatz nach § 26				

Wenn Wohlthätigkeitsbezüge nicht voll oder überhaupt nicht in Anrechnung gebracht werden, so ist über die Gründe, welche die Bezirksversammlung hierzu bewogen haben, auf besonderem Blatte Mitteilung zu machen."

Frankfurt a. M. (180 000 E. T. 2.40 Mk.) hat unter dem 15. 4. 87 nachfolgende Vorschriften über die Berechnung des Existenzminimums gegeben:

§ 1.

Öffentliche Armenpflege ist ausgeschlossen und darf nicht gewährt werden:

1. bei einzelnen Personen, wenn deren gesamtes Wocheneinkommen (aus Arbeitsverdienst, Unterstützungen von privater Seite u. s. w. u. s. w.) den Satz von 8 Mk. erreicht;
2. bei einem kinderlosen Ehepaar, wenn dessen gesamtes Wocheneinkommen den Satz von 10 Mk. erreicht;

3. bei einer Familie, bestehend aus Mann, Frau und einem Kind unter 10 Jahren, wenn deren gesamtes Wocheneinkommen den Satz von 11 Mk. erreicht;
4. bei einer Familie, bestehend aus Mann, Frau und zwei Kindern unter 10 Jahren, wenn deren gesamtes Wocheneinkommen den Satz von 12 Mk. erreicht;
5. bei einer Familie, bestehend aus Mann, Frau und drei Kindern unter 10 Jahren, wenn deren gesamtes Wocheneinkommen den Satz von 13 Mk. erreicht;
6. bei einer Familie, bestehend aus Mann, Frau und vier Kindern unter 10 Jahren, wenn deren gesamtes Wocheneinkommen den Satz von 14 Mk. erreicht.

§ 2.

Bei anderer als der oben vorgesehenen Zusammensetzung der Familie wird derjenige Satz des gesamten Mehreinkommens, welcher Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausschließt und unstatthaft macht, dadurch ermittelt, daß für die beiden Eltern 10 Mk., für jedes Kind unter 10 Jahren 1 Mk., für jedes Kind über 10 Jahren, welches nichts verdient, 2 Mk., für jedes Kind über 10 Jahren, welches im Verdienste steht, 4 Mk. in Ansatz gebracht werden.

Bei einer Familie also, welche beispielsweise besteht aus Mann, Frau, einem Kinde unter 10 Jahren, einem Kind über 10 Jahren, welches noch nichts verdient, und einem Kinde über 10 Jahren, welches im Verdienste steht, darf Armenhilfe nicht gewährt werden, wenn die gesamte Einnahme mit Einrechnung der Armenunterstützung $10+1+2+4 = 17$ Mk. erreicht.

Bei einer Familie, welche besteht aus zwei Kindern unter 10 Jahren und zwei Kindern über 10 Jahren, welche beide nichts verdienen, ist Armenhilfe ausgeschlossen, wenn die gesamte Wocheneinnahme $10+1+1+2+2 = 16$ Mk. erreicht.

§ 3.

Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden die Sätze des § 1 und 2 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig, aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Distriktsversammlungen, auch nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages zu prüfen und nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob eine Unterstützung notwendig und die Verpflichtung der Gewährung für die Gemeinde außer Zweifel sei.

Ebenso haben die Distriktsversammlungen zu prüfen und nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob eine Unterstützung des an den Sätzen der §§ 1 und 2 Fehlenden ganz oder nur zum Teil gewährt werden müsse. Beim Beschluß wird sich die Distriktsversammlung stets vor Augen halten müssen, daß der Arbeitslohn hier vielfach weit unter den am Schluß des § 2 erwähnten Sätzen zurückbleibt, daß

also Unterstützung bis zu dieser Höhe nur mit der äußersten Vorsicht gewährt werden darf.

§ 4.

Abweichung von der Regel, wonach das Vorhandensein des in den §§ 1 und 2 bestimmten Wocheneinkommens überhaupt die Unterstützung ausschließt und Gewährung einer höheren Unterstützung, als nach § 3 zulässig ist, darf nur in einzelnen ganz besonderen Fällen eintreten. Die Gründe für solche Ausnahmen sind ausführlich in das Protokoll der Distriktsversammlung aufzunehmen. Auf Grund der Protokolle wird die Übereinstimmung jeder Bewilligung mit den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen durch das Armenamt geprüft und erforderlichenfalls in Gemäßheit der Vorschriften des § 22 der Armenordnung für die Stadt Frankfurt anderweitige Beschlußfassung herbeigeführt.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu, daß die Sätze sehr hoch bemessen, aber gleichwohl für Witwen z. B., die jemand zur Aufrechterhaltung ihres Haushalts brauchen, noch kaum ausreichend sind. Bei einzelstehenden Personen wird Unterstützung bis zur Höhe des Ausschlußsatzes nur ausnahmsweise im Fall von Krankheit u. dgl. gewährt.

Über die Entstehung des Tarifes wird bemerkt, daß er auf Grund roh aufgestellter Arbeiterbudgets, die später durch die vom Freien Deutschen Hochstift aufgenommenen Arbeiterbudgets ergänzt und kontrolliert wurden, bestimmt worden sei.

In allerneuester Zeit, im Sommer 1893, hat Potsdam (53124. O. T. 2 Mk.) unter Zugrundelegung des Elberfelder Musters bei wortgetreuer Aufnahme der bezüglichen Vorschriften der dortigen Armenordnung Normalsätze aufgestellt.

Wie der Bericht, mittelst dessen die Armendirektion bei den städtischen Behörden die Genehmigung des bezüglichen Zusatzes zu den Bestimmungen der Instruktion beantragte, mitteilt, gab den äußeren Anlaß zu der vorgeschlagenen Neuerung ein einzelner Fall, in welchem über das Unterstützungsbedürfnis zwischen der Armendirektion und der Armenkommission schroffe Meinungsverschiedenheit entstanden war, die mangels einheitlicher Kriterien für die Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne nicht auszugleichen war.

Der Feststellung der Normalsätze ging eine eingehende Beratung einer aus Mitgliedern der Armendirektion und erfahrenen Armenkommissions-Vorstehern bestehenden Kommission vorher, welche für die Beurteilung der Lebensbedürfnisse armer Familien sich noch des Beirats der in der Gemeindepflege erfahrenen frommen Schwestern, zweier Diakonissen und einer katholischen Ordensschwester, bediente. Über dieselbe giebt das mir zur Verfügung gestellte Protokoll Auskunft, das ich hier wörtlich abdrucke, weil es ein Beispiel dafür giebt, in welcher Weise bei Festsetzung von den lokalen Verhältnissen angepaßten Normalsätzen verfahren werden kann:

1. Die Wohnungsmieten, welche arme Familien zu zahlen haben, wurden

   auf 72 Mk. pro Jahr für kinderlose Eheleute und

   auf 108—150 Mk. pro Jahr für Familien, in denen sich Kinder befinden, geschätzt.

2. Ein zutreffendes genau ermitteltes Bild von den Lebensverhältnissen einer kinderreichen Familie eines Handwerksgesellen, der keine Armenunterstützung erhält, gab Schwester Elisabeth Hopfenfeld.

Die Familie (Bühne) bestand aus Mann, Frau und fünf Kindern (schulpflichtigen).

Die Mahlzeiten dieser Familien bestehen

a. morgens aus schwarzem Kaffee (ohne Zucker), trocknem Graubrot (für die Knaben), einem trocknen Weißbrot (für die Mädchen resp. kleinen Kinder).

b. Zweites Frühstück genießt mit einem belegten Brote nur der Mann.

c. Das Mittagbrot für die ganze Familie darf der Frau nicht mehr als 45—50 Pfg. kosten und besteht zumeist aus Graupen, Erbsen u. s. w.

d. Abends werden mit einigen bescheidenen Zuthaten die Reste des Mittagbrots genossen.

e. Den Tag über verbraucht die Familie ein 50 Pfg.-Brot.

Diese Kost läßt sich berechnen auf:

a. für Mittag	50 Pfg.
b. für Kaffee	5 „
c. für Weißbrot	15 „
d. für Graubrot	50 „
e. für 2. Frühstück für den Mann	10 „
f. zur Ergänzung für Abendkost, Schmalz u. s. w.	20 „
	1 Mk. 50 Pfg.

Es wurde anerkannt, daß nur eine wirtschaftliche Frau mit so bescheidenen Mitteln eine solche Familie ernähren könne, ohne daß die letztere Not leidet. Im übrigen ist bekannt, daß die ganze Familie, insbesondere auch die Kinder, gesund und frisch ist.

Wenn eine Handwerkerfamilie, von der alle Teile der Arbeit angestrengt nachgehen, mit solchen Mitteln und bei der geschilderten Kost auskommen können, so muß dies vollends von Familien gelten, welche auf Armenunterstützung angewiesen sind.

3. Für kinderlose Eheleute wurde ein Einkommen von 5 Mk. 50 Pfg. pro Woche (Elberfeld) als ein kaum ausreichendes — bei strengem Winter unbedingt unzureichendes Einkommen angesehen, indem angenommen wird, daß dieselben gebrauchen

a. für Wohnung	72 Mk.	— Pfg.,
b. für Kost (50 Pfg pr. Tag) .	182 „	50 „
c. für Ergänzung der Feuerung (zu dem von der Stadt empfangenen Heizmaterial), Licht, Kleidung, Hausrat 2c.	31 „	50 „
	286 Mk.	— Pfg.

4. Die Klassifikation der Normalsätze für Bedürfnisse der Kinder (Elberfelder Muster) in Abstufungen der Altersgrade von 1—5, 5—10, 10—14 Jahren wurde für richtig erachtet.

In Abweichung von der Elberfelder Ordnung wurde bei dem Vorhandensein nur eines Kindes (einer Witwe resp. eines Ehepaares) angenommen, daß ein einzelnes Kind teurer zu erhalten sei, wie mehrere Kinder. Für diesen vielleicht seltenen Unterstützungsfall wurde der Normalsatz für ein Kind auf 2 Mk. pro Woche als Minimum angenommen. Nach näherer Besprechung und Berechnung an der Hand von Beispielen erklärten insbesondere die drei zugezogenen frommen Schwestern diesen Satz für unbedingt erforderlich.

5. Die Elberfelder Normalsätze für Kinder erscheinen der Kommission und den Schwestern nur dann sehr notdürftig ausreichend, wenn mehr als drei Kinder in der Familie sind, indem man annimmt, daß die Beköstigung mit dem Steigen der Kopfzahl der Familienmitglieder sich verbilligt. Das Unzureichende der Elberfelder Sätze erklärt sich teils aus den hiesigen höheren Wohnungsmieten, teils den hohen Lebensmittelpreisen.

Bei einer kleineren Kinderzahl würden der Kommission die Sätze

von Mk. 1,80 pro Woche bei Kindern von 1—5 Jahren
" " 2,20 " " " " " 5—10 "
" " 2,50 " " " " " 10—15 "

angemessen erscheinen.

6. Die Höhe der arbitrierten Sätze hat nach der Ansicht der Kommission durchweg zur Voraussetzung, daß den Hilfsbedürftigen neben dem angenommenen Einkommen von der Stadt eine möglichst ausreichende Unterstützung durch Gewährung von Feuerungsmaterial und an Kleidung gewährt wird.

7. Nach den Erfahrungen der Kommissionsmitglieder und der Schwestern leiden die Bedürftigen materiell in hohem Grade unter den verhältnismäßig hohen Preisen beim allgemein üblichen Einkauf von sehr kleinen Quantitäten bei Kaffee (lotweise), Zucker, Vorkost u. s. w., so daß es empfehlenswert erscheint, der Vereinsthätigkeit oder event. auch der städtischen Armenpflege die Einrichtung von Verkaufsstellen für gewisse Lebensmittel (Kaffee, Vorkost — auch Brot) zur Erwägung zu unterbreiten.

Wie der oben erwähnte Bericht mitteilt, hat die Kommission nicht nur die Lebensbedürfnisse der in Frage kommenden Personen (Einzelner und Familien) und deren Geldwerte eingehend geprüft, sondern auch unter Anwendung der vorgeschlagenen Sätze auf einzelne Unterstützungsfälle die Probe gemacht, in welchem Verhältnis das normativ anzunehmende Einkommen zu dem wirklichen Einkommen unterstützter Personen, nämlich deren Einkommen: aus Arbeitsverdienst, Unterstützung, Pension, Altersrente u. s. w. steht. Hierzu wurden nur Fälle ausgewählt, bei denen das Einkommen mit Sicherheit anzunehmen war und eine Täuschung ausgeschlossen schien.

„Diese sich ergänzenden Prüfungsmethoden haben sich bewährt und den Nachweis mit einiger Wahrscheinlichkeit geführt, daß unbewußt die jetzt

vorgeschlagenen Sätze vielfach in der Praxis der Kommissionen der Bemessung der Unterstützung zu Grunde gelegen haben, da nach einzelnen Beispielen Unterstützungen in der Höhe gewährt werden, welche durch die nach den Normalsätzen zu bemessende Hilfsbedürftigkeit gefordert bezw. gerechtfertigt wird."

Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Normalsätze (vom 1. 12. 93) weichen in einigen Punkten, deren Begründung aus dem Protokoll ersichtlich, von dem Elberfelder Tarif ab, insbesondere in Berücksichtigung der mehr oder minder großen Zahl der in der Familie vorhandenen Kinder.

Die Normalsätze betragen nach den Einheitssätzen pro Woche umgerechnet:

	vierwöchentlich		jährlich	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. für eine einzelnstehende und allein wohnende Person .	14	—	182	—
2. für Familien:				
a. für das Familienoberhaupt	12	—	156	—
b. für die bei dem Manne lebende Ehefrau . . .	10	—	130	—
c. für ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet und verdient	12	—	156	—
d. für ein gleiches Kind, welches nicht arbeitet . .	8	80	114	40
e. für ein Kind von 10—14 Jahren	8	—	104	—
f. " " " " 5—10 "	6	40	83	20
g. " " " " 1—5 "	5	60	72	80
Die Sätze zu e, f, g werden berechnet, wenn mehr als 3 Kinder in den genannten Altersklassen in der Familie sind, diese erhöhen sich jedoch, wenn nur 3 oder weniger Kinder in der Familie leben bei				
e. auf	8	80	114	40
f. "	7	20	93	60
g. "	6	40	83	20
h. für ein Kind von weniger als 1 Jahr	4	40	57	20
Dieser Satz erhöht sich auf . . . . wenn ein solches Kind das einzige in der Familie ist.	5	60	72	80

Der Bedarf an Feuerung und Bekleidung ist hierbei nicht berücksichtigt. Die Sätze sollen in angemessenen Zwischenräumen einer Revision unterworfen werden, um veränderten Preisen für Wohnung ꝛc. Rechnung zu tragen.

Über das Ziel der vorgeschlagenen Reform bemerkt der Bericht:

„Die von uns vorgeschlagene Neuerung soll — wie wir, um immer wiederkehrenden Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken — nicht dazu dienen, die Höhe der Armenunterstützungen in eine feste Skala zu bringen, sondern giebt nur die rechnerische Grundlage für die Berechnung dieser Unterstützungen, indem in jedem Armenpflegefalle unter Anwendung der p. Sätze auf die Kopfzahl der Bedürftigen zunächst der notwendige Ein=

kommensbedarf, also ein fingiertes Einkommen, festgestellt, von dieser Summe dann das wirkliche Einkommen (aus Arbeitsverdienst, anderweiten Unterstützungen, Pensionen, Renten ꝛc.) in Abzug gebracht und die verbleibende Differenz in der Regel als die notwendige Unterstützung anzusehen und zu bewilligen wäre. Ein Hauptgewicht würde daher auf der Ermittelung des wirklichen Einkommens der Armen ruhen. Hierin finden wir aber auch den wirksamsten Hebel zur Verbesserung unserer Armenpflege, da wir es anerkennen müssen, daß es bisher uns resp. den Armenkommissionen nur in geringem Maße gelungen ist, das wirkliche Einkommen zu ermitteln, indem in der Regel die Angaben der Armen selbst und allein als richtig und maßgebend angenommen wurden. Die Ausfüllung der Abhörbogen läßt in diesem Punkte viel zu wünschen übrig. Es ist z. B. vorgekommen, daß nicht einmal der Verdienst eines städtischen Arbeiters richtig ermittelt war, so daß es nur durch diesen Mangel zu erklären ist, daß ein städtischer Arbeiter, der Jahre hindurch gleichmäßigen Verdienst hat, überhaupt Armenunterstützung erhalten hat. Diese Ungenauigkeit in der Ermittelung des Einkommens, dessen Feststellung von der Ehrlichkeit der Armen und der zufälligen Kenntnis des Arbeitgebers abhing, muß einer festen Ordnung weichen. Demnach muß in jedem Unterstützungsfalle durch formularmäßiges Befragen der Arbeitgeber das Einkommen festgestellt werden. Es bedeutet dies eine nicht unerhebliche Mehrarbeit der Armenvorsteher und Pfleger, allein wir sind der Bereitwilligkeit dieser Herren gewiß, und glauben daher die vorgeschlagene Reform, deren Wert — wie bei vielen gemeinnützigen Arbeiten — vorzüglich in der Einsicht und dem Eifer der ausführenden Personen beruht, zuverlässig empfehlen zu können. Gegen diejenigen Hilfesuchenden, welche ihre Arbeitgeber nicht oder unvollständig oder gar unrichtig angeben, muß in Zukunft streng vorgegangen werden, und würden zur Erzwingung richtiger Angaben die Kommissionen zweifellos berechtigt sein, die Bewilligung einer Unterstützung von der zuverlässigen Angabe der Arbeitsverhältnisse abhängig zu machen.

Lücken in diesen Angaben werden ja naturgemäß immer bleiben, da manche Einkommensquellen — und zwar aus der leider uns ganz ungenügend bekannten Privatwohlthätigkeit insbesondere — sich nicht werden feststellen lassen. Wo aber ein solcher Verdacht besteht und die Lebensführung der Armen diesen Verdacht bestärkt, da ist es nicht nur den Armenkommissionen freigestellt, sondern sogar ihre Pflicht, die Unterstützung nicht schematisch nach den Normaleinkommenssätzen abzumessen, sondern nach freier Schätzung abzuwägen.

Diese Neuerung beabsichtigt also nicht eine blinde Erhöhung der Armenunterstützungen, sondern vielmehr eine gewissenhaftere und strengere Prüfung der Bedürftigkeit und muß deshalb mit der Zeit mehr und mehr zu einer Schonung der städtischen Mittel führen.

Es ist wohl ehedem die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Einführung der fingierten Einkommenssätze zu einer erheblichen Mehrbelastung des Armenbudgets führen würde. Diese Befürchtung teilen wir nicht, da die sparsamste Armenverwaltung diejenige ist, welche rechtzeitig

und hinreichend unterstützt. Wird nicht nach solchen Grundsätzen verfahren, dann ist es unausbleiblich, daß die Armut sich in Familien gewissermaßen vererbt, weil der Unterstützte infolge übergroßer Not es verlernt hat, auf eigenen Füßen zu stehen und die nachfolgende Generation, an Geist und Körper geschwächt und zur Arbeit unfähig, jene Anschauungen übernommen hat."

Die neue Ordnung ist im Laufe des Sommers 1893 allmählich in Kraft gesetzt worden. Ein abschließendes Urteil über die Wirkung ist daher zur Zeit noch nicht möglich, immerhin mögen folgende mir von dem Vorsitzenden der Armendirektion zur Verfügung gestellte Zahlen einen Anhalt für die Beurteilung bieten.

Es betrug:

im Monat	die Zahl der Almosenempfänger	der Kostkinder	der Geldbetrag der Unterstützungen
Januar 1893 . .	789	48	5830
Februar	804	48	6079
März	805	51	6172
April	771	56	5856
Mai	749	57	5610
Juni	737	59	5525
Juli	718	63	5526
August	724	65	5574
September . . .	715	67	5564
Oktober	718	69	5774
November . . .	716	70	5563
Dezember . . .	709	72	5653
Januar 1894 . .	718	76	6068
Februar	724	74	5953
März	707	69	5950
April	684	67	5726
Mai	674	68	5392
Juni	682	66	5650

Vergleicht man die entsprechenden Zahlen der einzelnen Monate dieses Jahres mit denen des Vorjahres, so ist unverkennbar, daß die Zahl der Almosenempfänger in erheblicher Abnahme begriffen ist, daß die Ausgaben annähernd gleiche geblieben sind. Es dürfte dadurch bestätigt werden, daß die Vorschriften dazu führen, eine Reihe von Unterstützungsempfängern als nicht hilfsbedürftig auszuscheiden, dagegen wirklich Bedürftigen in höherem, dem wirklichen Bedarf entsprechendem Maße die Unterstützung zufließen zu lassen. Es würden damit wieder die Beobachtungen, die bezüglich der Wirkungen der Einführung des sog. Elberfelder Systems in Elberfeld selbst und in Crefeld gemacht sind, bestätigt werden.

Wie mir mitgeteilt wurde, haben die Pflegeorgane sich sehr schnell in die Vorschriften hineingefunden. Sie sind von den Vorzügen des neuen

Systems gegenüber dem früheren Verfahren, da ohne jede ziffermäßige Berechnung des Bedarfs nach allgemeinen Empfindungen und auf Grund gewisser in der Praxis festgestellter Sätze die Unterstützung bemessen wurde, überzeugt.

Während die beiden zuletzt angeführten Städte gerade die Aufstellung eines Tarifs für die Berechnung des Existenzminimums für wesentlich erachtet, haben andererseits zwei Städte, die in neuester Zeit ihre Armenordnung nach Elberfelder Muster umgestaltet haben, Breslau und Hamburg, zwar eingehende Bestimmungen über die Ermittelung des Einkommens gegeben, von der Festsetzung eines Tarifs zur Ermittelung des Existenzminimums aber abgesehen. Nur hat Hamburg „Ausschlußsätze" aufgestellt, über welche die die Unterstützung festsetzende Bezirksversammlung nur mit Genehmigung der Kreisversammlung hinausgehen darf, ist also bis zu einem gewissen Grade zu dem System des Maximaltarifs zurückgekehrt. Doch schließen sich die sonstigen Bestimmungen in soweit den zuletzt behandelten Ordnungen an, daß es gerechtfertigt ist, diese Bestimmungen hier zum Schluß wiederzugeben.

Die Geschäftsanweisung für die Armenpflege der allgemeinen Armenanstalt zu Hamburg vom 2. März 1893 (569 260. O. T. 3 Mk.) bestimmt:

> Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe des gesamten Einkommens und der Zahl der mit zu unterstützenden Personen.
>
> Das Armenkollegium wird feste sog. Ausschlußsätze aufstellen, über welche ohne Genehmigung der Kreisversammlung nicht hinausgegangen werden darf; auch wird bei besonderen Notständen, Epidemien, Teuerung, frühem Winter u. dergl., falls nötig, die allgemeine Ermächtigung erteilt werden, bestimmte Zuschläge zu den Unterstützungen zu gewähren. Im übrigen findet ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterunterstützung nur insofern statt, als bei der Gewährung von Unterstützung überhaupt die Möglichkeit günstigerer Erwerbsgelegenheit, wie sie vielfach der Sommer bietet, zu berücksichtigen ist.
>
> In gleicher Weise wird das Armenkollegium feststellen, bis zu welcher Höhe einmalige Unterstützungen ohne oder mit Genehmigung der Kreisversammlung gewährt werden dürfen und ob und in welcher Höhe Naturalunterstützungen auf die gesamte Unterstützung anzurechnen sind.
>
> Das Armenkollegium wird sich hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß in keinem Falle die Unterstützung das Einkommen aus freier Arbeit erreichen darf, daß aber andererseits schuldlos in Armut geratenen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden muß und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden dürfen.
>
> Um die Höhe der notwendigen Unterstützung festzustellen, wird zunächst das gesamte Einkommen des Bedürftigen aus
>
> a. eigenem Arbeitsverdienst,
>
> b. Arbeitsverdienst seiner im Haushalte lebenden Angehörigen,

c. Bezug von Pensionen,
Krankengeldern,
Alters-, Invaliden-, Unfallsrenten u. dgl.

berechnet; auch können in billiger Weise feste Bezüge aus Wohlthätigkeit und Stiftungen berücksichtigt werden.

Soweit dieses Einkommen die Ausschlußsätze nicht erreicht und im übrigen die Voraussetzungen für Gewährung von Unterstützung gegeben sind, kann eine Unterstützung bis zur Höhe der Ausschlußsätze gewährt werden. Der höchste Satz darf nur dann gewährt werden, wenn keinerlei anderes Einkommen vorhanden ist und die Unterstützung in solcher Höhe besonders angebracht erscheint. Dies wird namentlich bei Witwen mit mehreren unerwachsenen Kindern der Fall sein, die dadurch in die Lage gesetzt werden, sich in höherem Maße der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu widmen.

Demgemäß ist über die „Ausschlußsätze" folgende Bestimmung erlassen:

Die Bezirksversammlungen sind befugt, Unterstützungen bis zur Höhe nachstehender Sätze zu bewilligen (monatlich):

1. an dauernden Unterstützungen:

a.	für alleinstehende Männer . . .	bis 20,—	Mk.
b.	= = Frauen . . .	= 18,—	=
c.	= ein kinderloses Ehepaar . . .	= 25,—	=
d.	= eine Familie mit Kindern . .	= 36,—	=

2. an einmaligen Unterstützungen:

a.	für alleinstehende Personen . . .	bis 25,—	Mk.
b.	= kinderlose Ehepaare und Familien	= 20,—	=

Zur Bewilligung höherer Beträge ist die Genehmigung der Kreisversammlung erforderlich.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu:

„Man hat bis auf weiteres von der Festsetzung einer Skala Abstand genommen, weil man die Angabe einer bestimmten Zahl von Familienmitgliedern für zu mechanisch hielt und die Befürchtung hegte, kleinere Familien möchten zu wenig, große Familien unter Umständen zu viel erhalten."

Andererseits wird bemerkt: Die große Zahl der Pflegeorgane in einer Großstadt bringt es mit sich, daß die Handhabung sehr ungleich ist und unter ganz gleichartigen Verhältnissen sehr verschieden bemessene Unterstützungen gewährt werden.

Für Breslau (335 186. O. T. 1,60 Mk.) bestimmt die Anleitung vom 29. Dezember 1893, welche „den Armenpflegern einen Ueberblick sowohl über die gesetzlichen Grundlagen und die allgemein anerkannten Grundsätze für die Armenpflege überhaupt als über alle bei der Breslauer Armenpflege in Betracht kommende lokale Einrichtungen" geben soll:

„Auf die öffentliche Armenpflege hat jeder im gesetzlichen Sinne Hilfsbedürftige einen Rechtsanspruch; der Armenverband muß die Mittel hierzu aufbringen, event. durch Besteuerung seiner Angehörigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerlast dieselben ohnehin schwer genug drückt. Hieraus folgt für die öffentliche Armenpflege von selbst die unabweisliche

Pflicht, sich bei ihren Unterstützungen auf das unbedingt Notwendige und Unentbehrliche zu beschränken, und hierbei als Maßstab nur die Lebenshaltung der ärmsten Klassen derjenigen, die sich noch durch eigene Arbeit ohne fremde Beihilfe erhalten, zu Grunde zu legen, ohne im allgemeinen darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verhältnisse der Bedürftigen ein reichlicheres Maß als wünschenswert oder wohl auch zweckmäßig erscheinen lassen würden.

Die Wohlthätigkeit, die sich auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel beschränken muß und mangels solcher eine natürliche Grenze hat, kann, darf und soll dagegen auf einem freieren Standpunkte stehen und unter Umständen, soweit ihre Mittel reichen, auch über das unbedingt Notwendige hinaus Rücksichten der Milde und Zweckmäßigkeit walten lassen.

Nachdem noch dargelegt, wie die öffentliche Unterstützung nur das unmittelbar vorhandene (gegenwärtige) Bedürfnis zu befriedigen habe, so daß sie erst bei völligem Mangel eigener Mittel und Unmöglichkeit, das unbedingt Notwendige durch eigene Arbeit zu erwerben oder von Drittverpflichteten zu erlangen, einzutreten habe, während dagegen die Wohlthätigkeitspflege oft schon dem noch nicht ganz Verarmten beispringen und für sein zukünftiges besseres Fortkommen Aufwendungen machen werde, heißt es weiter:

„Für die öffentliche Armenpflege gilt der Grundsatz der Familieneinheit; Mann und Frau mit allen noch unselbständigen Kindern sowie den älteren Kindern, die noch den Familienhaushalt teilen, gelten in diesem Sinne als eine Familie. Die Unterstützung jedes Mitgliedes der Familie in diesem Sinne gilt in der Regel als dem Familienhaupte gewährt, auch wenn dieses z. Z. mit der Familie nicht zusammen leben sollte.

Das Gesamteinkommen aller Familienglieder einerseits, das Gesamtbedürfnis derselben andererseits ist daher bei Bemessung der Unterstützungen in Betracht zu ziehen; es ist dabei darauf zu achten, daß die Hilfsbedürftigkeit eines Familienmitgliedes nicht von den andern ausgebeutet und die gewährte Unterstützung nicht zur Beförderung des Müßigganges derselben gemißbraucht werde.

Familien, welche der Schule entwachsene Töchter, statt sie in Dienst zu schicken, oder Söhne, die nicht regelmäßig arbeiten, im Hause behalten, sind in der Regel nicht als hilfsbedürftig anzuerkennen.

Überhaupt hat die öffentliche Armenpflege sowohl, bevor sie Unterstützung gewährt, als auch nach Gewährung einer solchen, streng darauf zu sehen, ob (bezw. daß) die Bedürftigen ihre Arbeitskraft in vollstem Maße und in möglichst zweckdienlicher Weise für sich und ihre Angehörigen nutzbar machen.

Personen, die noch ganz oder überwiegend arbeitsfähig sind, sind daher als hilfsbedürftig nur anzuerkennen, wenn sie nachweislich vergebens um Arbeit sich bemühen, oder durch dieselbe auch bei voller Anspannung das Notwendigste nicht verdienen.

Wer irgend eine seinen Kräften angemessene Arbeit aus nichtigen Gründen (z. B. Standesvorurteilen) ablehnt, ist als hilfsbedürftig nicht anzuerkennen.

Soweit alle in Betracht kommenden Hilfsmittel thatsächlich nicht ausreichen, um das Bedürfnis im gesetzlichen Sinne zu decken, hat die öffentliche Armenpflege grundsätzlich die Verpflichtung, das Fehlende ihrerseits voll zu gewähren.

Das Streben jeder rationellen Armenpflege muß daher unausgesetzt dahin gehen

einmal alle Hilfsmittel der Armen aufs genaueste festzustellen,
sodann das hiernach Fehlende voll zu beschaffen.

Thatsächlich wird freilich — namentlich so lange die Vereins- und Privatwohlthätigkeit ihre Unterstützungen der öffentlichen Armenpflege nicht ausnahmslos mitteilt — eine solche genaue Erforschung der Hilfsmittel in vielen Fällen nicht möglich sein und die öffentliche Armenpflege daher den Notbehelf gewisser, durch Erfahrung und Praxis gewonnener, sog. Normalsätze nicht immer entbehren können.

Solche Normalsätze dürfen dem Armenpfleger aber niemals zum Gesetze werden und namentlich nicht da innegehalten werden, wo sie zweifellos nicht ausreichen, vielmehr die Unterstützten zum Betteln zwingen würden.

Thatsächlich bekannt gewordene anderweite Unterstützungen aus öffentlichen, Stiftungs-, Vereins- oder Privatmitteln, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invaliden-Renten und dergl. sind bei der Frage, ob und in welcher Höhe Armenunterstützung zu gewähren sei, selbstverständlich in Betracht zu ziehen; doch ist hierbei billige Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wohlthätige Absicht des betreffenden Spenders (der Einrichtung) nicht völlig vereitelt werde. Keinenfalls dürfen solche bekannt gewordene anderweite Unterstützungen auf die im vorigen Absatz bezeichneten Normalsätze einfach in Anrechnung gebracht werden."

Ueber die Gründe, weshalb bisher solche Normalsätze nicht festgestellt sind, spricht sich der Verwaltungsbericht 1889/92 wie folgt aus:

Die Frage einer Änderung der bei Bemessung der Almosen bisher üblich gewesenen Sätze wurde in der Armendirektion wiederholt lebhaft erörtert. Die Verpflichtung der Armenverwaltung,

dasjenige, was der Arme zum notwendigsten Lebensunterhalte braucht, ihm nach Abrechnung dessen, was er selbst verdienen kann und was ihm Dritte thatsächlich gewähren, aus Armenmitteln wirklich voll zukommen zu lassen,

wurde hierbei wiederholt grundsätzlich anerkannt, ebenso, daß die hergebrachten Sätze diesem Grundsatze nicht entsprechen. Andererseits führte die Schwierigkeit hinreichend genauer Einsicht in die Verhältnisse vieler Unterstützten, die Erwägung, daß fast alle noch irgenwelche anderweite Beihilfen von der hierorts außerordentlich entwickelten, jedem Versuche offizieller Kontrolle aber äußerst abgeneigten Stiftungs-, Vereins- und Privatwohlthätigkeit beziehen, endlich der Hinblick auf die sonst in unserer

Provinz geübte Praxis zu der Erkenntnis, daß es zunächst noch nicht thunlich sei:

neue allgemeine, jenem Grundsatze entsprechend normierte Sätze festzustellen und bei Bemessung der Unterstützungen zu Grunde zu legen.

Man beschränkte sich daher darauf, den Organen der Armenpflege möglichste Rücksichtnahme auf jenen Grundsatz und für Fälle, wo die Unzulänglichkeit der alten Sätze besonders deutlich hervortrat (wie z. B. bei Witwen mit zahlreichen schulpflichtigen Kindern, die bisher monatlich pro Kind 2 Mk. zu erhalten pflegten), eine Erhöhung der Unterstützungen zu empfehlen.

Es fanden demgemäß, und zwar bei Witwen mit großer Kinderzahl, als auch bei vielen hochbetagten und arbeitsunfähigen Personen, nach und nach zahlreiche Erhöhungen der monatlichen Almosen statt, und daher ist der Durchschnittsjahresbetrag des einem Armen (einer armen Familie) gewährten Almosens von 59,35 Mk. im Rechnungsjahre 1883/84 und 61,56 Mk. im Jahre 1886/87, auf 63,84 Mk. im Jahre 1889/90, 67,81 Mk. im Jahre 1890/91 und 69,94 Mk. im Jahre 1891/92 gestiegen.

Wir sehen also, daß zur Feststellung des Maßes der Hilfsbedürftigkeit wesentlich 2 Methoden in Deutschland sich gegenüberstehen. Es wird daher unsere Aufgabe sein zu prüfen, welcher der beiden Methoden wir den Vorzug zu geben haben.

Wenn die von der Elberfelder Armenordnung zuerst angegebene Methode richtige Ergebnisse liefern soll, so muß einmal das Geldbedürfnis für Beschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen richtig bemessen, also der Tarif dem thatsächlichen Bedarf entsprechend festgesetzt sein, andrerseits die zuverlässige Ermittelung der Einnahmen des einzelnen um Unterstützung Nachsuchenden gesichert sein.

Wir werden daher zuerst die Frage aufwerfen müssen, inwieweit es denn überhaupt möglich ist, ein für einen bestimmten Bezirk gültiges Existenzminimum festzustellen.

Wir sehen aus der oben gegebenen Darstellung der aufgestellten Tarife, wie man sich bemüht hat, den verschiedenartigen Einflüssen, die für die Höhe des Existenzbedarfs einer Familie maßgebend sein können, gerecht zu werden. Zunächst hat man die verschiedenartige Zusammensetzung der Haushalte zu berücksichtigen und insoweit zu individualisiren gesucht. Man hat teilweise Rücksicht darauf genommen, daß der Bedarf eines Einzelnstehenden ein anderer ist als der Bedarf derselben Person im Familienverband, man erkennt teilweise an, daß eine einzelne Frau mit weniger durchkommen kann, als ein einzelner Mann. Beide zusammen lebend brauchen nicht so viel, wie der Einzelbedarf zusammengerechnet ausmacht. Der Bedarf der verschiedenen Altersklassen der Kinder wird ein verschiedener sein. Ein Kind in erwerbsfähigem Alter, das im Haushalt lebt, aber in Arbeit außerhalb des Hauses steht, wird zu seinem Unterhalt höhere Ansprüche machen können, als ein solches Kind, das beschäftigungslos im elterlichen Hause weilt. Ein

einzelnes Kind wird verhältnismäßig teurer zu erhalten sein, als mehrere in derselben Familie.

Aber in wie verschiedenartiger Weise sind die Tarife gestaltet, wie verschieden ist die Bedeutung, die man diesen einzelnen Momenten beilegt! Und sollte nicht auch beim Familienhaupte der Existenzbedarf ein größerer sein, dem vermehrten Kräfteverbrauch entsprechend, wenn es in schwerer Arbeit steht, als wenn es wegen Arbeitslosigkeit unthätig zu Hause weilt? Es ist zweifellos richtig, daß der Bedarf an Nahrung und Kleidung von Kindern in verschiedenem Alter ein verschiedener ist. Aber ist gerade die im Elberfelder Tarif gewählte Abstufung die richtige? Daß sie in langer Erfahrung erprobt, bei verschiedenen Umgestaltungen des Tarifs beibehalten ist, spricht dafür, daß sie wohl dem praktischen Bedürfnis genügt. Streng wissenschaftlichen Anforderungen dürfte sie wohl nicht entsprechen. Engel, Rechnungsbuch der Hausfrau (1879) S. 41 hatte zuerst den Versuch gemacht, Konsumeinheiten zu ermitteln, indem er ein Kind unter 10 Jahren = 1, von 10—14 Jahren = 1,25, eine männliche Person von über 15 Jahren = 2 Einheiten, eine weibliche desgl. = 1,5 Einheiten setzte. In den Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden (1883) ist angenommen, daß Kinder unter 14 Jahren halb so viel verbrauchen als die Personen über 14 Jahre. Das amerikanische Bundesarbeitsamt nimmt an, daß in jeder Familie folgende Zahlen die Stärke des Verbrauchs am besten ausdrücken: Mann = 100, Frau = 90, Kinder von 11—14 Jahren = 90, von 7—10 Jahren = 75, von 4—6 Jahren = 40, von 1—3 Jahren = 15 Einheiten." (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Konsumtion, S. 831.) In einer Untersuchung in Conrads Jahrbüchern 1891 S. 398 ist die Frau = $^2/_3$, Kind über 6 Jahr = $^1/_2$, unter 6 Jahr = $^1/_3$, der erwachsene Sohn = 1, die erwachsene Tochter = $^2/_3$ gerechnet. Engel hat später folgendes Schema angegeben:

Alter Jahre	Einheiten männliche	 weibliche Personen
0—5	1,5	1,0
5—10	1,8	1,2
10—15	2,3	1,5
15—20	2,8	1,8
20—25	3,3	2,2

(mitgeteilt von Ballin, Haushalt der arbeitenden Klasse, 1883, S. 60). Engel selbst hat dann versucht, aus physiologisch und anthropometrisch festzustellenden Merkmalen indirekt die Konsumeinheit jedes einzelnen Familienmitgliedes zu bestimmen. Er gelangt dabei, den Verbrauch des Neugeborenen im ersten Jahr = 1 gesetzt, zu einer Progression von 0,1 pro Jahr, steigend bis zum 26. Jahr, von welchem ab die konsumtive Bedeutung

gleich bleiben soll. Zwischen Mann nnd Frau ist kein Unterschied gemacht. (Engel, Wert des Menschen, 1883.) Danach ist eine Person im

Alter von	5	Jahren	=	1,5	Einheiten
" "	10	"	=	2	"
" "	15	"	=	2,5	"
" "	20	"	=	3	"
" "	25	"	=	3,5	"
" "	26	"	=	3,6	"

Rubner, Zeitschrift für Biologie, 1885, berechnet im Verhältnis zu dem Nahrungsverbrauch eines Erwachsenen (= 100) den eines Kindes

von 1 Jahr = 21,8				
" 2—5 Jahren	steigend von	29,7	auf	42,3
" 6—10 "	" "	43,7	"	49,2
" 11—15 "	" "	54,4	"	73,1

Ich führe diese verschiedenen Versuche, Konsumeinheiten für die einzelnen Familienmitglieder festzustellen, hier nur an, um die Schwierigkeit darzulegen, auf empirischem Weg oder unter Zuhilfenahme anderer Methoden zu einem brauchbaren Resultat zu gelangen, und die Unmöglichkeit einer Nachprüfung der Elberfelder Verhältniszahlen zu begründen.

Auf Grund welcher Untersuchung der Elberfelder Tarif zuerst aufgestellt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Vergleichung der Gestaltung des Tarifs in verschiedenen Jahren ergiebt, daß man ihn wiederholter Nachprüfung unterzogen hat und ihn auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zu berichtigen bestrebt gewesen ist. Wir sehen demgegenüber, daß eine Reihe von Städten die Specialisierung des Elberfelder Tarifs aufgegeben hat. Crefeld und Erfurt unterscheiden überhaupt nicht nach dem Lebensalter, Frankfurt a. M. berücksichtigt nur das 10., Köln das 14. Lebensjahr als Grenze. Eine besondere Schwierigkeit bietet auch meines Erachtens die Berücksichtigung des Erwerbes arbeitsfähiger Kinder im Haushalt, zumal hierbei die Frage der Alimentationspflicht von Bedeutung ist. In Erfurt, Köln, Siegen ist man von den Elberfelder Vorschriften wesentlich abgewichen. Wo das Richtige getroffen ist, wird schwer zu sagen sein. —

Aber wenn nun wirklich diese verschiedenen, in der Art der Zusammensetzung der Familie liegenden Momente, die den Existenzbedarf einer Familie beeinflussen, berücksichtigt und in richtiger Weise gewürdigt sind, so ist man noch nicht am Ende der Schwierigkeit. Auf das Existenzminimum werden weiterhin von Einfluß sein können: Verschiedenheiten der äußeren Verhältnisse, unter denen die Individuen leben, insbesondere Preisunterschiede in verschiedenen Stadtgegenden, sowohl bezüglich der Lebensmittel als der Wohnung. Für Wohnung muß z. B. oft unverhältnismäßig viel ausgegeben werden, weil keine dem Bedarf entsprechende Wohnung zu haben ist. Ein Beispiel aus der Berliner Praxis: viele alte hilfsbedürftige Leute haben sich noch einige Möbel erhalten, mit denen sie sich ein eigenes kleines Zimmer dürftig ausstatten können, ihre Selbständigkeit in Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses sich zu erhalten suchen. Sie müssen für Wohnung mehr aufwenden als solche, die bei anderen einwohnen, in Schlafstelle liegen;

die Armenverwaltung muß die ersteren mit einem um die Mietsdifferenz höheren Betrag unterstützen als die letzteren, um sie nicht den demoralisierenden, sanitär bedenklichen Einflüssen des Schlafstellenwesens auszusetzen. Das Existenzminimum wird also hier, wenigstens soweit das Wohnungsbedürfnis in Frage kommt, individuell verschieden bemessen.

Während nun Heilbronn z. B. einen Ausgleich vorgesehen hat, sofern die Familie für Wohnung mehr als 1/5 des Gesamtbedarfs ausgeben muß, haben Crefeld und Düsseldorf sich darauf beschränkt, den Bedarf für Wohnung getrennt von dem sonstigen Bedarf festzustellen; die anderen Städte haben dem Umstand, daß die Höhe der Ausgaben für Wohnungsbedarf von dem Belieben der Armen nicht immer abhängt, keine Berücksichtigung geschenkt. Denn daß einige Städte den Bedarf an Miete neben dem Gesamtbedarf besonders berechnen, hat doch nur formale Bedeutung. Preisunterschiede in verschiedenen Stadtteilen haben nur in Köln Berücksichtigung gefunden.

Und schließlich ist doch bei gleichartiger Zusammensetzung der Familie und gleichen äußeren Verhältnissen infolge der Fähigkeit der menschlichen Natur, sich mannigfachen Verhältnissen anzupassen — die aber individuell sehr verschieden ist, — infolge der durch Sitte und Gewohnheit herbeigeführten Verschiedenartigkeit der Ansprüche an das Leben auch nur für Befriedigung der notwendigen Existenzbedürfnisse, welche namentlich bei einen durch die Freizügigkeit vielfach bunt gemischten städtischen Bevölkerung von Erheblichkeit sein muß, — man denke an die große Bedürfnislosigkeit von in eine rheinische Stadt zugewanderten polnischen oder oberschlesischen Arbeitern im Gegensatz zu den dort einheimischen in weit höherem Maße an animale Lebensweise gewöhnten und derselben zu ihrer Existenz bedürftigen Arbeitern —, endlich auch je nach der Wirtschaftlichkeit der Familie selbst das Maß des zur Befriedigung der physischen Existenzbedürfnisse unabweislich Notwendigen keine feste ein für alle Mal gleiche Größe. Auch der beste Tarif, der die verschiedenen das Existenzminimum beeinflussenden allgemeinen Momente in Berücksichtigung gezogen und richtig gewürdigt hat, wird daher infolge der Verschiedenartigkeit der menschlichen Natur keine absoluten Werte sondern nur Durchschnittssätze geben können, die im einzelnen Fall zu hoch oder zu niedrig sein können.

Wenn wir uns mit dieser relativen Bedeutung des Tarifs begnügen, so ist die weitere Frage zu beantworten, welche Hilfsmittel stehen uns zur richtigen Bemessung der Durchschnittssätze, zur Berechnung des Tarifs zur Verfügung?

Einen gewissen Anhalt wird die Lohnstatistik geben können, indem man den Lohnsatz für erwachsene männliche Arbeiter der untersten Klasse ungelernter Arbeiter zu Grunde legt. Indessen, es besteht zwischen dem Minimallohn und dem Existenzminimum kein notwendiger Zusammenhang. Der herkömmliche Unterhaltsbedarf des Arbeiters ist, wie jetzt wohl allgemein anerkannt ist, nur ein einzelner mitbestimmender Faktor der Lohnhöhe. Wie v. d. Goltz in seiner Untersuchung über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich (Berlin 1875) mit Recht bemerkt, stehen die erheblichen Verschiedenheiten der ortsüblichen Tagelöhne selbst in einem beschränkten Gebiet, wie z. B. Königreich Sachsen, in keinem Verhältnis

zu den Unterschieden in den Preisen des zum Lebensunterhalt Erforderlichen. Die Vergleichung der amtlichen Ermittelung der ortsüblichen Tagelöhne bestätigt diese Bemerkung. Der Minimallohn könnte daher nur als eine gewisse Obergrenze in Frage kommen, insofern man annehmen kann, daß der Minimallohn nicht dauernd unter das Mindestmaß des zur notwendigen Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse Erforderlichen sinken kann. Aber ihn auch nur in dieser Weise zu berücksichtigen, würde fehlerhaft sein. Während der Minimallohn unter gleichen Verhältnissen (bei gleicher Arbeitsleistung u. s. w.) gleich bleibt für unverheiratete Arbeiter wie für Familienväter, hängt das Existenzminimum wesentlich von der Stärke der Familie ab. Der Minimallohn mag zum notdürftigen Unterhalt einer Familie mit einigen Kindern ausreichen, einem Unverheirateten die Befriedigung darüber hinausgehender Bedürfnisse ermöglichen, während er doch zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse einer besonders starken Familie (mit vielen nicht erwerbsfähigen Kindern) nicht hinreicht. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß der Minimallohn in der That lokal so niedrig ist, daß er das Existenzminimum auch einer mittelstarken Familie nicht erreicht, daher konsequenter Weise der Ergänzung durch Armenpflege bedürfen würde, weil andernfalls Degeneration der betreffenden Bevölkerungsklassen infolge mangelhafter Ernährung zu befürchten ist. Ich halte deshalb diejenigen Bestimmungen einiger Armenordnungen für principwidrig, welche besagen, daß, wenn das nach dem Tarif berechnete Existenzminimum den ortsüblichen Tagelohn überschreitet, Ergänzung über denselben hinaus nicht oder nur bedingt zulässig sei. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß erfahrungsgemäß der unzureichende Arbeitslohn des Mannes vielfach seine Ergänzung erhält durch anderweites Einkommen, sei es des Mannes selbst außerhalb der eigentlichen Berufsarbeit, sei es der Frau und der Kinder. Ich verweise hier beispielsweise auf die Statistik über die Löhne der sächsischen Handweber (Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureaus 1885 S. 156—190), welche zeigt, daß viele derselben nur dadurch sich und ihre Familie erhalten können, daß sie während eines Teils des Jahres als Maurer in den Städten arbeiten oder durch Hilfeleistung bei der Erntearbeit ergänzenden Arbeitsverdienst finden. So vermag die Lohnstatistik uns nur einen sehr schwachen Anhalt für die Berechnung des Existenzminimums zu geben.

Ein anderes Hilfsmittel könnten wir vielleicht den Untersuchungen über Arbeiterbudgets, über den Haushalt der Arbeiter entnehmen. Aber trotz des umfangreichen Zahlenmaterials, welches auf diesem in der Litteratur des In- und Auslandes in den letzten Jahrzehnten reichlich bearbeiteten Gebiet jetzt vorliegt[1], ist doch für die uns interessierende Frage wenig Ausbeute zu gewinnen. Diese Litteratur hat sich bisher darauf beschränkt, die Methode und Technik der Erhebungen festzustellen und danach Haushaltsbudgets für verschiedene Wohlhabenheitsstufen zu ermitteln. Die Untersuchung wendet

---

[1] Vgl. für Deutschland namentlich die Zusammenstellung von Budgets bei Hampke, Ausgabebudget der Privatwirtschaft, Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen von Conrad, Jena 1888, sowie Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Konsumtion“.

sich dann einer Vergleichung der gewonnenen Budgets zu, prüft die Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Gesundheitspflege ꝛc. und sucht Gesetze abzuleiten, mit welchem Prozentsatz die einzelnen Bedürfnisse auf den verschiedenen Wohlhabenheitsstufen an der Gesamtausgabe beteiligt sind.

Engel hatte aus einer Reihe von Beobachtungen den Satz abgeleitet: Je ärmer durchschnittlich eine Familie, um so mehr Prozente der Gesamtausgabe verwendet sie durchschnittlich auf Nahrung. Laspeyres hat den Satz dahin erweitert: Je wohlhabender durchschnittlich eine Familie, eine um so größere Summe, aber einen um so geringeren Bruchteil der Einnahmen verwendet sie durchschnittlich auf Nahrung, die Nahrungsausgaben wachsen nicht parallel der Gesamtausgabe, sondern langsamer. Die von v. d. Goltz auf Grund landwirtschaftlicher Arbeiterbudgets dagegen erhobenen Einsprüche und die von Prief (wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien, Breslau 1876) geltend gemachten Bedenken hat Hampke einer Nachprüfung unterzogen und kommt in Übereinstimmung mit Prief zu der Ansicht, daß die Arbeiter der ärmsten Klassen gezwungen sind, für Wohnung, Beleuchtung und Heizung eine unverhältnismäßig große Summe auszugeben, welche die Ausgaben für Nahrung herabdrückt. Erst nachdem die Gesamtausgaben eine Höhe erreicht haben, bei welcher die Ausgaben für Wohnung und Heizung mehr zurücktreten, beginnen die Ausgaben für Nahrung sich normal zu gestalten, d. h. sie nehmen nach Prozenten der Gesamtausgabe ab. Also erst sobald dieses Maß der Lebenshaltung erreicht ist, tritt das Engelsche Gesetz in Geltung, ohne daß sich jedoch die von Engel behauptete geometrische Progression nachweisen läßt. Mit weiter zunehmender Wohlhabenheit kann nun mehr auf Kleidung verwendet werden.

Bezüglich des Anteils der Wohnungsmieten ist das sog. Schwabesche Gesetz aufgestellt: Je wohlhabender eine Familie ist, eine um so größere Summe, aber um so weniger Prozente der Gesamtausgaben verwendet sie durchschnittlich auf Wohnungsmiete, welches durch Laspeyres dahin beschränkt ist, daß bis zu einem Einkommen von 4500 Mk. die Ausgabenprozente für Wohnung ziemlich dieselben bleiben, erst von dem genannten Einkommen an die prozentmäßigen Wohnungsausgaben mit Steigerung des Wohlstandes, wenn auch langsam, fallen. Hampke bemerkt mit Recht, daß die Differenz durch die höheren Ausgaben für Ausstattung und Instandhaltung der Wohnung bei höherem Einkommen ausgeglichen wird, die Geltung des Gesetzes also in Frage zu ziehen ist.

Ganz abgesehen davon, daß mit Rücksicht auf die geringe Genauigkeit der Erhebung gerade bei den ärmsten Bevölkerungsklassen die Geltung dieser sog. Gesetze nicht zweifelsfrei ist, würden wir doch für unsere Frage aus denselben, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, wenig herleiten können. Mit Rücksicht auf den Einfluß der Zahl und des Alters der Kinder auf die Höhe der Ausgaben für die einzelnen Bedürfnisse müssen jene Untersuchungen, in Ermangelung eines anerkannten Schemas für die Verteilung der Ausgaben auf die Köpfe der Familie, eine Normalfamilie zu Grunde legen, bestehend aus Mann, Frau und 2 nichterwachsenen Kindern, „um nicht durch Annahme einer Konsumtionseinheit die Resultate aus den an sich

schon selten genauen Budgets zu rein hypothetischen zu machen" (Hampke). Denn, wie oben schon dargelegt, ist man in der Feststellung solcher Konsumeinheiten noch nicht über die Anfänge hinausgekommen.

Wenn sonach die Schlußfolgerungen, die man aus der Vergleichung solcher Haushalte verschiedener Bevölkerungsklassen gezogen hat, die Gesetze, die man aus ihnen herleiten wollte, für uns fast bedeutungslos sind, so bieten die Einzeldarstellungen selbst auch nur ein schwer und mit Vorsicht verwertbares Material. Sie zeigen nur, daß bei einem bestimmten Einkommen die Ausgaben in bestimmter Weise verwendet werden, ohne daß damit über den Mindestbedarf der Familie zur Erhaltung der Existenz etwas gesagt ist. Die verschiedenen Versuche, auf Grund einer Physiologie der Ernährung einen Minimal-Nahrungsbedarf festzustellen, haben bisher wenig brauchbare Resultate geliefert.

Es versagen also bisher alle wissenschaftlichen Hilfsmittel zur exakten Feststellung des Existenzminimums für ein bestimmtes lokales Gebiet. Man ist auf selbständige Ermittelung des Existenzminimums angewiesen. Soweit man hierbei nicht exakte Untersuchungen über den Mindestbedarf der hart an der Grenze der Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege stehenden, sich aber noch selbständig erhaltenden Bevölkerungsschichten auf Grund von Haushaltungsbudgets zu Grunde legen kann, ist man auf allgemeine Schätzung unter Benutzung praktischer Erfahrungen auf Grund von Beobachtungen über die Lebensverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen angewiesen.

Ein Beispiel der Feststellung des Tarifs auf Grund von Haushaltungsbudgets giebt Frankfurt a./M., ein Beispiel der Feststellung auf Grund allgemeiner Schätzung Potsdam.

Wenn nun die Ermittelung des Existenzminimums schon mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, so stellen sich weitere wesentliche Schwierigkeiten der Ermittelung des Einkommens der Hilfesuchenden entgegen. Die Armenverwaltungen sind in dieser Beziehung erfahrungsmäßig großen Täuschungen ausgesetzt. Auch Vorschriften, wie sie z. B. in Potsdam den Armen stets bekannt gemacht werden, daß unrichtige Angaben, insbesondere Verschweigung einer Einnahmequelle als Betrug bestraft wird, wird dem nicht völlig steuern können.

Für die Ermittelung des Arbeitseinkommens ist ja ein wesentliches Hilfsmittel in der obligatorischen Befragung der Arbeitgeber gegeben. Diese wird aber da völlig versagen, wo es sich nicht um ständige Arbeitsverhältnisse handelt. In einer größeren Stadt, die stets wechselvolle gelegentliche Arbeitsmöglichkeit bietet, werden die Schwierigkeiten nur durch eingehende Kontrolle der ganzen Lebensweise des Hilfesuchenden überwunden werden können, die nur bei voller Durchführung des Elberfelder Systems — Zuweisung nur einer geringen Zahl ständig zu überwachender Pflegefälle an den einzelnen Pfleger — erzielt werden kann. Auch wird Voraussetzung sein, daß die Prüfung und Auszahlung der Unterstützung in kürzeren Zwischenräumen erfolgt. Was nützt eine Feststellung des Einkommens im Durchschnitt der letzten Woche und augenblicklich, wenn die Unterstützung demnächst für den vielleicht eine Woche nach der Untersuchung beginnenden Monat gewährt wird, in welchem die Höhe des Einkommens sich in nicht

vorauszusehender Weise anders gestalten kann (Potsdam hat allerdings an der vierwöchigen Zahlungsfrist festgehalten).

Ebenso schwierig ist die Feststellung der anderweiten Einnahme aus Renten, Pensionen u. dgl. Von den bewilligten Alters- und Invalidenrenten werden ja die Städte, da sie gesetzlich mit der Vorbereitung der Rentenfeststellung betraut sind, sich Kenntnis verschaffen können. Auch Bezüge aus den auf Grund reichsgesetzlicher Vorschrift organisierten Krankenkassen werden unschwer zu ermitteln sein. Dagegen bleiben Unfallrenten erfahrungsmäßig sehr häufig unbekannt. Die Berufsgenossenschaften haben es fast durchgehends verweigert, über Bewilligung von Renten an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Rentenempfänger wohnt, generell Mitteilung zu machen. Die Reichspostverwaltung, welche ja die Auszahlung bewirkt, daher das vollständige Material besitzt, sträubt sich dagegen, die aus Mitteilung der Rentenempfänger an die Gemeindebehörde entstehende Mehrarbeit zu übernehmen. Hier könnte nur durch eine bei Revision der Unfallversicherungsgesetze zu erstrebende gesetzliche Bestimmung, die den Berufsgenossenschaften zur Pflicht macht, von jeder Rentenbewilligung und jeder Veränderung, einschließlich des Verzuges, der Gemeinde, in deren Bezirk der Empfänger sich aufhält, bezw. in die er verzieht, Kenntnis zu geben.

Noch schwieriger gestaltet sich die Ermittelung von Privatunterstützungen, sei es von Verwandten, sei es aus Kassen, sei es von Wohlthätigkeitsvereinen und Privaten. Die Privatwohlthätigkeit trotzt meist mit Erfolg allen Versuchen, sie in eine organisatorische Verbindung mit der Armenpflege zu bringen. Auch die offenbar sehr wohlberechtigten Bestimmungen verschiedener Armenordnungen, daß die Bezüge aus Privatwohlthätigkeit mit Rücksicht auf die wohlwollende Absicht der Geber, mehr als das Notdürftige zu gewähren, nicht in vollem Umfang auf das Existenzminimum angerechnet werden sollen, werden diesen Widerwillen der Wohlthätigkeit gegen Offenbarung ihrer Gaben nicht zu besiegen vermögen. Hier ergiebt sich eine unter Umständen recht erhebliche Fehlerquelle.

Am wenigsten ist es aber möglich, bei vorübergehend eintretender Not, z. B. durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Ernährers, den Bedarf ziffermäßig festzustellen, weil sich nicht ermitteln läßt, welchen Rückhalt die Familie an Ersparnissen aus besserer Zeit hat, welche Hilfsmittel sie bei gutem Willen flüssig machen könnte, um sich über den zeitweisen Fortfall einer Erwerbsquelle hinwegzuhelfen; hier hört jede Berechnung meines Erachtens auf. Schließlich ist auch die vorhandene aber nicht ausgenutzte Arbeitskraft nur einer sehr allgemeinen Schätzung zugänglich.

Mir wird der Einwurf gemacht werden, daß diese Bedenken, die die richtige Bemessung des Unterstützungsbedarfs in Frage stellen, nicht nur den nach Elberfelder Grundsätzen verfahrenden Armenverbänden, sondern in ganz gleicher Weise denen entgegentreten, die sich auf eine allgemeine Schätzung von Fall zu Fall verlassen, zur Beurteilung des einzelnen Falls aber doch auch das zum Lebensunterhalt der Familie absolut Erforderliche und deren Einnahmen kennen müssen.

In der That können die Pflegeorgane der letzteren bei Ermittelung des Unterstützungsbedarfs kaum eine andere Gedankenoperation — bewußt

oder unbewußt — durchmachen, als sie in Elberfeld zum Princip erhoben ist. Auch sie werden den Bedarf an dem zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendigen schätzen und die eigenen Einnahmen des um Unterstützung Nachsuchenden in Gegenrechnung bringen müssen. Wo der Betrag des zum Lebensunterhalt Unentbehrlichen einerseits, die Höhe der eigenen Einnahmen andererseits im einzelnen feststellbar ist, werden sie ohne weiteres, ohne besondere Vorschrift die Differenz zwischen beiden Faktoren als Unterstützungsbedarf ansehen. Aber weil erfahrungsmäßig die ziffermäßige Feststellung der beiden Beträge, deren Differenz zu ermitteln ist, nur in den seltensten Fällen möglich erscheint, verzichten sie auf die genauere Berechnung und begnügen sich mit einer auf Erfahrung und Übung beruhenden allgemeinen Schätzung unter Zugrundelegung gewisser allgemeiner Kategorien und Durchschnittssätze für den Bedarf einzelner Klassen von Armen. Sie werden dabei glauben dürfen, je länger der Zeitraum ist, für welchen die Unterstützung in Anspruch genommen wird, um so mehr auf Grund längerer Beobachtung dem wirklichen Bedürfnis nahe zu kommen.

Im Gegensatz hierzu liegt dem Elberfelder System die Überzeugung zu Grunde, daß durch den Tarif der eine der beiden Faktoren wesentlich richtig gegeben sei, und einer Nachprüfung auf Grund der Verhältnisse des einzelnen Falles nicht bedarf, der andere mit Sicherheit ermittelt werden könne, daher in jedem einzelnen Fall der Unterstützungsbedarf genau ziffermäßig zu berechnen sei. Man enthebt dadurch, daß man den Tarif zur Ermittelung des Existenzbedarfs aufgestellt hat, die Pflegeorgane der Notwendigkeit, dessen Betrag im einzelnen Fall auf Grund einer Beobachtung aller, auch der im Tarif nicht berücksichtigten Verhältnisse zu schätzen. Man beschränkt ihre Thätigkeit neben der tarifmäßigen Berechnung des Existenzminimums auf genaue Ermittelung des Einkommens thunlichst unter Ausschluß von Schätzungen. Man schreibt ihnen vor, daß die Differenz zwischen dem durch den Tarif gegebenen Existenzminimum und dem ermittelten Einkommen den Unterstützungsbedarf ziffermäßig genau darstelle, jede Schätzung principwidrig sei. Die Folge dieses Systems muß sein, daß, wenn auch nur eine der beiden Zahlen des Rechenexempels nicht stimmt, falsche Resultate gewonnen werden, die auf Grund der Einzelbeobachtung, des Ermessens im einzelnen Fall zu korrigieren nicht für zulässig erachtet wird, weil man der Richtigkeit der Zahlen vertraut.

Nun schreibt die Elberfelder Armenordnung ja nicht unbedingt vor, daß genau die ermittelte Differenz als Unterstützung gewährt werden muß. Sie läßt Ergänzung bis zur Höhe des Existenzminimums zwar zu, schreibt aber doch vor, daß die Notwendigkeit dazu im einzelnen Falle geprüft werden müsse und läßt selbst eine Überschreitung des Existenzminimums, im Wiederholungsfalle nur mit Genehmigung der Armenverwaltung, zu.

Aber die Gefahr liegt meines Erachtens in der Tendenz der ganzen Vorschriften, daß die Pflegeorgane sich durch die gegebenen und ermittelten Zahlen für gebunden erachten, daß an Stelle einer verständnisvollen Benutzung des Tarifs zur Ermittelung des wirklichen Bedarfs eine mechanische Handhabung desselben tritt, die den individuellen Verhältnissen nicht gerecht wird. Diese Gefahr wiegt besonders schwer, wenn etwa der wesentlichste

Faktor in dem Rechenexempel, die Tarifierung des Existenzminimums, unzutreffend ist. Bei der oben dargelegten Schwierigkeit der richtigen Aufstellung eines alle Verhältnisse berücksichtigenden Tarifs kann von vornherein ein Mißgriff begangen sein, es kann auch nach Aufstellung des Tarifs eine wesentliche Änderung der Verhältnisse (Wohnungs-, Lebensmittelpreise) eingetreten sein, denen durch Änderung des Tarifs nicht Rechnung getragen ist.

Elberfeld hat seinen Tarif wiederholt erhöht. Auch in anderen Städten sehen wir das Bedürfnis dazu anerkannt. Das Beispiel von Crefeld zeigt, wie gestiegene Lebensmittel- und Wohnungspreise eine allgemeine Erhöhung erforderlich machen können. Ich muß aber gestehen, daß ich ein gewisses Bedenken nicht unterdrücken kann, ob wirklich überall die genügende Einsicht und Sorgfalt bei Bemessung des Tarifs geherrscht hat, wenn ich sehe, wie eine Reihe von Städten die Sätze des Elberfelder Tarifs einfach übernommen hat, wie dieser Tarif seit 20, 30 Jahren unverändert beibehalten ist. Zuweilen scheint eine rein mechanische Reduktion der Elberfelder Zahlen bewirkt zu sein.

Wie leicht durch unscheinbare Änderungen eine nach Elberfelder Vorbild aufgestellte Armenordnung ihren eigentlichen Charakter verlieren kann, zeigt das Beispiel von Bielefeld (39 950. O. T. 1,80), dessen Armenordnung vom 17. Januar 1887 bestimmt:

§ 34. 1. Der Geldbetrag einer wöchentlichen Unterstützung für Anschaffung des unabweislich Notwendigen für Nahrung und Kleidung ist

für eine einzelne Person auf höchstens . .	1,50	Mark,
für eine Familie ohne Kinder auf . . .	1,75	=
mit 1—2 Kindern unter 14 Jahren auf .	2,00	=
mit 3—4 Kindern unter 14 Jahren auf .	2,50	=
mit 4 und mehreren unter 14 Jahren auf	3,00	=

höchstens zu bemessen.

Nur in den Fällen außergewöhnlichen, etwa durch Krankheiten u. dergl. hervorgerufenen Elends kann der Satz erhöht werden.

2. Bei Gewährung von Zuschüssen zur Miete ist 9 Mark als Durchschnittssatz für ein Vierteljahr anzusehen.

§ 38. Es bleibt in jedem einzelnen Fall die Aufgabe der Bezirksversammlung, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages zu prüfen und nach der Lage des besonderen Falles zu entscheiden, ob und wie hoch eine Unterstützung notwendig und eine Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel sei.

Man hat das Elberfelder Muster vor sich gehabt und auch anfänglich annehmen wollen, aber statt einen Tarif für das Existenzminimum, das bei mangelndem eigenen Einkommen ergänzt werden muß, nur einen Höchsttarif der Unterstützung aufgestellt; dadurch, daß man von § 35 der Elberfelder Ordnung nur den Satz 2, der das freie Ermessen der Bezirksversammlung hervorhebt, aufrechterhalten, Satz 1 und 3, die die charakteristischen Bestimmungen enthalten, aber nachträglich gestrichen hat, ist der Sinn der ganzen Bestimmung umgekehrt. Der Berichterstatter legt in der That auf

die Vorschrift des § 38 das entscheidende Gewicht, indem er bemerkt, daß sie geeignet ist, „die Gefahr schematischer Gewährung von Unterstützung zu vermeiden".

Während man hier mit Bewußtsein von dem Elberfelder Muster abgewichen ist, finden sich andere Armenordnungen, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob man sich über die Bedeutung der aufgenommenen Bestimmungen von Anfang an klar gewesen ist. So bestimmt z. B. die in Halberstadt (36 501. O. T. 2,00) noch jetzt in Geltung befindliche Armenordnung vom 10. Februar 1863 wörtlich:

An vierteljährlicher Miete darf einer einzelnen Person höchstens 3 Mark und einer Familie höchstens 9 Mark zugebilligt werden;

die erwerbsunfähigen Personen können wöchentlich höchstens erhalten und zwar:

a.	eine einzelne Person	1,60	Mark,
b.	das Familienhaupt	1,40	"
c.	die beim Manne lebende Ehefrau .	1,10	"
d.	ein Kind über 14 Jahren . .	0,90	"
e.	ein Kind von 10—14 Jahren .	0,80	"
f.	ein Kind von 5—10 Jahren .	0,70	"
g.	ein Kind von 1—5 Jahren . .	0,60	"
h.	ein Kind unter 1 Jahre . . .	0,40	"
	Summe:	7,50	Mark.

Man hat offenbar den Elberfelder Tarif zu Grunde gelegt, ohne seine innere Bedeutung recht zu erkennen, und hat deshalb den Rechenfehler begangen, den für eine einzelne Person außerhalb der Familie festgesetzten Betrag bei der Zusammenrechnung der einer Familie zu gewährenden Unterstützung mitzuzählen!!

So wird denn auch berichtet:

Diese Bestimmungen werden jetzt nicht mehr durchweg beachtet; die Höhe der Unterstützung bestimmt jetzt jeder Armenbezirk nach bestem Ermessen; für eine Familie sind bisweilen 11 Mark im Maximum gezahlt, jedoch nur ausnahmsweise. Die Höhe wird nach dem Existenzminimum festgesetzt unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Krankheit 2c.).

Die Armen-Deputation bezw. der Decernent hat stets das Recht, sein Bedenken gegen die Höhe der Unterstützung, sowie gegen Gewährung von Unterstützung überhaupt geltend zu machen und den Bezirk zur Herabsetzung bezw. zur Entziehung der Unterstützung zu veranlassen, jedoch wird von dieser Befugnis möglichst vorsichtig Gebrauch gemacht. Im allgemeinen hat sich die jetzt übliche Praxis bewährt.

Aus Altenessen, Meerane, Magdeburg wird berichtet, daß früher eine Skala vorhanden war, jedoch außer Gebrauch gesetzt sei.

In Bockenheim und Iserlohn ist in der Armenordnung die Aufstellung einer von Zeit zu Zeit zu revidierenden Skala vorgesehen, aber bisher anscheinend unterblieben.

Aus Nordhausen wird berichtet: In der Praxis werden diese Sätze nicht genau innegehalten. Es wird meist weniger gegeben. Es richtet sich alles nach den Verhältnissen des einzelnen Falles. Die höchste Wochenunterstützung ist zur Zeit in zwei Fällen je 6 Mark.

Aus Schwelm: Die Ausschlußsätze werden selten gezahlt, sondern meist niedrigere Sätze. Aus Posen: Diese Sätze sind 1885 als höchste Sätze festgestellt, werden aber jetzt als Normalsätze behandelt, Abweichungen nach oben und unten nicht ausgeschlossen.

Diese Bemerkungen lassen doch nicht auf eine wirkliche Handhabung der der Aufstellung des Tarifs zu Grunde liegenden Methode zur Ermittelung des Unterstützungsbedürfnisses schließen. Sie geben einen Fingerzeig dafür, daß bei Anwendung dieser Methode die in der Sache selbst liegenden Fehlerquellen durch eine gedankenlose, mechanische Handhabung erweitert werden, deren Ergebnis sein kann, daß an Stelle des durch praktische Erfahrung und ein gewisses Gefühl für die Lage der ärmeren Klassen geleiteten freien Ermessens der Pflegeorgane bei Beurteilung des einzelnen Falles die Herrschaft toter Zahlen tritt. Die Nachteile eines solchen falschen Schematisierens müssen erheblich größer sein, als sie bei freiem Ermessen der Pflegeorgane eintreten können. Letzteren Falles werden sich, wie erwähnt, unrichtige Schätzungen bei wiederholter Prüfung und fortgesetzter Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie ausgleichen, während im anderen Falle die Fehlerquelle stets die gleiche bleibt und Korrektur im einzelnen Falle nicht zuläßt.

Wenn auf die Gefahr hingewiesen wird, daß bei freiem Ermessen der Pflegeorgane in einer großen Stadt Ungleichmäßigkeiten entstehen können, so möchte ich diese Befürchtungen nach den Erfahrungen in Berlin nicht teilen. Eine Statistik über die Höhe der 1891—1892 von den Armen-Kommissionen gezahlten Unterstützungen hat ergeben, daß der Betrag des monatlichen Almosens im Durchschnitt aller 238 Armen-Kommissionen 13,8 Mark gewesen ist, daß in 199 Kommissionen der Durchschnittssatz sich zwischen 12 und 15 Mark bewegt, daß nur 4 Kommissionen unter dem Satz von 12 Mark geblieben sind, jedoch nicht unter 11 Mark, bei 25 der Durchschnittssatz über 15 bis 16 Mark, bei 9 über 16 bis 17 Mark und nur bei einer über 18 Mark betragen hat. Wenn auch diese Zahlen ziemlich allgemein sind, so berechtigen sie doch zu dem Schluß, daß, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die im Aufsichtswege korrigiert werden können, die Bemessung der Unterstützung eine ziemlich gleichmäßige durch die ganze Stadt hindurch ist.

Wenn ich das Ergebnis der Betrachtungen zusammenfasse, so kann ich meine Meinung dahin aussprechen, daß ich die Bemessung der Unterstützung als Differenz zwischen dem für die bestimmte Familie zu ermittelnden Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Lebensunterhalt unabweislich Notwendigen und den eigenen Einnahmen für richtig und allein rationell halte, daß ich jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittelung einerseits eines zutreffenden Tarifs, andererseits der wirklichen Einnahmen die Einführung eines festen Tarifs zur Feststellung des Existenzminimums nur unter folgenden Voraussetzungen empfehlen kann:

1. daß der Tarif unter sorgfältiger Berücksichtigung der auf den Existenzbedarf einwirkenden individuellen und lokalen Verhältnisse an der Hand genauer Ermittelungen thunlichst unter Benützung zuverlässiger Haushaltungsbudgets aufgestellt und zeitweilig einer Nachprüfung unterzogen, auch bei steigenden oder fallenden Lebensmittelpreisen beweglich gemacht wird,
2. daß die Ermittelung der wirklichen Einnahmen thunlichst gesichert ist; das wird der Fall sein, wenn
   a. die örtlichen Verhältnisse nicht der Ermittelung des Arbeitsverdienstes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen,
   b. das Elberfelder System der Individualarmenpflege insoweit durchgeführt ist, daß jedem Pfleger nur eine kleine Zahl von Armen zur Beobachtung zugewiesen wird,
   c. die Unterstützung regelmäßig nur für kürzere, höchstens 14tägige Fristen gewährt wird,
   d. die Privatwohlthätigkeit in enger Beziehung zur kommunalen Armenpflege steht;
3. daß das Pflegerpersonal die erforderliche Intelligenz besitzt, um den Tarif sinngemäß zu handhaben und nicht in schematische Berechnung zu verfallen.

Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist es vorzuziehen, von jeder Tarifierung und Schematisierung abzusehen und dem freien Ermessen der Pflegeorgane zu vertrauen.

B. Art der Unterstützung.

Bezüglich der Grundsätze über die Art der Unterstützung habe ich folgende Fragen aufgestellt:

1. Wird außer der Geldunterstützung auch Naturalunterstützung gewährt und in welcher Form? (Bekleidung, Feuerung, Lebensmittel, Speisung ꝛc.).
2. Bilden bestimmte Arten der Naturalunterstützung einen organischen Bestandteil der regelmäßigen Unterstützung, so daß sie in der Regel allen Unterstützten bezw. einer bestimmten Kategorie von Unterstützten zu Teil wird,

   oder wird die Gewährung von Naturalunterstützung dem Ermessen der Pflegeorgane von Fall zu Fall, etwa in der Art überlassen, daß sie aus der bewilligten Geldunterstützung direkt Naturalunterstützung anschaffen?
3. Welche Grundsätze sind maßgebend für die Frage, ob Geldunterstützung oder Naturalunterstützung gewährt wird?
4. In welchem Verhältnis stehen die beiden Unterstützungsarten zu einander?

   (Wenn thunlich, werden Angaben über den Gesamtaufwand für die Bewilligungen in Geld und die Gaben von Naturalien, gesondert nach den einzelnen Arten, für eine bestimmte Etatsperiode, am besten für das Jahr 1893 erbeten; auch werden sonstige, zur Erkenntnis dieses

Verhältnisses beitragende individuelle Angaben sehr dankenswert sein.)

5. Wird statt der Geldunterstützung in bestimmten Fällen die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, namentlich in einem Arbeitshause gewährt, ev. nach welchen Grundsätzen?
6. in welchem Umfang? (Zahl der in einer Anstalt untergebrachten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unterstützten, thunlichst nach einzelnen Anstalten getrennt, für eine bestimmte Etatsperiode.)
7. Wird die laufende Geldunterstützung geschieden in Unterstützung für Lebensmittel und für Miete oder sonstige näher bestimmte Zwecke, bezw. wird neben der laufenden in kürzeren Zwischenräumen (wöchentlich, monatlich) gewährten Unterstützung eine für weitere Zwischenräume bemessene, besondere Mietsunterstützung gewährt?
8. Wird für rückständige Miete (zur Vermeidung drohender Aussetzung aus der Wohnung, Erhaltung zurückbehaltener oder gepfändeter Mobilien) eingetreten ev. in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen?

   Welche Erfahrungen sind diesbezüglich gemacht?

Wie die Antworten ergeben haben, kommt in keiner der deutschen Städte das Arbeitshausprincip im Sinne der englischen Gesetzgebung zur Anwendung. Mir ist wenigstens keine Stadt bekannt geworden, die die Unterstützung grundsätzlich nur in geschlossenen Anstalten gewährte.

Es giebt mir dies Anlaß, auf eine eingehende Erörterung der für und wider das englische Prinzip sprechenden Gründe zu verzichten, zumal dazu eingehende Untersuchungen erforderlich sein würden, die über den Rahmen des Themas hinausführen würden. Der Einführung des englischen Princips steht in dem größten Teil der deutschen Einzelstaaten die gesetzliche Vorschrift entgegen, welche in § 1, Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes und den nachgebildeten Gesetzen bestimmt, daß die Unterstützung geeigneten Falles und nur so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armenhause u. s. w. gewährt werden kann. Mit Recht giebt die preußische Ministerial-Instruktion zum Ausführungsgesetz dazu folgende Erläuterung:

> Von dieser Befugnis sollen die Armenverbände jedoch nur „geeigneten Falles“ Gebrauch machen. Die öffentliche Armenpflege darf neben der nötigen Strenge — deren Mangel allerdings erfahrungsmäßig zur Demoralisation der armen Bevölkerung führt — auch der, auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützungen in Geld, Lebensmitteln Brennmaterialien ꝛc. wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern ꝛc. auch in Zukunft keinesweges die ein für allemal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Ermessen kann, je nach Lage des Falles, darüber die Richtschnur an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Rechnung tragende anzusehen ist.

Demgemäß beschränkt sich die Unterbringung in Anstalten — von Krankenhauspflege abgesehen — auf solche Personen, die mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand besser in Anstalten verpflegt werden (Sieche)

oder solche einzelnstehende, männliche oder weibliche Personen, deren hilfloser Zustand so erhebliche Aufwendungen in der offenen Armenpflege notwendig macht, daß die Kosten der Unterbringung in einer Anstalt geringer sind. Die Durchführung im einzelnen hängt wesentlich von lokalen Verhältnissen ab.

Ein eigentliches Armenarbeitshaus, in welchem dann namentlich solche Personen untergebracht werden, die an sich arbeitskräftig sind, aber nicht die moralische Fähigkeit besitzen, sich selbst mit Hilfe von Unterstützung zu erhalten, besteht nur vereinzelt.

Auch auf die in der letzten Zeit an eine Reihe von Städten herangetretene Frage der Unterstützung durch Gewährung von Arbeit zur Steuer der Arbeitslosigkeit — sei es dauernd, wie z. B. bei der Armenkehrkolonne in Breslau, sei es vorübergehend in Zeiten besonderen Notstandes — will ich hier, als außerhalb des Rahmens der Arbeit liegend, nicht eingehen.

Ich beschränke vielmehr meine Untersuchung auf die Art der Unterstützung in der offenen Armenpflege.

Auch hier sehen wir die eigentümliche Erscheinung, daß in der praktischen Handhabung der offenen Armenpflege zwei ganz entgegengesetzte Systeme in den deutschen Städten bestehen, indem die einen grundsätzlich Geldunterstützung gewähren, die anderen das zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderliche grundsätzlich auch außerhalb der Anstalt in natura darbieten. Naturgemäß findet sich zwischen den beiden Extremen eine Reihe von Übergängen, sodaß man bei einer Anzahl von Städten nicht sagen kann, ob das eine oder andere System bevorzugt wird, weil beide Arten von Unterstützung neben einander in annäherd gleichem Umfang gewährt werden.

Die Mehrzahl der deutschen Städte gewährt grundsätzlich Geldunterstützung. Nur ausnahmsweise wird an deren Stelle Naturalunterstützung solchen Personen gegeben, von denen anzunehmen ist, daß sie das Geld nicht zweckmäßig, leichtsinnig verwenden würden, insbesondere solchen, die dem Trunke ergeben sind, oder bei Familien, wenn nach dem Charakter des Familienhauptes anzunehmen ist, daß die Barunterstützung der Familie, insbesondere den Kindern, nicht in beabsichtigter Weise zu Gute kommen wird u. s. w. Es sind ca. 120 Städte, die in diesem Sinne berichtet haben.

Sehr häufig findet sich allerdings neben der Barunterstützung die Gewährung von Naturalunterstützung in der einen oder andern Form, zum Teil als regelmäßiger Bestandteil der laufenden Unterstützung. Namentlich ist weit verbreitet die Unterstützung durch Gewährung von Brennmaterial im Winter. Auch wird vielfach Brot neben der Geldunterstützung gewährt, namentlich bei zahlreicher Familie, sei es in natura, sei es durch Ausgabe von Brotmarken, die zur Entnahme aus bestimmten Bäckereien berechtigen. Mehrfach kommt auch die Gewährung von warmen Suppen, Mittagessen aus Volksküchen u. dgl. im Winter oder auch das ganze Jahr hindurch vor, wobei in Bremen und Erfurt insbesondere solche Familien berücksichtigt werden, bei denen die Ernährer nicht in der Lage sind, Mittagessen zu bereiten, also namentlich die Frauen außerhalb des Hauses beschäftigt sind.

Vereinzelt, z. B. in Hamburg und Halle, findet Gewährung von Gebrauchsgegenständen in regelmäßigen Zwischenräumen statt.

In einer großen Anzahl von Städten wird die Barunterstützung geschieden in solche, die zur Entrichtung der Wohnungsmiete und solche, die zur Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse gewährt wird. Erstere wird dann meist direkt an den Vermieter gezahlt. Die in solcher Weise gewährte Geldunterstützung ist daher einer Naturalunterstützung zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gleichzuachten. Unter Berücksichtigung dieser Mietsunterstützungen bilden die in natura verabreichten Unterstützungen in manchen Städten einen erheblichen Prozentsatz der Gesamtausgaben für die öffentliche Armenpflege. So giebt beispielsweise Augsburg neben 51 000 Mk. Barunterstützung für Suppen 19 000 Mk., Miete — halbjährlich zahlbar — 8000 Mk., Holz 4400 Mk. aus; die Suppenunterstützung, so wird bemerkt, gilt als Prüfstein für das Vorhandensein von Armut; Cassel neben 43 000 Mk. bar an Naturalunterstützung in Brot, Mittagskost, Feuerung, Kleidung 21 000 Mk.; Chemnitz 122 000 Mk. bar, 45 000 Mk. in Speise- und Kohlenmarken und Bekleidung; Straßburg 66 800 Mk. bar, 67 400 Mk. in Naturalien; Trier 40 200 Mk. bar, 16 100 Mk. in Naturalien; Halberstadt 39 100 Mk. bar, 11 000 Mk. Miete, 8000 Mk. Naturalien; Rostock 29 000 Mk. bar, 24 000 Mk. Miete, 6000 Mk. Naturalien. Ähnlich stellt sich das Verhältnis in Celle, Düren, Freiburg i. B., Fürth, Mülheim a. Rhein. In Hannover ist vorgeschrieben, daß die Naturalunterstützung zur Anwendung kommt, solange diese Art Fürsorge genügt, um die Hilfsbedürftigkeit zu heben (bar 74 000 Mk., Suppe 12 000 Mk., sonstige Naturalien 11 000 Mk). Umgekehrt ist in Iserlohn vorgeschrieben, daß Naturalunterstützung in den Fällen gewährt wird, in denen ein höheres Almosen als 9 Mk. erforderlich würde (31 000 Mk. bar, 11 400 Mk. Naturalien).

Vorzugsweise Natural-Unterstützung wird gewährt in Baden-Baden: Bei einem Gesamtbudget von 36 000 Mk. werden nur 6400 Mk. in bar, dagegen an Naturalien 12 900 Mk. direkt an den Vermieter zahlbare Mietsbeihilfe, für 10 200 Mk. Lebensmittel, 3000 Mk. Feuerung, 3300 Mk. Bekleidung gewährt. Geldunterstützung wird nur gewährt, wenn die besondere Natur des Falles es erheischt, der Hilfsbedürftigkeit durch Naturalunterstützung nicht in ausgiebiger Weise abgeholfen werden kann. In Bockenheim besteht ähnlich die Vorschrift: Kann dem Hilfsbedürftigen in anderer Weise als durch Gewährung von Almosen, etwa durch Gewährung von Arbeit, freier Wohnung, Abgabe von Kleidern, Brotspende geholfen werden, so ist diese Form der Unterstützung der Geldspende dann vorzuziehen, wenn letztere danach ganz in Wegfall kommen kann. Geldunterstützung wird daher in der Regel nur zur Zahlung der Miete bewilligt und direkt an den Hauswirt gezahlt, nur in etwa 10 Fällen wird neben der Hausmiete noch Barunterstützung gewährt (Gesamtausgabe in bar 10 900 Mk., Naturalien 3300 Mk.). Coburg giebt an 146 Personen ca. 3000 Mk. Hausmietsbeiträge, an 31 Personen ca. 1000 Mk. Wochenalmosen, daneben 7000 Mk. Naturalien an Brot und Suppe. Eisenach 14 300 Mk. bar, 17 900 Mk. in Naturalien. In einer Anweisung für die Armenpfleger

wird hervorgehoben, daß nach den örtlichen Verhältnissen es sich empfiehlt, im weitesten Maße die Gewährung von Unterstützungen in Naturalien zur Anwendung zu bringen, Unterstützungen in bar dagegen seltener zu leisten; die Art und Weise der Ernährung in den Bevölkerungsschichten, aus welchen fast ausschließlich die Almosenempfänger hervorgehen, sei in Eisenach eine so unzweckmäßige und zugleich eine so eingewurzelte, daß, wo sich die Gelegenheit bietet, im allgemeinen Interesse darauf hingearbeitet werden müßte, jene an eine richtige Ernährungsweise zu gewöhnen.

Durch das Bestehen von Anstalten aber, wie z. B. die Werneburgstiftung, durch die Verabfolgung eines einfachen kräftigen Brotes u. s. w. sei die Armenpflege in der Lage, nach obiger Richtung hin wirksam einzugreifen und damit mittelbar das Heranwachsen eines kräftigeren Geschlechtes zu fördern.

Die Gewährung von Unterstützungen in bar führe die Empfänger auch nur zu leicht dazu, das erhaltene Geld zu einem größeren und unnötigen Wohlleben für wenige Tage zu verwenden, um dann wieder zu der unzureichenden, mangelhaften und unzweckmäßigen Ernährungsweise zurückzukehren.

So geschehe es in zahlreichen Fällen, daß die als Beihilfe zur Miete gewährten Barunterstützungen für den gedachten Zweck keine Verwendung finden, ihren Zweck also verfehlt haben. Aus dem Gesagten aber ist zu entnehmen, daß es ebenso im Interesse einer gesunden Volksernährung als wie im Interesse der Almosenkasse liegt, hier in Eisenach die Naturalunterstützung zu bevorzugen und darauf hinzuarbeiten, daß die Almosenempfänger sich ihre Miete selbst verdienen. Es sei daher nicht zu billigen, daß die Beantragung von Geldunterstützungen fortwährend steigt und vielmehr zu erwarten, daß die vorstehenden Ausführungen mit dazu beitragen würden, die Geldunterstützungen zu verringern und mehr Gewicht auf die in Natur zu verabfolgenden Unterstützungen zu legen.

Selbstverständlich solle die Gewährung von Naturalunterstützung keineswegs die ein für allemal zu befolgeude Regel bilden; in einer Reihe von Fällen werde eben die Barunterstützung und keine andere am Platze sein.

Gotha gewährt in bar 4200, Hausmiete 12 000, Naturalien 7800 Mk. „Nur bei ganz vorübergehender Hilfsbedürftigkeit sucht man durch Gewährung eines einmaligen größeren Geldbetrages zu helfen, um das Gefühl der Selbsthilfepflicht der Unterstützten möglichst ungeschwächt zu lassen. Wo Unterstützung für längere Zeit notwendig erscheint, wird regelmäßig Brot, event. Hausmiete, auch Suppe und Heizmaterial im Winter gegeben; Geld nur ausnahmsweise. Manche Unterstützte, namentlich Witwen und einzelstehende Personen, erhalten nur einen Beitrag zur Bestreitung der Miete.“ Ebenso gewährt Hamm Geldunterstützung nur insoweit, als dies neben der Naturalleistung und an Stelle derselben angezeigt erscheint, in erster Linie Miete. Desgleichen gewähren Hanau 3500 Mk. bar, 14 000 Mk. Miete, 7000 Mk. Naturalien; Heilbronn 5400 Mk. bar, 17 400 Mk. Miete, 3000 Mk. Naturalien; Jena 800 Mk. bar, 2300 Mk. Miete, 3000 Mk. Naturalien; Kaiserslautern bar 4700 Mk., Miete 5700 Mk., Naturalien 1300 Mk. Nur solche erhalten bloß Geld, die etwa bei Verwandten sich befinden und dort die Nahrung erhalten, dafür aber eine Geldentschädigung

abführen müssen. Meiningen hat neuerdings vorgeschrieben, daß laufende Geldunterstützungen zum Lebensunterhalt der am Ort Unterstützungswohnsitzberechtigten nicht mehr gewährt werden. Ebenso gewährt Oldenburg in der Regel Lebensmittel, nur einen kleinen Teil der Unterstützung in barem Geld, die Miete direkt an den Vermieter zahlbar, bar 1100 Mk., Miete 3700, Naturalien 5500; desgleichen Weimar; Wiesbaden hat vorgeschrieben, daß grundsätzlich in erster Linie Mietsunterstützung direkt an den Wirt zahlbar, gewährt wird, sodann Brot, Naturalien und je nach Bedürfnis Geld, bar 25 100 Mk., Miete 32 700, Naturalien 17 900.

Was endlich insbesondere die Mietsunterstützungen anbetrifft, so kommen sie hauptsächlich in solchen Städten vor, in denen auch für die Wohnungen der armen Bevölkerung längere Mietszahlungsfristen bestehen. Bei monatlicher Mietszahlung werden solche Unterstützungen bewilligt in Altendorf, Essen, Mannheim, Mülheim a./Rhein, Siegen, Solingen, Weimar. Bei vierteljährlicher Mietszahlung findet sich die Mietsunterstützung in Bamberg, Bayreuth, Bielefeld (28 800 laufende Unterstützung, 11 800 Mk. Miete), Coethen, Cüstrin, (18 000 Mk. gegen 1600 Mk. Miete), Dessau, Dortmund, Erlangen, Frankfurt a./O. (22 400 Mk. Almosen, 15 000 Mk. Miete), Fürth, Gera, Greiz (7000 Mk. Almosen, 3500 Mk. Miete), Halberstadt, Harburg, Herford, Mühlhausen i./Th., Merseburg, Naumburg, Oldenburg, Quedlinburg, Regensburg, Rostock, Schwerin i./M., Straßburg i./E., Weißenfels, Wiesbaden, Zeitz; bei halbjährlicher in Augsburg, Bochum, Hörde, Insterburg, Kaiserslautern, München, Witten. Keine näheren Mitteilungen über die Mietszahlungsfristen liegen vor aus Celle, Freiburg i./B., Gotha, Göttingen, Hamm, Hanau, Hattingen, Heidelberg, (monatlich oder vierteljährlich), Heilbronn, Jena, Mainz, Mülheim a./Ruhr, Neuß, Nordhausen, Neunkirchen, Schleswig, Stralsund, Ulm (bar 30 000, Miete 9000 Mk.), Wismar. —

Ich kann die Bevorzugung der Natural-Unterstützung wie wir sie in einzelnen Städten finden, soweit sie also den gesamten Lebensunterhalt der Armen umfaßt, nicht für richtig halten. Die Barunterstützung verdient insofern den Vorzug, als sie die Wirtschaftlichkeit der Unterstützten anregt, das Gefühl der Verantwortlichkeit für die eigene wirtschaftliche Thätigkeit erhält. Die Gewährung der Unterstützung ausschließlich in Naturalien bedeutet einen einschneidenden Eingriff in die Lebensweise der Unterstützungsempfänger, denen die freie Wahl bezüglich der Art und Weise, wie sie ihren notdürftigen Lebensunterhalt befriedigen wollen, beschränkt wird. Zuzugeben ist, daß in jenen Schichten der Bevölkerung naturgemäß die Wahl der Lebensweise in enge Grenzen eingezwängt ist, vielfach bei der Geringfügigkeit der Geldsumme, die unter Berücksichtigung der Lebensweise von noch nicht der Armenpflege anheimgefallenen Familien als zur Beschaffung des notdürftigen Lebensunterhalt ausreichend erachtet werden muß, nur eine sehr einförmige Kost überhaupt möglich ist; meines Erachtens wird es dennoch zweckentsprechender sein, den Leuten durch Gewährung baren Geldes die Möglichkeit zu gewähren, sich das Kärgliche, was sie zu ihrer Ernährung brauchen und beschaffen können, nach eigener Wahl sich zu verschaffen, statt ihnen durch Darreichung eines bestimmten Quantums Lebensmittel die Ernährungsweise

vorzuschreiben. Zudem liegt die Gefahr nahe, daß ganz schematisch und rücksichtslos verfahren wird, weil es sehr schwer ist, das gerade für diese Familie erforderliche Quantum Lebensmittel festzustellen. Um vor dem Verhungern zu schützen, wird die bloße Naturalunterstützung unter allen Umständen hinreichen, den Erfordernissen einer gerechten Armenpflege, die auf das wirkliche Bedürfnis Rücksicht nimmt, dürfte sie meines Erachtens nicht genügen.

Nun wird als Grund für die Gewährung von Naturalien vielfach angeführt die mangelhafte Einsicht der ärmeren Klassen, welche sie hindert, sich eine geeignete Ernährung zu verschaffen; man glaubt erzieherisch wirken zu können durch Gewährung kräftiger, billiger Nahrung (Suppen u. dergl.). Oder es wird auch verwiesen auf die mangelnde wirtschaftliche Fähigkeit der ärmeren Klasse, billig einzukaufen, der durch Gewährung von Naturalien abgeholfen werde.

In ersterer Beziehung werden wir vielfach auf einen heftigen Widerstand der ärmeren und selbst ärmsten Bevölkerungsschichten stoßen, die eine noch so dürftige aber selbst bereitete Kost einer schmackhaften und nach zweckmäßigsten Grundsätzen in öffentlichen Küchen bereiteten vorziehen. Es ist gewiß richtig, daß mit gewisser Einschränkung die zeitweise Gewährung von Suppenunterstützung und dgl. als Prüfstein der Bedürftigkeit angesehen werden kann. Aber auf die Dauer ruft diese Art Unterstützung vielfach Widerwillen hervor. Die Armenkommissionen in Berlin haben nicht nur vereinzelt die Erfahrung gemacht, daß sehr bedürftige Leute die kräftige Suppe, die sie sich aus der Armenküche geholt hatten, damit nicht aus der unterlassenen Abholung auf Unnötigkeit der Unterstützung Schlüsse gezogen würden, auf die Straße gossen oder an Molkereien, als Hundefutter u. s. w. fortgaben. Man sucht vergebens nach einer andern Erklärung dieses Widerstandes gegen die Suppengewährung, als daß nun einmal der Geschmack bei allem Essen eine wesentliche Rolle spielt und unter den verschiedensten socialen Verhältnissen das aus allgemeinen Küchen bezogene Essen auf die Dauer Widerwillen erzeugt, weil die Individualität nicht berücksichtigt werden kann. Man mag noch so sehr theoretisch mit Vernunftgründen dagegen eifern, man wird in der Magenfrage den Individualismus am schwersten beseitigen. Die Armenverwaltungen werden daher nicht jede Rücksicht auf die Empfinduugen der Armen fallen lassen dürfen.

Auf gleichem Grunde scheint es mir zu beruhen, wenn die Armen häufig in ihren Bezugsquellen wechseln. Wenn sie das Brot nach einiger Zeit von einem andern Bäcker entnehmen, erscheint ihnen das als Abwechselung. Die geringfügige Änderung des Geschmacks ist ihnen wesentlicher als der Bezug eines noch so guten aber immer gleichmäßig schmeckenden Brotes, das die Armenverwaltung ihnen liefert.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß eine größere Armenverwaltung Schwierigkeiten bei Beschaffung und Verteilung der Naturalunterstützung haben wird. Darauf, daß bei Beschaffung im großen manchen kleinen Handelsleuten Verdienst genommen wird, dürfte freilich kein entscheidendes Gewicht zu legen sein.

Für bedenklich halte ich es endlich, den Armenpflegern es zu über-

lassen, für das bewilligte Geld die dem Bedürfnisse der Armen entsprechenden Waren zu kaufen. Die Gefahr eines Mißbrauchs oder einer falschen Fürsorge seitens der Pflegeorgane ist meines Erachtens eine große.

Diese Bedenken, die ich gegen die Verallgemeinerung der Naturalunterstützung ausgesprochen habe, hindern mich nicht, die Gewährung derselben neben der Geldunterstützung oder in besonders begründeten Fällen an Stelle derselben für gerechtfertigt zu halten. Wie weit man im einzelnen gehen kann, wird wesentlich von lokalen Verhältnissen abhängen, nach denen zu entscheiden ist, ob die bedenklichen Seiten der Naturalunterstützung vermieden werden können. Gerade hierbei wird ein Erwägen von Fall zu Fall, ein Individualisieren statt schematischer Behandlung sehr angebracht sein.

Betrachten wir schließlich noch die besondere Form der Naturalunterstützung, die in der direkten Zahlung der Miete an den Vermieter besteht.

Der Bedarf, zu dessen Befriedigung Unterstützung gewährt wird, umfaßt auch Obdach, also die Wohnungsmiete. Die Unterstützung muß daher so reichlich bemessen sein, daß der Arme auch die zur Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses erforderliche Miete zahlen kann. Für den Armen, der gar nichts mehr verdienen kann, der also das zum Lebensunterhalt Erforderliche vollständig von der Armenverwaltung erhält, muß es gleichgültig sein, ob er den auf Wohnungsbedarf entfallenden Teil der Unterstützung in bar empfängt, oder ob solcher direkt an den Hauswirt gezahlt wird. Anders liegt es schon bei demjenigen Armen, der nur einen Zuschuß zu seinen eigenen Einnahmen erhält. Wodurch ist es gerechtfertigt, daß die Armenverwaltung gerade den einen Teil des Bedarfs vorzugsweise berücksichtigt, und die von ihr gewährte Unterstützung zuerst zu dessen Befriedigung verwendet, dem Armen überläßt, gerade den übrigen Bedarf aus eigenen Mitteln — ganz oder teilweise — zu decken? Zunächst kommt hier in Betracht, daß der Bedarf für Miete im allgemeinen feststeht, leicht erkennbar ist, während der Bedarf für den sonstigen Lebensunterhalt schwerer feststellbar ist; wenn man einmal Naturalunterstützung wählt, ist sie in ersterer Form leichter auszuführen. Sodann wird erreicht, daß der Arme nicht zu viel auf andere Bedürfnisse verwendet und zur Mietzahlung nicht genug von der Unterstützung übrig behält. Aber das allein kann die Fürsorge der Armenverwaltung nicht rechtfertigen; sie hätte keinen Grund, im Interesse des Vermieters gerade den Armen vor Schulden zu bewahren, wenn nicht Mietschulden für den Armen und die Armenverwaltung drückender wären, als andere Schulden. Gegen rücksichtslose Beitreibung anderer Schulden schützt den Armen der § 715 der Civilprozeßordnung, Wegen Mietsschulden durften nach der in den meisten Einzelstaaten bestehenden Gesetzgebung, insbesondere nach gemeinem und preußischem Recht, auch die unpfändbaren Gegenstände in Anspruch genommen werden, weil sie dem Retentionsrecht des Vermieters unterlagen. Die Geltendmachung dieses Vorrechts des Hausbesitzers war geeignet, die betroffenen Familien völlig zu ruinieren, dauernd der Armenpflege zuzuführen. Die Armenverwaltung stand, wenn der Hauswirt dieses Recht rücksichtslos geltend machte, vor der Frage ob sie nachträglich die rückständige Miete zahlen und dadurch die Aussetzung und den Verlust des Mobiliars verhindern sollte. Dabei war zu

erwägen, daß einerseits die Ausübung des Rechts des Vermieters recht häufig gar nicht geeignet war, ihn nur annähernd wegen seiner Forderung zu decken, so daß das Recht oft nur aus Chikane ausgeübt schien, daß andererseits der Wert des Besitzes für die Familie weit über dem zu erzielenden Erlös stand. Wenn die Familie von allem entblößt auf die Straße gesetzt war, so konnten der Armenverwaltung durch ihre Unterbringung und Beschaffung der notwendigsten Wäsche, Kleider und Inventarienstücke weit höhere Kosten erwachsen, als durch Auslösen des Mobiliars entstanden wären.

Wie die von mir veranstaltete Umfrage ergiebt, haben fast alle Städte sich veranlaßt gesehen, während sonst Bezahlung von Schulden nicht als Aufgabe der Armenverwaltung erachtet werden kann, für Mietsschulden einzutreten. Fast überall hat diese Frage besondere Schwierigkeiten bereitet. Ein zu häufiges Eintreten der Armenverwaltung für rückständige Miete ist geeignet, die ärmere Bevölkerung geradezu zur Lässigkeit in der Mietszahlung und die Hauswirte zu leichtfertigem Kreditieren im Vertrauen auf das endliche Eingreifen der Armenverwaltung zu verleiten. In dem in dem landrechtlichen Gebiet Preußens bei den Hauswirten sehr verbreiteten Handbuch des Mietsrechts von Niendorf wurde im Schlußparagraph geradezu gelehrt, daß die Armenverwaltung zum Eintreten für rückständige Miete verpflichtet sei! Offenbar haben die Bedenken, die dem principlosen Eintreten für rückständige Miete, das doch im Grunde auf eine Unterstützung des Hauswirts hinausläuft, entgegen stehen, Veranlassung dazu gegeben, daß die Armenverwaltungen im voraus die regelmäßige Mietszahlung zu sichern suchten.

Manche Städte haben sich auch bemüht, durch Festsetzung gewisser Normalmietssätze, die höchstens bewilligt werden, auf eine den Verhältnissen der Unterstützten entsprechende Wohnungsmiete hinzuwirken.

Es fragt sich aber, ob für diejenigen Rechtsgebiete, in denen das Retentionsrecht vor den unpfändbaren Sachen halt machen muß, zu denen jetzt nach dem kürzlich veröffentlichten Gesetz Preußen hinzugetreten ist, das Bedürfnis zu solcher Ausscheidung der Mietsunterstützung besteht. Indem die Armenverwaltung in die Wirtschaft des Hilfsbedürftigen bevormundend eingreift, dafür sorgt, daß das für Befriedigung des Wohnungsbedarfs bestimmte Geld unbedingt an den Hauswirt gelangt, während andernfalls der Arme vielleicht versucht wäre, die Miete schuldig zu bleiben, und andere von ihm für notwendiger erachtete Bedürfnisse zu befriedigen, dient sie doch in erster Linie den Interessen des Hauswirts. Der Hauseigentümer kann ja nicht sicherer vermieten, als an Unterstützungsempfänger, für die ihm die Armenverwaltung pünktlich die Miete zahlt. Ich halte es auch hier für richtiger, die Wirtschaftlichkeit der Armen zu fördern und anzuregen, statt ihnen die Sorge für die Beschaffung und Erhaltung ihres eigenen Obdachs abzunehmen. Wir sehen aus den von mir mitgeteilten Berichten, daß die Notwendigkeit der Mietsunterstützung gerade da hervortritt, wo lange Mietszahlungsfristen bestehen, wo es sich darum handelt, daß zum Mietszahlungstermine auf einmal eine größere Summe vorhanden ist, die allmählich aufzusparen den Armen schwer fällt. In Berlin ist für kleine Wohnungen monatliche Mietszahlung üblich. Da auch das Almosen für den gleichen

Zeitraum gezahlt wird, ist das Bedürfnis nicht hervorgetreten, die Miete besonders zu behandeln. Es ist ganz selbstverständlich, daß die für den Monat im voraus empfangene Unterstützung regelmäßig zur Zahlung der Miete verwendet wird. Die Armenverwaltung hat, von Ausnahmen abgesehen, gar keinen Anlaß, dem Hauswirt den richtigen Bezug der Miete durch direkte Zahlung zu sichern. In einzelnen Fällen, besonders in kleinen Städten, deren Einwohner wesentlich auf Landwirtschaft hingewiesen sind, mag aus lokalen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der längeren Mietszahlungsfristen gerechtfertigt sein. Im allgemeinen sind insbesondere in Industriestädten, für die ihren Lohn in wöchentlicher, 14tägiger, allenfalls monatlicher Zahlung empfangenden arbeitenden Klassen thunlichst entsprechende, höchstens monatliche Mietzahlungsfristen wünschenswert; die Armenverwaltungen haben keinen Anlaß, durch Garantie und direkte Zahlung der Miete einer Änderung jener wesentlich auf Bequemlichkeit beruhenden und durch das bisherige gesetzlichen Vorrecht geschützten Praxis der Hauswirte ihrerseits engegenzuwirken.

Eine Berechtigung zur direkten Zahlung der Miete kann ich daher nur anerkennen, wo Mangel an geeigneten Armenwohnungen besteht und die Verwaltung mit Garantie der Miete eintreten muß, um überhaupt den Armen Unterkunft zu verschaffen.

[illegible]

[illegible]

II.

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Korreferat von Landesrat von Dehn-Rotfelser in Kassel.

Unter „Unterstützungen" im Sinne unseres Themas verstehe ich nur die öffentlichen Unterstützungen.

Die allgemeinen Normen für die Art und Höhe derselben sind in den Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz aufgestellt; ich beschränke mich auf die Bestimmungen des preußischen Ausführungsgesetzes, da der größte Teil der übrigen deutschen Ausführungsgesetze diese Bestimmungen adoptiert hat und wesentlichere Abweichungen anderer in dem Referat ihre Würdigung finden werden.

Meine Ausführungen gelten dem mir erteilten Auftrag gemäß den ländlichen Verhältnissen; sie sollen zunächst die Grundsätze angeben, welche über Art und Höhe der Unterstützungen thatsächlich befolgt werden, dann diejenigen, welche meines Erachtens befolgt werden sollten.

Zwecks zutreffender Beurteilung der bestehenden Verhältnisse ist zunächst auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der der ländlichen Armenpflege ein ganz anderes Gesicht giebt, als der städtischen, das ist das Bestreben des ländlichen Armenverbandes, diejenigen Unbemittelten, welche unzweifelhaft in ihm ihren Unterstützungswohnsitz haben, überhaupt nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen zu lassen. Dieser Zweck wird erreicht durch die in der Gemeinde von allen Seiten geförderte Anwendung des bäuerlichen Gutsanschlags mit seinen fürsorglichen Bestimmungen für Eltern und Geschwister selbst auf die kleinsten Anwesen; dann durch das eifrige Bestreben, dem an der Grenze der Hilfsbedürftigkeit Stehenden Arbeit in der Gemeinde gegen Lohn zuzuwenden, wenn auch der Lohn den Wert der Leistung übersteigt, und weiter durch die Hilfeleistungen der Ortseinwohner.

Der Gänsehirt, der Schweinehirt ist wohl regelmäßig eine Person, die, wenn sie in der Stadt lebte, auf dem Armenetat stehen würde. Leute von beschränkter Leistungsfähigkeit werden trotzdem als landwirtschaftliche Tage-

löhner beschäftigt. Alte gebrechliche Frauenspersonen werden in den einzelnen Bauernhöfen zum Spinnen gegen die Kost angenommen. Auf Gütern erhält der alt und arbeitsunfähig Gewordene das Gnadenbrot und muß dafür sich in Haus und Hof noch nützlich zu machen suchen. Arme elternlose Kinder werden schon vom 11. oder 12. Lebensjahr in der Gemeinde vermietet. Sie müssen noch die Schule besuchen, sonst nach Kräften arbeiten, erhalten keinen Lohn, aber den Unterhalt. Eigentliche Dienstboten sind sie noch nicht, aber doch etwas ähnliches; Knaben, die in diesem Verhältnis stehen, nennt man hier zu Lande „Dienstjungen."

Das Bestreben, die öffentliche Armenpflege entbehrlich zu machen, führt aber auch zur Bethätigung noch weiterer Fürsorge. Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine ländliche Gemeinde mit einem unverheirateten Mann, der noch einige wenige Acker besaß, aber wegen seines körperlichen Schwächezustandes nur in ganz geringem Grade erwerbsfähig war, und deshalb mit Sicherheit baldiger Verarmung entgegengegangen wäre, einen Vertrag abschloß, nach welchem er der Gemeinde seine Grundstücke zum Eigentum überließ und letztere sich verpflichtete, ihm bei seinem Bruder Unterhalt zu gewähren. Der Bruder erhielt dafür von der Gemeinde einen jährlichen Geldbeitrag und der Arme mußte bei ihm nach Kräften arbeiten.

Schließlich tritt direkte Hilfsleistung seitens der Ortseinwohner hinzu, namentlich bei vorübergehenden Notlagen. Der Verwandte hilft dem Verwandten, der Nachbar dem Nachbarn. Genügt das nicht, so zieht der Pfarrer weitere Kreise der Einwohner heran. Der Ortsvorstand wird aber als solcher nicht beteiligt. Die Gaben sind lediglich freiwillige, sie bestehen wohl nur in Naturalien.

Trotz alledem bleibt natürlich doch noch ein gutes Teil öffentlicher Armenpflege übrig.

Zunächst versagen jene Behelfe da, wo es sich um die Fürsorge für arme Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde handelt, deren Zustand Anstaltspflege erfordert. Aber diese Last drückt die Gemeinden, wenigstens in Preußen nicht mehr stark, dank dem Gesetz vom 11. Juli 1891, welches sie auf den Landarmenverband, den Kreis und die Gemeinde verteilt, die letztere aber am meisten schont. Dieses Gesetz bedeutet einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiet des Armenwesens; wir stehen erst im Anfang seiner Geltung, aber unsere ländlichen Armenverbände haben aus demselben für sich und ihre unglücklichen Angehörigen jener Kategorien schon einen reichen Nutzen gezogen.

Auch in der Pflege der Kranken hat die neue Gesetzgebung durch das Krankenkassengesetz eine wesentliche Besserung gebracht. Aber die gesetzliche Krankenversicherung ist sehr beschränkt, und von der statutarischen und fakultativen wird namentlich auf dem Lande noch zu wenig Gebrauch gemacht; für die öffenliche Armenkrankenpflege bleibt deshalb noch ein zu weites Feld. Und mit dieser ist es dann der Regel nach nicht gut bestellt. Fest remunerierte Armenärzte fehlen in den Landgemeinden meist, und vor der Erteilung eines Specialauftrages an den Arzt zur Behandlung eines armen Kranken scheut man sich. Die Kranken bleiben häufig ohne Hilfe liegen, oder der Arzt behandelt sie aus Barmherzigkeit.

Bedarf der Kranke der Krankenhauspflege, so hängt die Entscheidung darüber, ob derselbe einem Krankenhaus zugeführt wird, vielfach davon ab, ob die Gemeinde in der Lage ist, den Kranken, ohne sich mit besonderen Kosten zu belasten, in dem Krankenhaus unterzubringen. Ein eigenes Krankenhaus hat eine Landgemeinde nicht. Steht ihr ein Krankenhaus zur Verfügung, welches der Kreis oder ein weiterer Kommunalverband unterhält und in welchem die Kreis- u. s. w. Angehörigen unentgeltlich, d. h. ohne besondere Kosten für die Gemeinde, aufgenommen und verpflegt werden, so kommt der die Krankenhauspflege bedürftige Arme leicht zu seinem Recht; anderenfalls bleibt er zu Haus nur allzuleicht in seinem Elend liegen.

Handelt es sich nicht um die Bekämpfung von Krankheiten (im weitesten Sinne) und nicht um Pflege in solchen, sondern nur um Gewährung des gewöhnlichen Lebensunterhalts, so muß, wenn das Bedürfnis andauert, auch auf dem Lande öffentliche Unterstützung eintreten. Die Art derselben ist aber ganz verschieden, je nachdem der Unterstützende am Ort der Unterstützung Unterstützungswohnsitz hat oder nicht.

Im ersteren Fall erhält der Arme mit seiner Familie Wohnung im Gemeindehaus, Brennmaterial und thunlichst die Kost abwechselnd von den einzelnen Gemeindeeinwohnern. Er läßt sie sich aber meist bei diesen durch ein Kind holen und braucht deshalb nicht mehr mit seiner Familie die Füße heute bei diesem, morgen bei jenem unter den Tisch zu strecken. Daneben erhält er ein Stück Gemeindeland, um sich Kartoffeln und Lein oder Hanf zu ziehen und schließlich periodisch einen kleinen Beitrag baren Geldes.

Ist der zu Unterstützende aber ortsfremd und die Gemeinde einigermaßen sicher, daß sie die zu gewährenden Unterstützungskosten ersetzt erhält, so wird etwa neben der Wohnung nur Geldunterstützung gegeben. Die Gemeinde sucht den Unterstützten dann bald los zu werden, indem sie ihn in seine Heimat abschiebt; wo das nicht angeht, was namentlich bei den Landarmen der Fall ist, wird zwischen dem unterstützenden und ersatzpflichtigen Armenverband regelmäßig Art und Maß der Unterstützung vereinbart.

Die dem Ortsarmen gemachten Leistungen laufen nun mit Ausnahme des geringen Geldbetrags und etwa des Ankaufspreises des Holzes, wenn nämlich die Gemeinde keinen eigenen Gemeindewald hat, fast nie durch die Armenrechnung, wohl aber alles, was dem Ortsfremden gewährt wird. Man wird deshalb aus einer Vergleichung der in den Armenrechnungen nachgewiesenen Ausgaben für Ortsangehörige und Ortsfremde nicht ohne weiteres den Schluß ziehen dürfen, daß erstere unzureichend, letztere über Gebühr unterstützt werden.

In Gutsbezirken giebt regelmäßig nur der Gutsherr die Unterstützung; er kann deshalb auch leicht den Wert der gewährten Naturalunterstützung berechnen und verrechnen. Darin finde ich den Hauptgrund dafür, daß die Armen in den Gutsbezirken reichlicher unterstützt erscheinen, als in den Landgemeinden.

Nach der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Statistik

der öffentlichen Armenpflege im Jahr 1885, welche insoweit auch jetzt noch im wesentlichen zutreffen dürfte, entfielen auf eine unterstützte Person:

in den Städten	56,5 M.
in den Landgemeinden	40,8 M.
in den Gutsbegirken	57,4 M.

wobei das Geld und der Wert der Naturalunterstützung zusammengerechnet sind.

Hiernach glaube ich als feststehend annehmen zu können:

Die Unterstützung Ortsarmer erfolgt in den Landgemeinden und Gutsbezirken überwiegend in der Form der Naturalunterstützung, der Ortsfremden, wenigstens in den Landgemeinden, überwiegend in der Form der Geldunterstützung.

Damit stimmt auch die Armenstatistik von 1885 überein.

Nach dieser wurden im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes an Unterstützungen gewährt (in runden Zahlen) in barem Geld 35 Millionen Mark und Naturalien ein Wert von 12,3 Millionen Mark. Davon entfielen auf Preußen 24 Millionen Mark Geldunterstützung und Naturalunterstützung im Wert von 8,7 Millionen Mark, und von diesen wieder annähernd:

	von der Geldunterstützung	von der Naturalunterstützung
1. auf Stadtgemeinden:	14,19 Mill. M.	3,01 Mill. M.
2. „ Landgemeinden:	7,16 „ „	2,23 „ „
3. „ Gutsbezirke:	0,89 „ „	1,19 „ „
4. „ gemischte Verbände:	1,00 „ „	0,03 „ „
5. „ die Landarmenverbände:	0,07 „ „	1,01 „ „

Es ist nun natürlich nicht daran zu denken, daß in den ländlichen Armenverbänden feste Grundsätze über die Höhe der Unterstützungen aufgestellt sind. Es wird vielmehr der einzelne Fall beurteilt und hiernach die Unterstützung bemessen. Man kennt die Lebenshaltung der schlechtest gestellten Einwohner, die sich und ihre Famile noch selbständig ernähren, und sorgt dann dafür, daß es dem Unterstützten nicht viel schlechter geht, als jenen. —

In welcher Art und in welchem Maß soll nun öffentliche Unterstützung auf dem Lande gewährt werden? Zunächst soll der ländliche Ortsarmenverband seinen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, welche der Anstaltspflege bedürfen, solche auch gewähren. Seinen Kranken soll er prompte ärztliche Behandlung und Arznei schaffen. Die Bestellung fest remunerierter Armenärzte ist gerade für das Land ein dringendes Bedürfnis; am besten erfolgt sie von seiten und auf Rechnung des Kreises, da auf diesem Wege Ungleichheiten zwischen Inanspruchnahme und Bezahlung am besten ausgeglichen werden.

Krankenhauspflege soll dem nicht vorenthalten werden, der ihrer bedarf. Das ist nun eine schon schwerer zu erfüllende Forderung. Ein eigenes Krankenhaus kann die Landgemeinde und der Gutsbezirk sich nicht halten. Deshalb soll der Kreis da, wo nicht schon der Staat oder höhere

Kommunalverbände Krankenhäuser unterhalten, solche schaffen und die Gemeinden und Gutsbezirke, welche einen Kranken schicken, entweder gar nicht, oder nur zu einem kleinen Teil zu den Verpflegungskosten heranziehen.

Was die offene Armenpflege angeht, so kann ich die Unterstützung ortsarmer Familien vornehmlich durch Naturalien nur billigen. Steckt doch unser ländliches Leben überhaupt noch tief in der Naturalwirtschaft. Ebenso wie der Schäfer, der Knecht, der Hofmeister seine Bezahlung vorwiegend oder doch zu einem guten Teil in Naturalien erhält, wie auch der am Ort wohnende ständige Arbeiter neben dem verhältnismäßig geringen Tagelohn noch Naturalien bezieht, die hauptsächlich dazu bestimmt sind, die Familie durchzubringen, so wird auch der Arme sich nicht beklagen, wenn er vorzugsweise mit Naturalien unterstützt wird. In der Art, wie nach des Landes Brauch der Arbeiter gelohnt wird, soll auch der Arme unterstützt werden. Naturalien werden auch lieber gegeben wie Geld, und deshalb auch reichlicher. Der Bauer wird gewöhnlich erst dann hart, wenn es an das bare Geld geht. Er läßt dem Armen zehnmal lieber Reihe um die volle Kost oder das Brot geben, als ihm den Wert davon bar aus der Gemeindekasse zahlen. Auch wird natürlich einem zu schnellen Verbrauch der Unterstützung vorgebeugt, wenn sie in Naturalien gegeben wird.

Es empfiehlt sich nun vor allem, dem Armen Wohnung zu geben, sei es im Gemeindehaus, sei es in einem anderen von der Gemeinde gemieteten Logis, und zwar schon deshalb, weil ein unterstützter Armer kaum eine Wohnung finden würde, wenn die Gemeinde nicht für den Mietzins aufkäme. Auch das Brennmaterial soll in Natur gegeben werden; aus dem Magazin oder Lager kann man es in kleinen Quantitäten auf dem Lande nicht entnehmen, es muß in größerer Menge auf einmal beschafft werden; das Geld für ein ganzes Fuder Holz würde der Unterstützte aber wohl kaum von den erhaltenen Geldunterstützungen aufsammeln. Weiter ist es nur zu billigen, wenn der unterstützten Familie wöchentlich eine bestimmte Anzahl Laibe Brot gewährt und ihr ein Stück Land zum Ziehen von Kartoffeln und Lein oder Hanf gegeben wird. Durch Bestellung und Beerntung des Landes und Verarbeitung der Ernte können selbst die Schwächsten den Rest ihrer Arbeitskraft noch einigermaßen nutzbar machen.

Genügen diese Leistungen dem Bedürfnis noch nicht, weil weder der Unterstützte, noch eins seiner Familienglieder in der Lage ist, noch etwas hinzu zu verdienen, so kann auch nichts dagegen eingewendet werden, wenn ihnen Reihe um die Kost gegeben wird, die sie sich aber thunlichst in ihre Wohnung abholen sollen. Sie sollen in diesem Fall aber auch eine Geldunterstützung erhalten zur Bestreitung kleiner Ausgaben und zur Beschaffung der Kleidung. Die letztere überlasse man dem Armen selbst, nur das Schuhwerk gewähre man in Natur, wie es thatsächlich auch meistens geschieht.

Wenn ortsfremde Arme im wesentlichen mit Geld unterstützt werden, ehe eine Vereinbarung zwischen dem unterstützenden und ersatzpflichtigen Armenverband über die Art der Unterstützung getroffen ist, so ist dies schon deshalb gerechtfertigt, weil dieses Stadium der vorläufigen

Unterstützung doch der Regel nach nur kurz andauert und weil die Geldunterstützung ohne Mühe zum Ersatz zu liquidieren ist.

Wird der Arme aber von der Gemeinde gegen Entschädigung seitens des erstattungspflichtigen Armenverbandes, namentlich also des Landarmenverbandes, unterstützt, dann gebe man ihm Wohnung und Feuerung und daneben Geld, sorge aber, soweit es erforderlich, dafür, daß die Verwendung des Geldes kontrolliert werde. Zeigt sich dann, daß der Arme mit dem Gelde nicht umzugehen weiß, so erweitere man die Naturalunterstützung und ermäßige die Geldunterstützung, oder man stelle ihn, wie es thatsächlich viefach geschieht, unter eine Art von Vormundschaft dergestalt, daß er über die Verwendung seiner Geldunterstützung noch selbst disponiert, aber gehalten ist, seine größeren Ausgaben direkt durch die Gemeindekasse zahlen zu lassen. Es geschieht das ohne große Mühe so, daß der, der dem Armen das Brot, den Kaffee, das Fett, Licht liefert, seine Rechnung der Gemeindekasse präsentiert, daß diese solche zahlt, und dem Unterstützten nur den von der bewilligten Geldunterstützung verbleibenden Rest aushändigt.

Alleinstehende hilfsbedürftige Erwachsene bringe man thunlichst in einer Familie unter, besonders bei Verwandten, Kinder bei geeigneten Pflegeeltern. Die Entschädigung dafür ist natürlich direkt an die Verpfleger zu bezahlen. Nebenbei sei hier bemerkt, daß diese Art der Unterstützung in der Armenstatistik von 1885 teils als Geld-, teils als Naturalunterstützung betrachtet worden ist.

In Arbeitshäusern (Landarmenhäusern) sollten nur bescholtene, trunksüchtige und unverschämte Arme oder solche versorgt werden, für welche ein sonstiges Unterkommen nicht zu finden ist.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage nach dem Maß der zu gewährenden Unterstützung.

Die öffentliche Armenpflege soll nur den notdürftigen Lebensunterhalt gewähren. Man stellt den Satz auf, sie solle deshalb nicht mehr gewähren, als der Verdienst des schlechtest gelohnten Einwohners beträgt. In dieser Allgemeinheit halte ich den Satz nicht für richtig. Wenn der schlechtest Gelohnte, alles berechnet, ein Einkommen von 300 Mark im Jahre hat, dann kann er davon wohl leben, wenn er nur Frau und keine oder wenige Kinder zu ernähren hat. Hat er aber viele Kinder, dann kann er mit dieser Summe nicht auskommen, es muß ihm mehr gegeben werden. Und noch einen weiteren Vorbehalt glaube ich machen zu sollen. Die Unterstützung muß so reichlich bemessen werden, daß noch sittlich gesunde Zustände in der Familie des Unterstützten bestehen können. Denn darüber täusche man sich doch nicht, daß manche normal gelohnte, aber sehr kinderreiche Familie in Stadt und Land sich nur dadurch durchbringt, daß sie unerlaubte Wege geht. Man wird erwidern, auch solche Leute sollten so unterstützt werden, daß sie das nicht nötig haben. Ganz recht, aber es geschieht doch nicht immer, und auch aus diesem Grunde kann man den Verdienst des schlechtest Gelohnten nicht als die äußerste Grenze dessen bezeichnen, was die öffentliche Armenpflege gewähren darf.

Sollten nun feste, in Zahlen ausgedrückte Grundsätze über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen aufgestellt werden und überhaupt auf-

gestellt werden können? Ich halte das in Ansehung der ländlichen Verhältnisse für ganz unmöglich. Sie könnten jedenfalls nur für Orte mit im wesentlichen gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und für Personen mit gleichen Eigenschaften angenommen werden. Wer sollte sie aufstellen und exakt begründen? Der einzelne ländliche Armenverband hat es doch auch nur mit einer beschränkten Anzahl von Unterstützten zu thun. Warum für diese eine Schablone?

Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß doch wertvolle Anhaltspunkte für die Bemessung der Unterstützungen zu finden sind.

Nach der letzten Nachweisung über die Einschätzung zur preußischen Klassensteuer, mithin für das Rechnungjahr 1891/92, waren neben 4,16 Millionen Einzelsteuernden 4,29 Millionen Haushaltungsvorstände steuerfrei, weil das Jahreseinkommen des Einzelnen, bezw. des Haushalts die Summe von 420 Mark nicht erreichte, oder besondere gesetzliche Befreiungsgründe vorlagen. Diese Haushaltungsvorstände hatten 13,89 Millionen Haushaltungsangehörige; es entfielen mithin auf jede steuerfreie Haushaltung 4,27 Personen. Die auf Grund besonderer gesetzlicher Befreiungsgründe befreiten Personen betragen etwa $^1/_7$ der Gesamtsumme, so daß also etwa 3,6 Millionen Haushaltungsvorstände mit etwa 11,9 Millionen Haushaltungsangehörigen steuerfrei waren, weil das Einkommen der Haushaltung den Jahresbetrag von 420 Mark nicht erreichte. Der Veranlagung nach Haushaltungen unterlagen im ganzen etwa 25,7 Millionen Personen. Die obigen $3{,}6 + 11{,}9 = 15{,}5$ Millionen werden also etwa $^3/_5$ aller preußischen Haushaltungen ausmachen; $^3/_5$ aller preußischen Haushaltungen würde also steuerfrei gewesen sein, weil das Einkommen der Haushaltung unter 420 Mark jährlich verblieb. Unter diesen 15,5 Millionen befinden sich natürlich auch die öffentlich Unterstützten, sie betragen aber wohl nur etwa 1 Million. (Nach der Armenstatistik für 1885 waren es deren etwa 953 000).

Die wegen eines Jahreseinkommens unter 420 Mark steuerfreien Personen, nämlich 4,29 Millionen Einzelsteuernde, 3,6 Millionen Haushaltungsvorstände mit 11,9 Millionen Haushaltungsangehörigen verteilen sich nun auf alle Regierungsbezirke, allerdings sehr ungleich; sie schwanken zwischen mehr als der Hälfte und etwa dem 8. Teil sämtlicher Einwohner. In der Nachweisung ist nun zwar nicht angegeben, wie viel steuerfreie Haushaltungen auf jeden Regierungsbezirk entfallen, aber mit Sicherheit ist anzunehmen, daß auch in jedem Regierungsbezirk eine große Anzahl von Haushaltungen vorkommt, die steuerfrei bleiben, weil das Jahreseinkommen der Haushaltung unter 420 Mark bleibt.

Im Regierungsbezirk Kassel entspricht die Zahl der steuerfreien Personen und deshalb wohl auch die der steuerfreien Haushaltungen dem Durchschnittsergebnis für den preußischen Staat.

Allgemein aber wird man annehmen können, daß die steuerfreien Haushaltungen vorzugsweise auf die ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke entfallen.

Mit diesen Ergebnissen der Steuereinschätzung stimmen im wesentlichen überein die in Preußen zu den Zwecken der land- und forstwirtschaftlichen

6*

Unfallversicherung ermittelten durchschnittlichen Jahresverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Sie schwanken für den erwachsenen männlichen Arbeiter zwischen 300 Mark pro Jahr im Osten bis 600—650 Mark in den Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein, wobei die Stadtkreise außer Betracht geblieben sind. Für den Regierungsbezirk Kassel betragen sie, von einigen bevorzugten Gegenden abgesehen, jährlich um 400 Mark.

Bei diesen Schätzungen ist jedoch vorausgesetzt, daß der Arbeiter 300 Tage im Jahre Arbeit habe. Das ist bekanntlich aber selten der Fall, den Ausfall mag aber der Verdienst der Frau ausgleichen, welche, soweit möglich, auch noch auf Tagelohn geht.

Das große Durchschnittsergebnis würde hiernach für den preußischen Staat sein, daß eine Familie auf dem Lande mit einem Jahreseinkommen von etwa 400 Mark durchkommt.

Auf eine steuerfreie Haushaltung entfallen in Preußen nach dem Obigen im Durchschnitt 4,27 Personen. Nimmt man nun auch an, daß die Haushaltungen mit stärkerer Seelenzahl öfters ein höheres Jahreseinkommen, als 420 Mark, erzielen, weil sie genötigt sind, sich besonders anzustrengen, und eben wegen der größeren Kinderzahl steuerfrei geblieben sind, so wird dadurch doch dieser Durchschnitt nicht wesentlich alteriert werden.

Nun unterliegt es aber gar keinem Zweifel, daß unter den Haushaltungen, welche nur ein Jahreseinkommen von 400—420 Mark haben, auch eine große Anzahl solcher sich befindet, welche mehr als 2—3 Kinder haben. Wir sehen sogar thatsächlich, daß auf dem Lande eine Familie mit 5 Kindern rechtschaffen und ohne Unterstützung mit einem Einkommen von jährlich 400—420 Mark ausreicht.

Es kann deshalb als weiteres Durchschnittsergebnis angenommen werden, daß eine Familie mit 5 Kindern auf dem Lande mit einem Jahreseinkommen von 420 Mark ausreicht.

Örtliche Verschiedenheiten bedingen aber hier ein höheres, dort ein geringeres Existenzminimum; wie hoch es anzunehmen sei, bestimme man nach dem Jahresdurchschnittsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in dem betreffenden Bezirk und mache dann die Probe darauf nach dem Ergebnis der Steuereinschätzung für die besitzlosen größeren Haushaltungen.

Die Steuereinschätzung erfolgt auch nach dem neuen preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 getrennt für die Einkommen bis zu 420, 660 und 900 Mark, wird aber nach diesen Unterstufen nicht mehr veröffentlicht. Diese Probe wird beinahe immer eine Übereinstimmung zwischen dieser Steuereinschätzung und dem Jahresverdienst der erwachsenen männlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ergeben; zeigt jene Steuereinschätzung aber einen höheren Betrag, so ist damit der Beweis geliefert, daß in der betreffenden Gegend eine besitzlose größere Haushaltung durch die Arbeit des Mannes allein nicht ernährt werden kann, dazu vielmehr noch die Lohnarbeit der Frau in größerem Umfang erforderlich ist.

Die so gefundene Zahl, also entweder die dem Jahresverdienst des männlichen erwachsenen Arbeiter und jener Steuerschätzung entsprechende

Zahl, oder die über diesen Jahresarbeitsverdienst herausgehende Zahl jener Steuereinschätzung würde, möge sie nun bei der Durchschnittszahl von 420 Mark oder darüber oder darunter liegen, als Existenzminimum für eine Familie von 2 Eheleuten und 5 Kindern anzusehen sein.

Man würde dann zu folgendem Schluß gelangen:

Eine auf dem Lande lebende Familie, in welcher beide Eltern gänzlich erwerbsunfähig sind, und welche 5 unerwachsene, erwerbsunfähige Kinder hat, würde, wenn keins der Familienglieder einer besonderen Pflege bedarf, jenes Existenzminimum bekommen müssen, aber nicht mehr. Denn wenn sie dies bekommt, dann hat sie schon so viel, als die sich bei gleicher Größe der Familie noch selbst ernährenden Nachbarn.

Sind mehr Kinder vorhanden, oder erfordert der Zustand eines oder einiger Familienglieder besondere Pflege, oder ist Teuerung im Lande, dann muß die Unterstützung erhöht werden. Ist die Kinderzahl geringer, oder sind Familienglieder erwerbsfähig, so ist die Unterstützung zu ermäßigen, im letzteren Falle nach Maßgabe des Verdienstes der Erwerbenden.

Ganz unrichtig würde es sein, wenn man für das Maß der dem Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung den Satz des preußischen Tarifs, bezw. den für Kinder aus demselben vielfach abgeleiteten Satz annehmen wollte. Denn dann würden in dem unterstellten Falle (2 erwerbsunfähige Eltern und 5 erwerbsunfähige Kinder) für die Eltern täglich 1 Mk. 20 Pf., für die Kinder 1 Mk. 25 Pf., zusammen 2 Mk. 45 Pf. täglich zu zahlen sein; die unterstützte Familie würde also viel mehr erhalten, als das, womit die gleiche Familie eines Erwerbsfähigen ohne Unterstützung durchkommen muß und durchkommt.

Auf den Tarifsatz hat der unterstützte Arme aber auch keinen Anspruch.

Das Maß der zu gewährenden Unterstützung weiter zu specialisieren, muß ich mir versagen; hier kann nur die vernünftige und humane Beurteilung des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller Besonderheiten desselben die Entscheidung an die Hand geben.

Nach alle dem muß ich es entschieden ablehnen, daß für die zu gewährenden Unterstützungen Ausschlußsätze normiert werden, die in keinem Falle überschritten werden dürften, und ebenso muß ich wenigstens für die ländlichen Verhältnisse die Aufstellung einer Skala widerraten, welche die zu gewährende Unterstützung genau nach der Kopfzahl der Familie bemißt.

III.

Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Referat vom Stadtältesten Eberty in Berlin.

I.

Der unterzeichnete Referent glaubt, sich bezüglich der obigen Frage, welche den Kongreß deutscher Armenpfleger nach den Beschlüssen des Ausschusses bei seiner dieses Jahr in Köln stattfindenden Versammlung beschäftigen wird, kurz fassen zu können, denn der Gegenstand ist — gelegentlich früherer Tagungen des Deutschen Vereins für Wohlthätigkeit und Armenpflege bei anderen, dem Gegenstande des Referates nahe verwandten Fragen — nicht bloß gestreift, sondern direkt erörtert worden. Hierzu führte die hervorragende Tragweite, welche richtige Ordnung und Übung privater Wohlthätigkeit in sich birgt, ganz von selbst. Niemand verkennt, bei dem unaufhaltsamen Steigen der Ansprüche an die Mildthätigkeit in jeder Beziehung, die Wichtigkeit, ja die Notwendigkeit ordnender Zusammenfassung der freien Liebesthätigkeit. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß im Wesen eigentlicher ‚caritas' Freiheit, möglichste Ungebundenheit liegt: Rauhes, mit äußerem Zwange vorgehendes Handeln und Eingreifen hindert die freiwillige Bethätigung, kann die Quellen derselben zu einer Zeit abgraben, wo ein reichliches Fließen derselben eine Notwendigkeit ist. Daß die Zwangsarmenpflege, das, was man „polizeiliche Armenpflege" nennt, der Erfüllung ihrer Aufgaben entfernt nicht gewachsen ist, wenn freie Wohlthätigkeit ihr nicht kräftig zur Seite tritt, daß jene, welche sich vorzugsweise mit den sogenannten unheilbaren Fällen zu beschäftigen hat, der wesentlich vorbeugenden Bethätigung privater Armenfürsorge nicht entraten kann, bedarf keiner besonderen Ausführung. Die Notwendigkeit der engen Verbindung öffentlicher mit der privaten Armenpflege — trotz ihrer tiefgehenden inneren grundsätzlichen Verschiedenheit — ist ebenso außer Streit. Die öffentliche Armenfürsorge ist organisiert; sie erfüllt Zwangspflichten mit öffentlichen, aus Steuern kraft zwingenden Rechts aufgebrachten Mitteln, und darum muß sie in bureaukratischen Formen arbeiten. Damit die private

Liebesthätigkeit jene ergänzend, ja, wenn es sein kann, dieselbe mehr in den Hintergrund schiebend, sich bethätigen kann, sollte auch sie ihre bestimmte Ordnung haben.

Diese allerdings völlig anders aufgebaute Ordnung zu finden, ohne daß dieselbe die Freiheit, die gewisse Ungebundenheit, scheinbare Regellosigkeit — ohne welche es nun einmal Bethätigung der Menschenliebe nicht giebt, — aufhebt oder empfindlich beeinträchtigt, hierin liegt die Schwierigkeit.

II.

Indes, dieselbe ist nicht unüberwindlich. Dies beweisen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, dies beweist die in erfreulicher Weise zunehmende Klärung der Ansichten auf diesem Gebiete, zu welcher manche Arbeit, manche Verhandlungen auch unseres Vereins beigetragen haben.

Der Mitbegründer desselben, der am 8. December 1885 verstorbene Stadtverordnetenvorsteher Dr. Wolfgang Straßmann schrieb bereits am 20. Dezember 1867:

„Es kann eben gar keine ordentliche Prophylaxis geben (er meinte hiermit die Hauptbethätigung freien Wohlthuns) — als wenn sie von der Bevölkerung ausgeht. Keine Behörde ist dazu im stande und keine dürfte es wagen, eine solche Fürsorge auf ihre Schultern zu nehmen. Nicht auf dem Boden des Lassalleanismus [1], nur allein auf dem Boden der Selbsthilfe kann die Prophylaxis haften und gedeihen. Nur allein die gesammelte Kraft der ganzen Bevölkerung, in sich selbst organisiert und zur Selbsthilfe ausgerüstet, nur sie allein ist im stande, dem socialen Elend wirksam zu steuern. Wohl uns, wenn es uns gelingt, unsere Bevölkerung in diesem Sinne zu organisieren. Wir würden damit dieser Stadt [2] eine gesicherte Zukunft verbürgen, und zugleich der Welt das Beispiel geben einer socialen That, welche der ganzen Menschheit zu Gute kommt."

Am 15. November 1869 — nun bald vor einem Vierteljahrhundert — wurde in Berlin der Verein gegen Verarmung und Bettelei gegründet; fast genau um dieselbe Zeit folgten hervorragende Männer des öffentlichen Lebens in London einer Anregung des Finanzministers Goschen und des Herzogs von Albany, des Bruders der Mutter des deutschen Kaisers, und gründeten die Charity-Organisation Society in London.

Manches von dem, was der hochverdiente, besonnene, kühl erwägende Straßmann gegen seine sonstige Art etwas dithyrambisch ausgerufen, hat sich anders entwickelt. Unsere Socialgesetzgebung auf Grund der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ist eine Thatsache, deren große Wirkung auf öffentliche wie private Armenfürsorge sicher vorhanden ist, wenn man auch Art und Umfang dieser Wirkung noch nicht genau kennt. Nur so viel ist

---

[1] 1867! heute Socialismus, damals Lassalleanismus.

[2] d. i. Berlin.

sicher, daß unsere Socialgesetzgebung uns in den Aufgaben der privaten Wohlthätigkeit gar sehr von anderen Völkern zu unserem Vorteil unterscheidet. Sicher ist ferner, daß überall die Ansätze zu einem planmäßigen Zusammenwirken und Ineinandergreifen beider Bethätigungen vorhanden sind. Ja, noch weit mehr, als „Ansätze"; Vereinigungen, wie der „vaterländische Frauenverein", der „badische Frauenverein", andere Vereinigungen in Württemberg und Bayern, sodann der Verein gegen Verarmung in Berlin, andere lokale Vereinigungen, alle arbeiten auf Vereinigung der Kräfte zu Zwecken werkthätiger Menschenliebe hin.

Das Verhältnis öffentlicher, wie privater, Armenpflege ist in den gründlichen und wertvollen Arbeiten erfahrener und um den Verein hochverdienter Mitglieder — z. B. Stadtrat Flesch (Frankfurt a. M.) und Direktor Emminghaus (Gotha) im Thema: „Behandlung von Armenstiftungen", Professor Dr. Böhmerts „Armenwesen in 77 deutschen Städten", Dr. L. Fuld, „Grenzen der Wohlthätigkeit"; zuletzt noch mit bedeutendem positivem Erfolge an der Hand der vorzüglichen Referate von Bürgermeister Dr. Münsterberg und Dr. Rothfels bei der 1891 in Hamburg stattgehabten Versammlung; — schließlich in unzähligen anderen Publikationen — mit echt deutscher Gründlichkeit beleuchtet worden. Man kann hier sagen: nicht allein mit dem Ergebnis der Bereicherung der Bibliotheken, was ja oft praktisch nicht viel bedeuten will, sondern es ist hier eine abgeschlossene Meinung aller Einsichtigen zu Tage gefördert, etwa dahin:

> Beide Zweige der Armenhilfe sind auf einander angewiesen. Sie haben zusammenzuwirken. Sie haben sich gegenseitig zu ergänzen, die Organe der einen, wie der anderen sollen in ihren Organisationen wechselseitig Sitz und Stimme haben; sie sollen zusammenwirken, einander gegenseitig überwachen, zu dem Zweck Auskunft erteilen, Auskunftsstellen errichten und schließlich — wo es angeht — von einem gemeinsamen Mittelpunkt aus wirken.

Man spricht zuweilen sogar, wenn auch nicht allzu laut von: „Centralisation". Zu einer Verwirklichung dieses Gedankens, der wirklichen Zusammenfassung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit in Einen Punkt kann es freilich meines Erachtens niemals kommen; weder in großen noch in kleineren Gemeinwesen. Die Gründe hierfür liegen klar zu Tage; sie sind in Deutschland vielleicht noch stärker wirkend, als anderswo in anderen Ländern, da bei uns konfessionelle Sonderung und leider auch andere sociale Sonderungen sich nicht mildern sondern — das ist vielleicht ein melancholischer Schatten, welcher auf das scheidende Jahrhundert fällt — sich verschärfen. Eine derartige Centralisation oder Verschmelzung wäre überdies nicht einmal zu wünschen. Man soll eben — dies sagt schon Aristoteles — Ungleiches nicht gleich behandeln. Genug indessen — theoretisch ist für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der organischen Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege so ziemlich alles gesagt. Die Frage ist abschließend, wobei das Mögliche klar begrenzt ist, vor allem von Dr. Münsterberg 1891 behandelt. Die von Münsterberg vorgetragenen Thatsachen — diese bilden meines Erachtens den verdienstvollsten Punkt dieses Berichts — erweisen aber auch unwiderleglich, daß ohne

äußeren Zwang, sicherlich mindestens im örtlichen Rahmen, sich Organisationen schaffen lassen, welche eine mehr konzentrierte Wirksamkeit der privaten Wohlthätigkeit, eine nahe Berührung der wohlthätigen Vereine untereinander, deren Zusammenwirken untereinander und dadurch wieder eine wirksamere Unterstützung und Beeinflussung der offiziellen Armenpflege immer mehr herausbilden.

Sind doch die Organisationen in Krefeld, Elberfeld, Dresden, Stettin, die werdende Organisation in Breslau als vorbildlich zu verzeichnen. Mit Neid muß die Reichshauptstadt auf diese kleineren Provinzcentren blicken. In Berlin ist bisher jede Konzentration, vielleicht eben wegen der Größe der Stadt, gescheitert. Vielleicht ist auch der richtige Augenblick versäumt worden. Genug, Straßmanns großartige organisatorische Gedanken sind eher außerhalb Berlins, als in der Stadt, in welcher er gewirkt, zur Bethätigung gelangt.

Das Ziel liegt also klar vor aller Augen; auch einige wirksame Mittel und gangbare Wege zur Erreichung desselben sind mit Aller Uebereinstimmung gefunden.

In negativer Hinsicht — auch dies ist nicht ohne Wert und Bedeutung — hat ruhige und gründliche Erörterung gezeigt, daß mit staatlichem Zwange jene Ziele nie erreicht werden können. Nur freie, allmähliche, aus allgemeiner Überzeugung hervorgehende Entwicklung wird hier fruchtbar wirken.

Das in den vorerwähnten Verhandlungen sich findende Material an Thatsachen, die vielfachen einschlagenden Verwaltungsfragen sind zwar nicht überall erschöpfend, doch recht reichhaltig beigebracht und beantwortet. Der unterzeichnete Referent ist daher der Meinung gewesen, daß es sich empfiehlt, auch bezüglich der hier allein noch in Betracht kommenden Frage der Zusammenfassung der Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit nicht etwa noch durch Einforderung von Material durch Fragebogen Behörden oder Vereinen eine Mühewaltung zu verursachen, welche für die Beantwortung der Frage, welche hier gestellt ist, entbehrt werden konnte. Dies um so mehr, als ja alle vorangegangenen Arbeiten und Verhandlungen des Vereins das Thema teils schon direkt, teils in unmittelbarster Nähe und indirekt erörtert haben.

III.

Die in Hamburg 1891 mit großer Einmütigkeit bezüglich des Zusammenwirkens öffentlicher Armenpflege und organisierter Privatwohlthätigkeit angenommenen Thesen lauten in ihrem hier in Betracht kommenden Teile:

Anzustreben ist:

„eine Zusammenfassung durchaus gleichartiger Wohlthätigkeitsbestrebungen, durch Verschmelzung nicht gleichartiger, aber verwandter Bestrebungen, durch Herstellung einer gemeinsamen Oberleitung;

eine Zusammenfassung der privaten Armenpflege in betreff der Beschaffung der Mittel für dieselbe“.

Der unterzeichnete Referent wird sich also nach dem Vorangeschickten in seinen Ausführungen beschränken können. Nicht, weil er die Wichtigkeit der Frage irgend unterschätzte. Im Gegenteil, die Frage der Möglichkeit der Organisation freier Wohlthätigkeit ist vielmehr auch gleichzeitig die Frage: Ob die gegenwärtige Gesellschaft, auf dem Grunde ihrer jetzigen Ordnung, sich noch als stark genug und fähig fühlt, um aus ihrer freien Initiative heraus, neben der Staatsgewalt, die hierin bei weitem nicht alles, was not ist, thun kann, dahin zu wirken, daß das Uebel des Proletariats, das Leid und die Not der weniger gut gestellten Klassen dauernd und wirksam eingedämmt, das Wachsen des Proletariats gehindert werde? Die Bejahung dieser Frage ist mit dem Erweise der Berechtigung und Beibehaltung der Stellung der jetzt angeblich „herrschenden" besser gestellten Minderheit gleichbedeutend.

Wenn nun, und Referent setzt hinzu, da die Frage so liegt, so ist es auch hier dem Ernste der Frage um so mehr angemessen, daß dieselbe ohne alles schwere, theoretische oder oratorische Beiwerk behandelt werde. Es handelt sich lediglich darum, weitere praktische Wege der besseren Zusammenfassung zu finden. In das Einzelne gehende Vorschläge, wie das Ziel der Zusammenfassung der Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit zu erreichen, werden sich deshalb nur in sehr beschränktem Umfange machen lassen, weil sich die Nächstenliebe nicht nach allgemeinen Grundsätzen reglementieren läßt und alle Wohlthätigkeit einen specifisch individuellen Charakter tragen wird und muß. Hiermit scheidet also jede formale, auf direktem Zwange beruhende Centralisation aus. Denn Centralisation setzt Zwang, gänzliches oder doch stückweises Aufgeben freier Individualität voraus. Alle Versuche, auf diesem Wege, gewissermaßen „a priori" zum Ziele zu gelangen, sind wohl überwiegend gescheitert, sofern sie überhaupt unternommen sein sollten.

IV.

Anders steht die Frage, wo die Verwirklichung gewisser Zwecke lediglich auf örtliche Organisationen nicht aufgebaut werden kann.

Dem Referenten liegt es ferne, ja er muß es nach den Erörterungen, welche der Verein über die „Grenzen der Wohlthätigkeit" gepflogen hat, ablehnen, hier von neuem begrifflich abgrenzen oder umschreiben zu wollen, was denn nun eigentlich Aufgabe der privaten Wohlthätigkeit sei. Es sei hier nur erwähnt, daß er „Geben" an sich für eine der gefährlicheren Arten der Wohlthätigkeit hält und daß er andererseits mit guter Berechnung zu rechter Zeit reichlich Geben — für ebenso fruchtbringend hält, als eingehende, sorgsame Untersuchung der Thatsachen, der individuellen Verhältnisse, welche — statt des gefährlichen Gebens — zu einem fruchtbaren Rat, zu einer wirksamen Vermittelung von Arbeit u. dergl. führt. Private Wohlthätigkeit und sociale Hilfsthätigkeit sind ein und dasselbe, sie schließen alle Lebensbeziehungen der Mitmenschen, welche unserer bedürfen, in sich. Nachdem das Reich in seiner Gesetzgebung sich so umfassend der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter angenommen hat, könnte die Frage entstehen, ob die sociale Hilfsthätigkeit sich mehr auf diejenigen werfen sollte, welche

nicht unter die socialen Reichsgesetze fallen. Indes, dies wird sich wohl von selbst ergeben und darum kann die Frage auf sich beruhen. — Aber es giebt Zweige socialer Hilfsthätigkeit, welche auf breite, nicht lokale Grundlage gestellt werden sollten und gestellt werden müssen. So z. B. die Fürsorge für Genesende, die Fürsorge für kranke Kinder in Heilbädern, die Fürsorge für vagierende Arbeiter, die Fürsorge für Blinde, Lahme, — genug alle diejenigen Wohlthätigkeitszwecke, welche ohne besondere bauliche oder sonstige dauernde Veranstaltungen nicht verwirklicht werden können. Hier sollte die rein lokale Abschließung fallen; eine Abschließung, welche um so bedenklicher wird, je mehr sich Menschenmassen und unter ihnen allerdings in verschwindend kleiner Zahl die leistungsfähigen Wohlhabenden nach einzelnen bevorzugten Punkten zusammendrängen, je mehr leider der enge Lokalpatriotismus das landschaftliche Gefühl überwiegt. Diese Konzentration der Wohlthätigkeit in wenigen bevorzugten Punkten ist sehr ungesund, sie leistet dem Zuzug nach den großen Städten und der Entvölkerung des Landes, auch der kleineren Städte (denn daß auch diese, namentlich jenseits der Elbe in ihrer Bevölkerung vielfach zurückgehen, ist leider eine nicht mehr zu bestreitende Thatsache) unerwünschten Vorschub. Und diese Verschiebung wird immer bedenklicher! Die Beschaffung der Geldmittel und die Ordnung der Verwaltung wohlthätiger Unternehmungen provinziell zu organisieren, ist schon versucht worden, sie ist seltener wohl gelungen. Aber es sollte immer mehr und immer wieder versucht werden. Der Engländer nennt die ungesunde Ansammlung von Menschen einerseits und der Mittel der Wohlthätigkeit andererseits bezeichnend „congestion“, Andrang. Dieser „kongestive“ Zustand auch unserer Wohlthätigkeit auf vielen Gebieten der Kinderfürsorge, insbesondere aber der Fürsorge für die Zehntausende von Erholungsbedürftigen, welche selbst und damit für Angehörige und sonst mit ihnen Verbundene der Selbsthilfe, der Arbeit erhalten werden könnten, wenn man sich bestrebte, sie wirklich wiederherzustellen — was mit dem Gesundschreiben im Krankenjournal absolut nicht gleichbedeutend ist — ich sage dieser kongestive Zustand der Wohlthätigkeit, welcher einzelne bevorzugte Punkte mit Hilfesuchenden wie Gebenden überfüllt, er ist schädlich, ihm sollte das öffentliche Bewußtsein mit Nachdruck entgegentreten. Nicht für alle kranken, genesenden, gichtbrüchigen, idiotischen, gelähmten, blinden, epileptischen Menschen, nicht für alle elenden blutleeren Kinder, Frauen und Mädchen kann — wenn überhaupt — die öffentliche Armenpflege sorgen; — noch viel weniger können es die organisierten Krankenkassen. Hier ist ein weites Feld völlig freier Bethätigung in geographisch großem Rahmen. Die Grundsätze, nach welchen hier Hilfe zu leisten, sind andererseits für Provinzen, ja für das Land nicht sehr verschieden; handelt es sich doch überall um Krankenhilfe in Anstalten. — Warum vereinigen sich hier nicht Stadt und Land; laufen doch diese Dinge so wie so vielfach der sogenannten qualifizierten Armenpflege der Landarmenverbände völlig gleich. Hier sollte der „sociale“ Geist handelnd, thatkräftig fördernd einsetzen; hier sollte der Überfluß, der oft unleugbare Überfluß großer Bevölkerungsmittelpunkte den Mangel ganzer Landstriche ausgleichen. Es hieße das gewissermaßen auf dem Grunde freier eigener individueller Initiative den guten fruchtbaren Staatsgedanken in

die Wohlthätigkeit hineintragen, jenen Staatsgedanken, kraft dessen die Steuern für alle, im Interesse aller, für die Allgemeinheit erhoben werden und die Starken für die Schwachen aufkommen müssen.

Das wäre auch eine Zusammenfassung privater Wohlthätigkeit, zwar nicht im gewöhnlich hergebrachten Sinne, wohl aber im Sinne der Konzentration und der Ausgleichung der Mittel für bestimmte, klare, allgemeinere Zwecke. Vielen, vielleicht den meisten mag dies heute beinahe „utopisch“ erscheinen. Gleichwohl hat sich Referent, welcher Jahrzehnte hindurch in der Reichshauptstadt beobachten durfte, wie die Dinge sich seines Erachtens sehr ungesund entwickeln, für verpflichtet gehalten, dies auszusprechen. Verwirklichen wird sich die Sache nur sehr langsam, viel langsamer natürlich, als in einzelnen Städten, welche, wie Elberfeld, Krefeld, Stettin vielleicht Typen zusammenfassender Wohlthätigkeit sind; aber es sind nur rein lokale Vorbilder. Zwang ist natürlich hier gänzlich ausgeschlossen.

Indes, die öffentliche Meinung, die fortschreitende Aufklärung ist eine Macht und wird trotz allem und allem immer mehr eine Macht. Es liegt nahe, daß bei erkanntem Bedürfnis: z. B. verbesserter Vorsorge für Genesende, erhöhter Liebesthätigkeit für in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Körpergebrechen Beschränkte angesehene Männer aus einer Provinz zusammenträten, gemeinschaftliche Grundsätze kurz und bündig gemeinsam feststellten: sich möglichst einfach organisierten und die Wege der Geldbeschaffung feststellten.

Unsere Wohlthätigkeit soll frei sein von jedem Zwange. Das ist richtig. Aber sie sollte die Mängel dieses Vorzuges klar erkennen und aus eigenem Antriebe zur Beseitigung des Mangel's helfen. Worin diese Nachteile und Mängel bestehen, liegt klar zu Tage.

V.

Haben wir vorher darzuthun versucht, daß unsere Wohlthätigkeit viel zu sehr die Neigung hat, sich in wenige Mittelpunkte zusammenzudrängen und das umliegende Land „auszutrocknen“ — so ist die also zusammengedrängte Mildthätigkeit individualistisch — atomistisch, oft sich gegenseitig aufhebend, zuweilen geradezu ein Chaos! Für einen an sich guten Zweck arbeiten oft zwei, drei, ja noch mehr Vereine mit dem Apparat voller Vereinsorganisation mit ein und zwei Vorsitzenden, auch sonst doppelt besetzten Stellen des Schatzmeisters, Schriftführers u. dergl., — und mit andererseits verhältnismäßig winzigen oder höchst unbedeutenden Einnahmen und folgeweise auch Leistungen. Es ist dies ein wenig erfreulicher Punkt in unserem auf Wohlthätigkeit gerichteten Vereinsleben, das in dieser Beziehung ein getreues Spiegelbild unseres konfessionell wie politisch zerrissenen öffentlichen Lebens ist: Wie oft tritt, namentlich in Großstädten ein und dieselbe Unternehmung zur Erreichung desselben an sich löblichen Zweckes unter ebensoviel Bannern und Fahnen gesonderter Vereine auf, als es Konfessionen und wirtschaftliche, ja politische Parteien giebt. Da giebt es interkonfessionelle, konfessionelle, jüdische, katholische, protestantische Kinderbewahranstalten, Armenhilfsvereine; ja in die gewiß unschuldigen Ferienkolonien und Mädchenhorte z. B. dringt der Hader, die Konkurrenz der

Konfessionen schon ein. Und welche — wir müssen es, so hart es klingt, aussprechen! — welche sinnlose Vergeudung, von Zeit, von Geld, von andern edlen Menschenkräften hat dies zur Folge! Religiös soll man nie indifferent sein, aber Wohlthätigkeit sollte konfessionell und natürlich auch politisch indifferent sein. Wir wollen uns nicht in einer längeren Betrachtung darüber ergehen, wie sehr *unsere* Tage gerade eine laute und ernste Sprache reden gegen die atomistische Zerklüftung der kleinen Minderheit unserer gebildeten und besitzenden bürgerlichen Gesellschaft gegenüber einem ihr immer feindlicher gegenüber tretenden Proletariat, das — rühmliche Ausnahmen natürlich stets zugegeben — im Zweifelsfalle stets den bürgerlichen Parteien als eine geeinte, kompakte Masse gegenübertritt, stets, wo es sein muß, hier alle seine Unterscheidungen fallen läßt. Während die Massen sich stets erfolgreicher und wuchtiger organisieren, fallen die kleinen Häuflein des Bürgertums, auf welchem — wenigstens in Staat und Gemeinde — mehr als 9/10 der öffentlichen Pflichten ruhen, immer mehr auseinander. Aber wir wollen dies polemische Gebiet schleunigst verlassen; — es genügt festzustellen, daß der Gedanke, die in Vereinen wirkende Wohlthätigkeit besser zusammenzufassen, vor allem dahin zu präzisieren ist, *daß es vom Übel ist, wenn sich — aus außerhalb des Zweckes selbst liegenden Gründen — für ein und denselben Zweck, an demselben Ort und in ein und derselben Provinz mehrere Vereinigungen bilden.* Dem sollte die öffentliche Meinung unaufhörlich, unablässig entgegenwirken; durch die Zersplitterung der Mittel, wie der Kräfte der arbeitenden Personen leiden die *Hilfsbedürftigen* am meisten. Der Referent braucht hier nicht die drastischen Schilderungen, welche Breslauer in seiner vortrefflichen kleinen Schrift „die Organisation der Privatwohlthätigkeit in Berlin" giebt, zu wiederholen. Sie sind schon im Jahre 1891 in dem Referat des Dr. Münsterberg und in den daran schließenden Verhandlungen verdientermaßen beachtet worden. Der Referent kennt nicht nur einen, ja mehrere „freundliche alte Herren mit dem großen dunkel eingebundenen Buch", welche um Beiträge für einen wohlthätigen Zweck bitten; oft melden sich *mehrere* solche freundlich blickende Männer an *demselben* Tage für *denselben* Zweck; der eine unter freidenkender, der andere unter christlich socialer und der dritte unter nicht gleich erkennbarer Fahne. Und man kann glücklich sein, wenn sich unter diesen nicht etwa noch ein „falscher Demetrius" findet.

Wie unsäglich dies die edelsten Bestrebungen schädigt, wie tief nachteilig dies vor allem für die Armen ist; — es ist nicht erforderlich, sich hierüber noch weiter auszulassen. Nur möge hier auch die eine Schädigung noch hervorgehoben werden: man macht durch diese Häufung der Vereinsthätigkeit — Vereinsunfug ist zu unhöflich, wenn es auch vielleicht der Wahrheit am nächsten kommt — es dem Begüterten, dem mäßig Wohlhabenden leicht, seine Hände zu verschließen. Und in der That klagen Kundige — wenigstens in Berlin und in anderen deutschen Großstädten — gar sehr und mit Recht über das immer spärlichere Fließen der Vereinsbeiträge. Das kann zuweilen in mangelhafter Vereins*thätigkeit*, in mangelhafter Leitung seine Ursache haben. Aber doch nur sehr selten ist dies der wahre

Grund; er liegt vielmehr in der Überfüllung und Zersplitterung. Beruht die Existenz der Vereine und ihre Wohlthätigkeit auf dem guten Willen der Geber, so sollte man die Lebensregel nicht außer Augen lassen: „Willst du gelten, komm selten". Wohlwollen ist eine kostbare Gabe; sie sich erhalten kann man nur, indem man sie sehr sparsam in Anspruch nimmt.

Alle planmäßige und durch das Planmäßige allein Wert gewinnende Wohlthätigkeit muß auf Stetigkeit, langsame, intensive Steigerung ihrer Bethätigung sehen. In sogenannten akuten Fällen, z. B. gelegentlich des Unfalles auf der ‚Brandenburg', vor zwanzig Jahren, als die Stadt Meiningen eingeäschert wurde, regt sich die Wohlthätigkeit in ganz außerordentlicher, ja verschwenderischer Weise. Sind doch dem Referenten mehrfach derartige akute Fälle vorgekommen, wo das Zuviel des Gegebenen ernstlich Schaden angerichtet, ernste Sorge gemacht hat. Aber auf diese vorübergehenden akuten Fälle, in welchen der Eifer bald einschläft, kommt es gar nicht an. Sie entscheiden nichts und beweisen noch weniger etwas. Es kommt vielmehr darauf an, daß die freiwillige, private Bethätigung eine dauernde, gesicherte, stetige Stellung habe; — in Wohlthätigkeitsvereinen ist es auch nicht anders, als im Leben der Menschen von Fleisch und Blut. Dauerndes, planmäßiges Arbeiten wird von dem fest Angestellten immer eher erhofft werden können, als dem gewissermaßen auf der Pulvertonne der Kündigung Stehenden.

Was unsere private Liebesthätigkeit braucht, ist sonach Ruhe, Stetigkeit und Konsolidierung auf dem Grunde möglichst gesicherter Existenz. Wie so mancher gute, hervorragende Verein fristet sich von Jahr zu Jahr nur höchst zweifelhaft durch außerordentliche Einnahmen! Wie oft müssen da der privaten Wohlthätigkeit, den lau werdenden Gönnern dieser oder jener an sich ganz guten Bestrebung so zu sagen Peitschenhiebe, Reizungen oft nicht ganz unbedenklicher Art versetzt werden!

Wie gesagt, — soweit der Referent dies in Berlin und anderswo zu beobachten vermochte — das Interesse an unserer privaten Wohlthätigkeit nimmt nicht so zu, als es sollte. Referent wagt mehr nicht zu sagen. — Einen Teil des Grundes hierfür kann man darin suchen, daß das Reich, der Staat, die Gemeinde, — vermöge des ‚socialen' Zuges der Zeit und ihrer Gesetzgebung eine Menge von Wohlfahrtsaufgaben übernommen haben, welche früher allein oder doch zum großen Teil lediglich der privaten Freiwilligkeit überlassen waren. Die ‚öffentlich rechtliche' Auffassung ist in das Ungemessene gewachsen; damit kann die rein private Bethätigung nicht Schritt halten.

Aber es liegt auch im Zusammenhange hiermit noch vor, daß die Steuerlast der Gebildeten, vor allem der Besitzenden gewachsen ist. In stark hervortretender Schärfe wird das persönliche Einkommen, besonders in Preußen herangezogen, die Ansprüche der Gemeinden wachsen — unter dem Drucke, welchen von unten her die wenigstens zum größeren Teil mit Ratenden, wenn auch nicht Thatenden, nicht Zahlenden ausüben — in sehr raschem Fortschritte. Getragen werden müssen diese wachsenden An-

sprüche von einer winzigen Minderheit der Besitzenden. Und hier ist ein Ende, ein Stillstand nicht abzusehen.

Aber, wenn es die Geldleistungen allein wären? In Staat und Gemeinde, kirchlicher wie weltlicher Gemeinde, wachsen fast noch stärker als die Steuern, die Ansprüche an Arbeitskraft und Zeit eben derselben Minderheit, welche in Gemeinde, Kreis, Stadt, Provinz und Land die direkten Steuerlasten (von den großen Verbrauchssteuern des Reiches ist hier nicht die Rede) fast allein trägt. Unsere auf Decentralisation beruhende Selbstverwaltung ist sicherlich eine herrliche Errungenschaft, vielleicht diejenige, um welche andere Kulturvölker — trotz aller Mängel dieser Gesetze — uns zu beneiden den allertriftigsten Grund haben. Aber sie ist wiederum aufgebaut auf Arbeitsleistungen der wenigen Gebildeten, auf der Voraussetzung und Forderung von Opfern an Zeit und Arbeit, gegenüber welcher die Behauptung, die Gesetzgebung sei überall vom Standpunkt der Besitzenden gemacht, vielleicht als eine der ärgsten demagogischen Übertreibungen zu bezeichnen ist, welche je gewagt worden ist.

Eben dieselben Personen, welche 12—20 Prozent ihres Einkommens, mit welchem sie mit Weib und Kind leben, an die politische, an die kirchliche Gemeinde, an die Kreise, Provinz und Staat in Zwangsbeiträgen zahlen; — eben diese sind es auch, auf welche gemeinnützige bürgerliche und Wohlthätigkeits-Arbeit zurückgreift und die weitere Steuer an Zeit und Arbeit, ganz abgesehen von den baren Beiträgen fordert. Diese Steuer ist um so schwerer für die große Mehrzahl unserer gebildeten Mitbürger, die sich noch nicht im Besitz „fundierten" Einkommens befinden, welche also, wenn auch oft günstige, Einkommen lediglich aus Arbeit und Gewerbebetrieb beziehen. Aber es wird die Wettbewerbung immer schärfer, das Geschäftsrisiko größer, während der Unternehmergewinn mehr und mehr einschrumpft und der Ernst, die Unsicherheit und die Ungunst der Zeit immer größere Reserven fordert. Wenn also die private Wohlthätigkeit leider nicht fortschreitet, hier, glaubt Referent, ist die Ursache zu suchen. Die Inanspruchnahme der Besitzenden und Gebildeten in der Zwangsgemeinschaft, der weitesten wie der engsten, ist auf das äußerste angespannt, um nicht zu sagen überspannt.

Ist diese Voraussetzung richtig, so ist damit von selbst gegeben, was im Interesse unserer ärmeren, hilfsbedürftigen Mitbürger gefordert werden muß: größere, sehr energische Sparsamkeit in der Verwendung von Menschenkraft bei wohlthätigen Vereinen und Veranstaltungen. Der Zwang und die Not der Umstände, der Ernst der Sache, sie drängen hierzu immer gebieterischer.

Wir sagen mit Absicht: der Ernst der Sache. Denn in unserer Zeit wachsender Unzufriedenheit, deren wahre Quelle zum erheblichen Teil wohl auch die so große Hebung der Lebenslage und damit der Ansprüche der arbeitenden Klassen ist, in solcher Zeit gilt es erst recht, sich nicht verbittern zu lassen — was ja die Liebe nie soll — nicht müde zu werden. Und darum wäre jedes ernste Zurückgehen, jedes ernstliche Stillstehen der Privatwohlthätigkeit eine höchst bedauerliche, ja noch mehr, eine für den Bedürftigen nicht bloß, nein, auch für die besitzenden und gebildeten Klassen

höchst gefährliche Erscheinung. Dann würde ja geschehen und sich bewahrheiten, was die Feinde der bestehenden Gesellschaftsordnung so dringend, so sehnlichst wünschen: die Unhaltbarkeit und damit Ungerechtigkeit des bestehenden Gesellschaftszustandes wäre dargethan.

VI.

Soll also dieser Fall nicht eintreten, so bleibt nur Eines übrig: Koncentration, organische Konzentration der Mittel wie der Arbeit in der privaten Wohlthätigkeit. Daß Konzentration nicht Centralisation ist, das auseinanderzusetzen ist wohl nicht vonnöten.

Aber notwendig ist, daß, wenn die Vertreter eines konfessionell-indifferenten Vereins einsehen, daß die Thätigkeit eines mehr konfessionellen Vereins, welcher mit ihnen gleiche Ziele verfolgt, ersprießlich ist, sie soviel Gemeingefühl, soviel Vorurteilslosigkeit besitzen, um die Verbindung und Vereinigung mit jenem anderen Verein nicht abzulehnen. Und umgekehrt gilt natürlich das Gleiche. Wer hierin am vorurteilslosesten vorgeht und handelt, der wird sich am meisten um seine leidenden Mitbürger verdient machen, der wird am meisten wahrhaft menschenfreundlich handeln. — Es gilt eben, sich sammeln, nicht zerstreuen, es gilt auch in der caritas zu suchen was vereint, nicht was trennt. Auch dies mag angesichts der zahlreichen Mißerfolge, welche notorisch alle derartigen Vereinigungsversuche bisher gehabt haben, zunächst noch als utopisch klingen. Indes die Erfahrung vieler größerer, mittlerer und kleinerer Städte weist auf diesen Weg; die zunehmende Not der Umstände wird von Tag zu Tag mehr darthun, daß dies der Weg ist, um aus den Schwierigkeiten herauszugelangen. Und vor allem gilt es, diese Dinge nicht a priori, grundsätzlich zu behandeln, sondern praktisch, a posteriori, rein geschäftsmäßig. Große Städte, wie Dresden, Stettin, Elberfeld, Krefeld haben hier das Beispiel gegeben; möge Selbstverleugnung, echte wahre Duldsamkeit hier die Bestrebungen Edelgesinnter fördern.

VII.

Ein praktisches Mittel zur Erreichung dieses Ziels — des Zusammenschlusses verwandter oder gleicher Wohlthätigkeitsbestrebungen ist — namentlich für größere Städte oder provinzielle Bezirke — zunächst die genaue statistische Kenntnis des Umfanges und der Mittel solcher Vereine.

Die Charity Organization Society in London hat im Jahre 1890 ihr letztes Charities Register and Digest, ein Lexikon aller in London und nächster Umgebung vorhandenen, auf privater Wohlthätigkeit beruhenden Vereine, Korporationen und Stiftungen herausgegeben. Dieser starke Oktavband in großem Format zählt in der 1890er Ausgabe einschließlich einer beinahe 200 Seiten zählenden Einleitung, welche Armenpflegern Anleitung giebt, wie sie am besten und zweckmäßigsten Notleidenden helfen können, über 1100 Druckseiten. Das eigentliche Register (Lexikon) giebt über jede in London vorhandene wohlthätige Veranstaltung dahin Auskunft, daß bei jeder derselben ihr Zweck, ihre Mittel, ihr Vorstand und an wen man sich

zu wenden hat, genau angegeben ist. Eine erste Ausgabe dieser Übersicht erschien, sofern Referent nicht irrt, im Jahre 1882, eine spätere 1884, ihr folgte die 1890er Ausgabe, welche jetzt 1894 durch eine neue unter der Presse befindliche ersetzt werden wird. Jede neue Ausgabe ist jedesmal nicht bloß vermehrt an Umfang, sondern sehr verbessert erschienen; das Buch ist für jeden, auch für solche, welche an den Dingen nur zu Studienzwecken Anteil nehmen, ein unentbehrliches Nachschlagebuch. Gewisse Zweige der Wohlthätigkeit — wie z. B. die in Deutschland leider erst in den ersten Anfängen sich bewegende Fürsorge für genesende Kinder und Erwachsene — haben außerdem ihre besonderen Verzeichnisse, welche aus dem Lexikon ausgelöst, in Separatabdrücken vergeben werden.

Was in einer „Provinz von Häusern" — wie London mit Recht genannt wird — geschieht, ist natürlich in der dortigen Form für uns nicht brauchbar, wie alle Nachahmung des Fremden ein Fehler, wie andererseits seine Ignorierung oder Ablehnung, bloß weil es nicht deutsch ist, thöricht wäre. Aber in Deutschland ist man sehr oft, um eine Übersicht über vorhandene Wohlthätigkeitsanstalten zu erhalten, auf das Adreßbuch und manchmal noch unvollkommenere Nachrichten angewiesen oder im besten Falle sind die Nachrichten oft nur im Besitz sehr weniger Eingeweihter. Man sollte aber auf eine weit vollständigere und genauere Veröffentlichung schon aus zwei Gründen halten. Zunächst erleichtert eine exakte lexikalische Übersicht für Auskunftsstellen, Auskunftserteilung, für die Kontrolle der gewerbsmäßigen Bettler, deren Wege man viel leichter dann verfolgen kann, die Arbeit; sie erleichtert der Centralstelle für Wohlthätigkeit im einzelnen Falle die Auffindung der richtigen, geeigneten Stelle, an welche man den für würdig befundenen Hilfesuchenden verweist.

Von Auskunftsstellen, Centralisation der Information u. dergl. ist ja in den Verhandlungen des Jahres 1891 vielfach die Rede gewesen; auf die Notwendigkeit der Centralisation der Information, sowohl über Hilfesuchende, wie über Mittel und Wege der Hilfe haben unser verehrtes Mitglied Herr Dr. Böhmert und Andere sich ja eingehendst ausgelassen. Ein Haupthilfsmittel hierfür sind die Nachweisungen von Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, vielleicht nicht ohne das englische Lexikon sich zum Muster zu nehmen. Referent glaubt auch, daß derartige Nachweisungen, wenn sie sich nicht bloß auf eine große örtliche Gemeinde, sondern weiter — etwa auf Provinzen, oder mehrere Provinzen zusammen — erstrecken, von sehr bedeutendem Nutzen sein könnten. Derartige Zusammenstellungen könnten, vorsichtig benutzt, brauchbare Wegweiser sein und werden, nicht bloß für Bedürftige, nicht nur für in der Armenpflege aktiv Thätige, sondern auch für solche glücklicher gestellte Begüterte, welche den Wunsch hegen, von ihrem Überfluß anderen mitzuteilen. Unverstand giebt es leider überall — auch in der Liebe zu den Mitmenschen; ja sogar kann dieser Unverstand unter Umständen recht viel Schaden statt Heil stiften.

Wenn in der breiten Öffentlichkeit, an der Hand derartiger Verzeichnisse (vollständig werden sie ja freilich nie sein, denn wer oder welcher Verein nicht veröffentlicht sein will, den muß man ja gewähren lassen) mehr Kenntnis von bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen vorhanden sein wird, wie

manche unnötige, unnütze, ja oft schädliche Veranstaltung oder Vereinigung würde unterbleiben. Und daß keine neuen Vereine gegründet werden mögen, wo für denselben Zweck bereits ältere Vereine bestehen — diesen Wunsch auszusprechen ist zwar angesichts der allgemeinen Überzeugung, daß wir viel zu viele und zu kleine Wohlthätigkeitsvereine in Deutschland haben, ein Gemeinplatz. Aber eine solche Wahrheit auszusprechen, die nur leider gar zu berechtigt ist, kann unter Umständen auch verdienstlicher sein, als die Verfolgung irgend eines nicht einmal ausgeklärten neuen Gedankens. So viel von gedruckten Übersichten. Für einen anderen wichtigen Punkt hält Referent Folgendes. Wir besitzen, namentlich abseiten unseres Vereins, eine stattliche Reihe ganz vortrefflicher Arbeiten über alle Zweige der Wohlthätigkeitspflege. Es sind Bücher, die im Kreise der Vereinsmitglieder sicherlich sehr gelobt und beinahe soviel gelesen werden mögen; ob sie in der weiteren Öffentlichkeit — abgesehen von der Tagespresse und den Fachzeitschriften gelobt und auch zuweilen gelesen werden, Referent wagt es kaum zu bezweifeln — obwohl ein Zweifel doch möglich wäre.

In der noch weiteren Öffentlichkeit aber steht es ganz anders. Da werden diese trefflichen Sachen selten oder nie gelesen. Wäre es da nicht zweckmäßig, dem Vorgange der englischen Charity Organization Society zu folgen, und von einem Mittelpunkte aus in gemeinverständlicher Form, und vor allen Dingen in epigrammatischer Kürze (die englische Gesellschaft thut das in der Form von Flugblättern von zwei Druckseiten, die 10 Pfennig kosten, oder in Brochüren, die nicht über einen Bogen stark sind) Übersicht über die vorhandenen Bedürfnisse und die nächsten Ziele privater Liebesthätigkeit zu geben. So werden z. B. Vorträge, welche hervorragende Mitglieder der Gesellschaft oder sonst hervorragende Personen gehalten haben, z. B. über die Schädlichkeit nicht passender Unterstützung, über die beste Art des Recherchierens, „über die freundlichen Besucher", „über Beschäftigung freiwilliger Helfer", „über das Zusammenwirken der offiziellen mit der privaten Armenpflege" u. a. m. für den Preis von wenigen Pfennigen oder Groschen dem großen Publikum zugänglich gemacht. Für einen Penny (8 Pf) und bei Massenbezug noch wohlfeiler, kann man unter anderm einen Aufsatz von Octavia Hill über die Charity Organization Society und ihre Ziele, „daß Almosengeben nicht Wohlthätigkeit ist", „Über Bezirksrecherchen", „Über Arbeitslosigkeit" — genug bis jetzt 43 Flugblätter aus den besten Federn („leaflets") über alle Kardinalfragen der Privatwohlthätigkeit kaufen, selbst lesen oder verteilen. Alle diese Drucksachen entstehen unter der Aufsicht und Verantwortung der Gesellschaft.

Nach Erachten des Referenten wäre wohl zu erwägen, ob das ganz vortreffliche Material, welches der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit seit Jahrzehnten gesammelt hat, all der reiche Schatz von ermittelten Thatsachen und Kenntnissen über bestehende Einrichtungen nicht bloß unter gewissermassen zünftigen Armenpflegern bekannt werden, sondern sit venia verbo! demokratisiert werden sollte. Wenn irgend etwas, so könnte dies gesunde Ansichten über das, was uns in der privaten Wohl-

thätigkeit not thut, in weitere Kreise tragen; es könnte an die Stelle einer eigentlich nur einmal im Jahre bei vielen doch wohl nur vorübergehend eintretenden Anregung, das Interesse an der Zusammenfassung der Wohlthätigkeit und ihrer Bestrebungen wach halten, ja diese Zusammenfassung um so planmäßiger und sicherer herbeiführen, wenn alle diese Anregungen von einer Stelle planmäßig und von kundigen Federn ausgingen. Ist doch für den hochverdienten Mitbegründer des Vereins, den verewigten Dr. Straßmann der leitende Gesichtspunkt gewesen: die vielfach zerstreuten und oft planlosen Bestrebungen der privaten Wohlthätigkeit zusammenzufassen und ihnen einen Mittelpunkt zu geben. Kürzere, ja ganz kurze Publikationen im Massenvertrieb würden vielleicht dahin führen, daß der Verein nach wie vor theoretisch und im kleineren erwählten, auserlesenen Kreise wertvoll, anregend, aber auch mehr aktuell und praktisch auf ganz große Kreise wirkte.

VIII.

Die Notwendigkeit des Zusammenwirkens offizieller und privater Armenpflege ist durch bisherige Verhandlungen dargethan; sie ist in Städten von hochentwickelter Armenfürsorge eine Thatsache. Diese Frage ist in Hamburg 1891 an der Hand erschöpfender trefflicher Berichterstattung und der darauf erfolgten Verhandlungen aus der Tiefe behandelt: die damals angenommenen Thesen sind, ohne daß ihrer Erörterung wesentliche Meinungsverschiedenheiten vorangegangen wären, eine gute Grundlage für die praktische Verwirklichung — soweit Thesen überhaupt einen solchen Erfolg haben können. Ebenso ist die Grundverschiedenheit zwischen der sogenannten polizeilichen Armenpflege — welche giebt, weil sie muß und meistens giebt, ohne Hoffnung die Ursachen beseitigen zu können, durch welche ihre Hilfe unausweichlich geworden ist — und der Wohlthätigkeit andererseits, welche am besten und wirksamsten da giebt, wo die offizielle Zwangsarmenpflege nicht eintritt, welche am produktivsten da wirkt, wo sie außerhalb des Almosens mit anderen Mitteln vorbeugend wirkt — klar gestellt. Um aber das Ziel zu erreichen, das alleproduktive Wohlthätigkeit haben muß: die polizeiliche Armenpflege so sehr einzuhegen, so sehr zu beschränken, als thunlich, dazu ist die erste vornehmlichste Bedingung, daß private Bethätigung auf „berechtigte Eigenthümlichkeiten" ein wenig mehr als jetzt üblich ist, verzichte, daß der urdeutsche Individualismus, oder besser Sondergeist, denn dieser ist nur das Zerrbild jener edelsten menschlichen Bildung, die man ausgeprägte freie Persönlichkeit nennt, sich zügele. Selbstzucht ist auch hier alles! Mit Zwang, mechanischen Mitteln ist das niemals zu erreichen; am wenigsten mit dem Zwange der Gesetzgebung. Aber der Referent ist der optimistischen Meinung, daß hier die verbesserte Einsicht, die wachsende Überzeugung, das wohlverstandene Interesse der materiell bevorzugten Klassen sie dahin führen muß, den Kampf gegen menschliches Elend und menschliche Not mit mehr geeinten Kräften zu führen, als bisher geschehen ist. Wir leben im

Zeitalter der Koncentration der Kräfte und Mittel. Auch die Wohlthätigkeit kann sich dieser Richtung des Weltbewußtseins nicht entziehen; sie ist eben notwendig.

IX.

Der Referent schließt diesen kurzen Bericht, ohne Thesen aufzustellen. Nicht als ob er meinte, daß er nicht genügend Material in Händen hätte, solchen auch Form und Inhalt zu geben. Aber es wäre damit vielleicht nicht viel gewonnen; Thesen und Resolutionen fangen, glaube ich, an, mit Recht unmodern zu werden. Daß die Wirksamkeit privater Wohlthätigkeit im weitesten Sinne sich auf alle Lebensbeziehungen unserer weniger glücklich gestellten Mitbürger erstrecken müsse, daß vermehrtes Wissen, verbessertes Wohnen, verbesserte sanitäre Bedingungen, weitergreifende Fürsorge für Kinder und Schwache, daß alle diese Stücke nur Glieder in der großen Kette freier privater Bethätigung sind, deren höchstes Ziel sein muß, die Ursachen des Verarmens zu bekämpfen: alles dies sind unbestrittene Wahrheiten. Und ebenso — daß Geben, richtig nach Zeit, Ort, Person und Betrag Geben, vor allem Geld geben die schwerste Kunst ist — die freilich mancher, ja viele nie lernen — auch das dürfte weiterer Ausführung nicht bedürfen.

Für Ärzte fordert man mit Recht den strengen Nachweis ihrer Befähigung für ihren Beruf. Der Wohlthätigkeit übende Bürger ist ein socialer Arzt; die schwere Kunst des Wohlthuns sollte Dilettanten oder gar Pfuschern lieber nicht überlassen bleiben. Das wird leichter vermieden werden, wenn die Wohlthätigkeit sich sachverständiger Leitung — ich meine nicht bureaukratischer Reglementierung — mehr anvertraut, als bisher üblich war. Sollte sich einmal in großen und größten Städten eine Art „Wohlthätigkeitsrat" bilden (solche oberste Stellen giebt es ja schon hier und da), es wäre wahrlich kein Schade. Er würde manchen Verein, manches entstehende neue Unternehmen vielleicht noch rechtzeitig verhüten und den Strom der Wohlthätigkeit in richtige, oft in erprobte, bewährte alte Bahnen leiten. Auch hier gilt: nicht vielerlei, aber viel im ganzen! Non multa, sed multum!

Die Bestrebungen der Wohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung, sie sind ein unentbehrlicher Bestandteil unserer socialen Arbeit. Sie wird leichter, erfolgreicher und sicherer werden, wenn jene Bestrebungen dahin gebracht werden, immer mehr und mehr auf Vereinigung der Kräfte hinzuwirken. Nicht, als ob man Ungleiches mit Ungleichem verbinden wollte; aber Gleiches sollte die Verbindung mit Gleichem suchen, nicht meiden oder gar sich bekämpfen. Es sollte wahrlich der mitleidslose oft brutale Konkurrenzkampf des wirtschaftlichen Lebens nicht in die heiligsten Gebiete menschlicher Lebensthätigkeit hineingetragen werden. Diese höchste menschliche Bethätigung besteht schlicht und einfach darin, anderen gegenüber, welche unserer bedürfen, unsere Pflicht zu thun, allein um der Pflicht willen. Dieser überall noch — trotz aller Umsturz treibenden und fördernden Epigonen — fortlebende kategorische Imperativ des

großen Königsberger Denkers fordert für die Wohlthätigkeit, wie die Dinge nun einmal, wie zu zeigen versucht ist, liegen, Zusammenfassung. Hoffen wir, daß dieselbe sich organisch, ohne äußeren Zwang von selbst, allmählich vollziehe. — Groß ist das Kampfziel, groß die Mühe — aber desto größer die Hoffnung!

Denn der Macht besserer Einsicht kann am Ende doch nichts widerstehen.

Berlin den 30. Juni 1894.

IV.

Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Korreferat von Bürgermeister Künzer in Posen.

Die Bestrebungen der besitzenden Klassen, die Härten der ungleichen Güterverteilung für die Nicht- oder Minderbegüterten zu mildern, den letzteren die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erleichtern, bethätigen sich teils in Maßnahmen, die jedermann oder doch jedem Angehörigen einer bestimmten Klasse von Personen zu gute kommen (gemeinnützige Privatthätigkeit, amtliche Wohlfahrtspflege), teils in einer Fürsorge, die ihre Arbeit auf das einzelne Individuum konzentriert (Armenpflege im weitesten Sinne). Die letztere entspringt entweder dem freien Entschluß des Fürsorgenden oder wird durch die Rechtsnorm als Pflicht auferlegt, ist also bald freie Wohlthätigkeit, bald Zwangsarmenpflege. Die Zwangsarmenpflege wird im modernen Staat durch den Staat selbst, bezw. seine Organe ausgeübt, ist somit eine amtliche; die Wohlthätigkeit wird in der Regel von Privatpersonen oder privaten Veranstaltungen (Vereinen, Stiftungen), nur gelegentlich und ausnahmsweise von Behörden geübt.

Amtliche Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit sind hiernach die Quellen, welche die Organe und Mittel zur Ausübung einer individualisierenden Fürsorge für den bedürftigen Nächsten hergeben. Sie haben im wesentlichen eine gleichartige Aufgabe, und deshalb müßte ihr Nebeneinanderbestehen zu einer Kollision führen, wenn sie sich nicht zu einem Miteinanderhandeln vereinigen. Es bedarf einer systematischen und organisierten Zusammenfassung, deren Aufgabe eine doppelte ist: zu verhüten, daß Privatwohlthätigkeit und amtliche Zwangsarmenpflege einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben stören, und zu veranlassen, daß beide zur Lösung der gemeinsamen Aufgabe möglichst intensiv ausgenutzt werden.

Die Frage, wie diese Zusammenfassung stattzufinden habe, hat einen formellen Inhalt, insofern die zweckmäßigste Organisation für das Zu-

sammenwirken zu ermitteln ist, und einen materiellen, insofern die Wirkungskreise gegeneinander abzugrenzen und die Bedingungen der gegenseitigen Ergänzung festzustellen sind. Der ersterwähnte Teil der Frage hat den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit bereits früher beschäftigt. Es ist hier insbesondere auf die Referate von Münsterberg und Rothfels[1] und die Verhandlungen der zwölften Jahresversammlung des Vereins[2] zu verweisen. Die nachfolgenden Erörterungen werden sich deshalb auf die materielle Seite der Frage beschränken dürfen.

Sollen die Aufgabengebiete der Privatwohlthätigkeit und der amtlichen Zwangsarmenpflege gegeneinander möglichst abgegrenzt werden, so ist es notwendig, beide in ihren Voraussetzungen und ihrer Leistungsfähigkeit kennen zu lernen.

Die Privatwohlthätigkeit ist an sich fähig, das gesamte Gebiet der individualisierenden Fürsorgethätigkeit zu umspannen. Ihr sind Schranken nur durch den Willen des Gebers, den Umfang ihrer Mittel und allenfalls durch die Vernunft gezogen. Die Zwangsarmenpflege dagegen tritt ein, weil und insoweit das Gesetz es gebietet, und dieses wieder giebt seine Vorschrift, weil der Staat es im Interesse der Gesamtheit für nötig erachtet, daß seinen Angehörigen unter gewissen Voraussetzungen Hilfe gesichert sei.

Dieser wesentliche Unterschied der Privatwohlthätigkeit und der amtlichen Zwangsarmenpflege ist sowohl in den Bedingungen, unter denen jede von ihnen eingreift, wie in dem Umfange und der Art ihrer Hilfe wirksam.

I. Bedingungen für die Gewährung der Hilfe.

Die Privatwohlthätigkeit hilft, sobald der Geber helfen will und kann. Die Gründe, aus denen der Geber seine Hilfe gewährt, sind so mannigfaltig wie die Motive menschlichen Handelns überhaupt. Nicht immer ist es allein oder hauptsächlich die wirkliche Not des Nächsten, die den Geber zur Hilfeleistung veranlaßt, nicht immer selbst treiben ihn edle Motive. Barmherzigkeit als religiöses oder ethisches Gebot, Standesbewußtsein, Eitelkeit, Gewinnsucht, verwandtschaftliche, freundschaftliche, konfessionelle, politische Beziehungen zum Empfänger, Furcht vor diesem, der Wunsch, ihn sich zu verbinden oder ihn los zu werden u. s. w. sind nicht seltenere Motive milder Gaben als das Mitgefühl mit der Not des Empfängers derselben.

Von vernünftigen Menschen wird man freilich verlangen dürfen, daß sie nur dort geben, wo Bedürfnisse vorhanden sind, die der Empfänger nicht durch eigene Kraft befriedigen kann, und für die er auch von seinen Angehörigen oder verpflichteten Dritten keine Befriedigung findet. Denn eine Hilfe ohne Bedürfnis ist keine Wohlthat, sondern Unvernunft, und es widerspricht ebenfalls der Vernunft, jemandem die Befriedigung von Bedürfnissen abzunehmen, welche er durch Gebrauch seiner eigenen Arbeitskraft

[1] Vgl. Schriften des Vereins, XIV. Heft, S. 21 ff.
[2] Vgl. das., XV. Heft, S. 77 ff.

oder seines Besitzes erlangen kann[1]. Es kann freilich niemand gehindert werden, auch unvernünftig zu handeln.

Kann auf der einen Seite die Privatwohlthätigkeit zu weit gehen, so reicht sie auf der anderen nicht aus. Da sie nur eingreift, wenn der Geber es will und kann, so versagt sie, sobald die Willkür des Gebers die Hilfe verweigert oder die Mittel zur Hilfe fehlen. Dies ist die Lücke der Privatwohlthätigkeit, ihre durch die Geschichte der Armenpflege erwiesene Unfähigkeit, in allen Fällen der Not ausreichend zu helfen. Hier bedarf sie der Ergänzung durch eine Zwangsarmenpflege.

Die letztere wiederum tritt ein, wenn diejenigen Bedingungen vorliegen, von deren Vorhandensein das Gesetz seine Hilfe abhängig macht. Sie tritt nur unter dieser Voraussetzung ein, aber unter dieser Voraussetzung auch immer ohne Rücksicht auf andere Momente. Bedingungen, an welche das Gesetz eine Rechtswirkung knüpft, müssen beweisbar und darum äußerlich wahrnehmbar sein. Nicht also, weil die besondere Würdigkeit des Unterstützten, seine Geistes- oder Gemütsanlagen, seine gesellschaftliche Bedeutung oder auch seine persönlichen Beziehungen zu dem Helfenden eine Hilfe diesem wünschenswert machen, hilft die Zwangsarmenpflege, sondern nur, weil ein bestimmter äußerlich wahrnehmbarer wirtschaftlicher Zustand vorliegt, der nach Bestimmung des Gesetzes den Eingriff der Fürsorgethätigkeit erfordert.

Wie dieser wirtschaftliche Zustand beschaffen sein muß, richtet sich nach der im Gesetze ausgesprochenen jeweilig herrschenden Auffassung über die Aufgaben und Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber seinen Angehörigen und wird wesentlich beeinflußt durch die höhere oder niedere durchschnittliche Lage der Lebenshaltungen bei den besitzenden und nichtbesitzenden Klassen, durch örtliche Sitten und Gebräuche. In Athen war der Staat verpflichtet, jedem Bürger, der weniger als 3 Minen Vermögen besaß, täglich 2 Obolen Unterstützung zu zahlen. In England wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts die Gemeinden verpflichtet, jeder Arbeiterfamilie, die eine nach der Kopfzahl und dem Getreidepreise berechnete Summe nicht durch eigene Arbeit einnahm, das Fehlende hinzuzuzahlen[2].

Nach derzeitiger Lage der Gesetzgebung in Deutschland tritt die Zwangsarmenfürsorge ein, wenn jemand außer stande ist, durch seine eigene Kraft sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und diesen auch nicht von anderer Seite erhält. Der Begriff des notdürftigen Lebensunterhaltes ist kein absolut feststehender, wird vielmehr einmal von den besonderen lokalen Verhältnissen, namentlich der durchschnittlichen Lebenshaltung der nicht unterstützten Arbeiterbevölkerung des Ortes, beeinflußt und giebt andererseits dem freien Ermessen der zur Hilfeleistung berufenen amtlichen Organe einen gewissen Spielraum. In unseren Großstädten mit ihren hohen Lebens-

[1] Vgl. die auf Antrag des Grafen v. Wintzingerode beschlossene Resolution des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom Jahre 1891. Schriften, XV. Heft, S. 45.

[2] Aschrott, Engl. Armenwesen, S. 30; Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, S. 82.

mittel- und Wohnungspreisen wird eine das Einschreiten der Zwangsarmenpflege gebietende Hilfsbedürftigkeit schon vorliegen, wenn jemand durch seine eigene Arbeit noch ein Einkommen erzielt, von dem er in einer kleinen ländlichen Ortschaft auskömmlich leben könnte. Immerhin darf darnach die Zwangsarmenpflege nur im Falle der äußersten Not eintreten, d. i. wenn zu befürchten steht, daß das Individuum aus Mangel an Mitteln zu seiner Fortexistenz zu Grunde gehen werde.

Sie tritt somit erst in einem sehr späten Zeitpunkte ein, oft wenn es schon zu spät ist, zwar nicht, um das Individuum vor dem Verhungern oder Erfrieren, wohl aber, um es vor dem völligen wirtschaftlichen und moralischen Ruin zu retten. Sie darf aber nicht früher eintreten, weil sie unter gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen einem jeden helfen muß. Würde jedem, ohne Rücksicht auf seinen inneren Wert, seine Geistes- und Gemütsanlagen, seine sittliche oder gesellschaftliche Bedeutung und die Ursachen seiner Hilfsbedürftigkeit, schon für einen milderen Zustand der Bedürftigkeit als denjenigen der äußersten Not die Fürsorge der Gesamtheit zugesichert, so würden im einzelnen wie in der Gesamtheit das Gefühl der Verantwortlichkeit für die eigene und der Familiengenossen Existenz ertötet und damit Energie und Thätigkeit, Vorsicht und Sparsamkeitssinn gelähmt. Der Zustand, in welchem die Zwangsarmenpflege sich des Bedürftigen annimmt, muß für diesen etwas Abschreckendes haben, damit er sich anstrengt, durch äußerste Anspannung seiner Arbeitskraft und seiner Wirtschaftlichkeit sich möglichst fern von ihm zu halten.

Eine Fürsorgethätigkeit aber, die sociale Härten und Ungleichheiten zu mildern berufen ist, darf mit ihrer Hilfe nicht immer warten, bis der zu Unterstützende im Begriff ist, zu verhungern oder zu erfrieren. Sie muß retten, wo noch etwas zu retten ist, sie muß sich bemühen, denjenigen, den sie ihrer Hilfe überhaupt für würdig erachtet, in wirtschaftlicher und moralischer Beziehung auf dem Niveau zu erhalten, welches ihm durch die Verhältnisse und die Gesellschaftsordnung zugewiesen ist, und sie muß ihn unter Umständen sogar über dieses Niveau zu erheben sich angelegen sein lassen. Es giebt zahlreiche Zustände der Bedürftigkeit außerhalb desjenigen der äußersten Not, in denen Hilfe notwendig ist. Hier versagt die Zwangsarmenpflege und kann nur die an keine formelle Schranke gebundene Wohlthätigkeit helfen.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen unter diesen Fällen diejenigen, in denen geholfen werden muß, um die künftige Verarmung zu verhüten, die Fälle der sogenannten vorbeugenden Armenpflege, einmal der besonders großen Bedeutung gerade dieser Hilfe wegen, sodann aber auch, weil zu diesem Zwecke eine Mitwirkung der Zwangsarmenpflege bisweilen unentbehrlich ist.

Jede rationelle Verwaltung, also auch eine besonnene Armenverwaltung muß bestrebt sein, mit möglichst geringen Aufwendungen möglichst beträchtliche Resultate zu erzielen. Sehr häufig aber ist durch eine rechtzeitige einmalige oder vorübergehende Hilfe in einem Stadium, das von der äußersten Not noch um ein Kleines entfernt ist, zu verhüten, daß die letztere eintritt und dann eine lang andauernde oder sonst kostspieligere

Hilfe aus öffentlichen Mitteln erforderlich wird. Bis dat qui cito dat. Wer für die Witwe, welche sich und ihre Kinder durch den Erlös ihrer einträglichen Näharbeit ernährt, die fehlenden letzten 10 Mk. aufwendet, welche sie dem Verkäufer ihrer Nähmaschine zu entrichten hat, widrigenfalls diese an den Verkäufer zurückfällt, erspart vielleicht der Armenkasse die Notwendigkeit, die Familie dauernd zu verpflegen oder der Mutter eine neue Nähmaschine zu liefern. In diesem Falle würden die Organe der Zwangsarmenpflege unverständig handeln, wenn sie in Ermangelung einer Hilfe von anderer Seite nicht helfen würden, so lange dazu noch eine billigere Hilfe ausreicht[1]. Ob und in wie weit in solchen Fällen aus öffentlichen Mitteln geholfen werden soll und darf, ist ein Rechenexempel, bei welchem nicht nur Zahlen, sondern auch verschiedene imaginäre Größen, insbesondere die Zuverlässigkeit und Energie des Bedürftigen, seine persönlichen und Familienverhältnisse, eine Rolle spielen. Eine im Interesse des Bedürftigen eventuell erzwingbare Pflicht der Armenbehörde, zu helfen, kommt hier nicht in Frage. Es handelt sich lediglich um die rechtzeitige und darum wirtschaftliche Ablösung einer künftigen Verpflichtung. Sie ist nur dann eine wirtschaftliche, wenn es nach menschlicher Berechnung sicher ist, daß ohne die Hilfe die Verpflichtung der Zwangsarmenpflege entstehen würde. Die letztere darf daher aus ihren Mitteln nur eingreifen, wenn das Stadium der äußersten Not unmittelbar bevorsteht. Wenn in dem angeführten Beispiel noch nicht unwahrscheinlich ist, daß der Witwe die Nähmaschine durch andere Hilfe erhalten oder die Familie auch nach Verlust der Nähmaschine ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sich forthelfen werde, so darf aus Mitteln der Zwangsarmenpflege nicht geholfen werden.

Gleichwohl dürfen die Organe der letzteren auch gegenüber früheren Stadien der Verarmung nicht einfach die Augen verschließen, einmal weil je weiter die Verarmung des Individuums vorschreitet, desto größer die Wahrscheinlichkeit wird, daß es der Zwangsarmenpflege anheimfallen werde, und sodann weil auch der beamtete Armenpfleger sich jederzeit bewußt bleiben muß, daß die gemeinsame Aufgabe aller Fürsorgethätigkeit die Milderung der Härten ungleicher Besitzverhältnisse und möglichste sociale Versöhnung ist. Pflicht der amtlichen Organe ist es daher, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle beginnender Verarmung zu beobachten und dort, wo nach Lage der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Bedürftigen alsbaldige Hilfe geboten ist, die Zwangsarmenpflege aber noch nicht eingreifen darf, die Hilfe der Privatwohlthätigkeit zu requirieren.

Hiervon abgesehen gehört die sogenannte vorbeugende Armenpflege zu den Aufgaben der Privatwohlthätigkeit[2]. Sie ist dasjenige Gebiet, auf

---

[1] Die Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 bestimmt in § 25: „Um den Entstehungsursachen der Verarmung soviel wie möglich vorzubeugen, ist denjenigen, welche durch häusliche oder persönliche Unfälle in vorübergehenden Notstand versetzt werden, unter solchen Umständen zeitiger Beistand zu leisten.“

[2] Allgemeine Einrichtungen, welche — wie Sparkassen und Leihhäuser — bestimmt sind, die unteren Klassen der Bevölkerung vor Verarmung zu bewahren, und

dem dieser eine besonders wirkungsvolle und segensreiche Entfaltung möglich ist.

II. Umfang der Hilfe.

Wie in den Bedingungen, unter denen sie eintritt, wird die Privatwohlthätigkeit auch im Umfange ihrer Hilfe nur beschränkt durch den Willen des Gebers und das Maß ihrer Mittel. Wenn sie auch vernünftigerweise nicht weiter geben darf als zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse notwendig ist, so bleibt doch auch in dieser Begrenzung der Willkür ein weiter Spielraum.

Die Zwangsarmenpflege dagegen, die jedem zu Gute kommen muß, bei dem gewisse wirtschaftliche Bedingungen vorliegen, muß ihre Hilfe auch so bemessen, daß sie jedem ohne Nachteil für die Gesamtheit gewährt werden kann. Ihre Hilfe darf darum nur karg sein, weil anderenfalls zu befürchten wäre, daß das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit im Unterstützten und in der Gesamtheit geschwächt würde. Nur was zur Beseitigung der äußersten, die Existenz des Bedürftigen gefährdenden Not unbedingt erforderlich ist, darf sie gewähren. Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis sichert das preußische Gesetz dem Hilfsbedürftigen zu, und dem Sinne nach gleiche Bestimmungen enthält die Gesetzgebung der übrigen deutschen Bundesstaaten.

Die Beschränkung der Zwangshilfe auf das zur Erhaltung der Existenz Unentbehrliche erleidet, wenn man von dem angemessenen Begräbnis absieht, indes zwei Ausnahmen, eine wirkliche und eine scheinbare.

Eine wirkliche Ausnahme bildet die Verpflichtung zur Erziehung und Ausstattung der der Zwangsarmenpflege anheimgefallenen Kinder und zur Ausbildung bildungsfähiger Blinden, Taubstummen und Idioten. Hier handelt es sich um sicher erkennbare Fälle unverschuldeter Bedürftigkeit, in denen eine reichlichere Hilfe als Zwangspflicht nicht nur keine Gefahr für das Wohl der Gesamtheit enthält, sondern gerade durch das Interesse der letzteren geboten wird. Es wird meist nicht schwer sein, ein elternloses zwölfjähriges oder auch noch jüngeres Kind unentgeltlich Leuten in Verpflegung zu geben, die sich durch Ausnutzung seiner Arbeitskraft zum Schaden seiner Erziehung für ihre Unkosten reichlich bezahlt machen. Gleichwohl liegt es zweifellos im Interesse der Gesamtheit, daß dem Kinde die erforderliche Erziehung und die Ausbildung in einem Berufe gesichert werde, durch dessen Ausübung es künftig sich und seine Familie ausreichend ernähren kann. Wenn darum eines solchen Kindes die Privatwohlthätigkeit sich nicht annimmt, so muß die Zwangsarmenpflege für die Ausbildung sorgen. Nicht alle deutschen Staaten haben diese Verpflichtung gesetzlich anerkannt, auch z. B. Preußen nicht[1]. Wo aber die Gesetzgebung lücken-

---

die deshab auch bisweilen unter den Begriff der vorbeugenden Armenpflege subsumiert werden — Löning in Schönbergs Handb. d. pol. Ökonomie, 3. Aufl. III S. 1007 — gehören nicht hierher, da es sich bei diesen um keine individualisierende Fürsorgethätigkeit handelt.

[1] Die Armenordnung des Königreichs Sachsen zählt unter den Gegenständen

haft ist, hat — wenigstens in größeren Gemeinwesen — die Verwaltungspraxis vielfach freiwillig die Lücke ausgefüllt.

Ebenso ist es wohl als eine äußerstenfalls mit den Mitteln der Zwangsarmenpflege zu lösende Aufgabe zu betrachten, hilfsbedürftigen bildungsfähigen Blinden, Taubstummen und Idioten nicht nur die notwendige Verpflegung, sondern auch die erforderliche Ausbildung zu gewähren. Auch hier hat die Verwaltungspraxis in Deutschland wenigstens einige Lücken der Gesetzgebung auszufüllen sich bemüht.

Die zweite, nur scheinbare Ausnahme betrifft diejenigen Fälle, in denen es möglich ist, der Zwangsarmenpflege anheimgefallene Hilfsbedürftige durch eine einmalige oder vorübergehende intensivere Hilfe, z. B. zur Erlernung eines Gewerbes, so weit zu heben, daß sie fernerhin ohne Hilfe durch eigene Kraft sich und die Ihrigen zu erhalten vermögen. Diese Fälle haben große Ähnlichkeit mit den oben erwähnten der vorbeugenden Armenpflege, in denen bei Ermangelung privater Fürsorge die Zwangshilfe einzugreifen hat. Wie dort der Eintritt, erfolgt hier die Erweiterung der Zwangshilfe aus Gründen der Ökonomie. Hier wie dort ist eine im Interesse des Bedürftigen erzwingbare Pflicht, reichlicher als durch Gewährung des Notdürftigen zu helfen, nicht vorhanden. Aber wenn eine die ganze Persönlichkeit des Bedürftigen berücksichtigende Berechnung zu dem Resultate führt, daß die reichlichere Hilfe die billigere oder doch nicht kostspieligere ist, dann soll in diesen Fällen auch die Zwangsarmenpflege helfen, eingedenk des Grundsatzes, daß die beste Armenpflege diejenige ist, die sich selbst überflüssig macht.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, gewährt die Zwangsarmenpflege nur das zur Erhaltung des Lebens unbedingt Notwendige. Was hierzu gehört, richtet sich nach den lokalen Sitten und Gebräuchen, dem höheren oder niederen Niveau der Lebensverhältnisse des Ortes und nach der strengeren oder munificenteren Anschauung der zur Ausübung der Zwangsarmenpflege berufenen Organe. Trotzdem dem freien Ermessen der letzteren ein gewisser Spielraum bleibt, ist die Zwangsarmenfürsorge häufig verhindert, ihre Hilfe so reichlich zu bemessen, wie es in Rücksicht auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Unterstützten, seine Geistes- und Gemütsanlagen und Neigungen, seine sittliche Qualifikation, seine gesellschaftliche Bedeutung vom Standpunkte der Humanität oder Nächstenliebe aus geboten erscheint. Hier erweist sich die Zwangsarmenpflege abermals als unzulänglich und der Ergänzung durch die Privatwohlthätigkeit bedürftig.

Wenn in Erfüllung dieser Aufgabe die Privatwohlthätigkeit sich eines Hilfsbedürftigen annimmt, der bereits der Zwangsarmenpflege anheimgefallen ist und deren Hilfe dauernd bedarf, so steht eine gegenseitige Störung in der Verfolgung der beiderseitigen Absichten zu befürchten. Die Organe der Zwangsarmenpflege sind leicht geneigt, die Gabe der Privatwohlthätigkeit

---

der Armenpflege die Kindererziehung auf und bestimmt, daß die Heimatsbezirke verpflichtet seien, nach vollendeter Erziehung der Waisen deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nötigen Kosten für Bekleidung, Handwerkszeug und dergleichen darreichen.

bei Bemessung der eigenen Hilfe in Anrechnung zu bringen, während die Privatwohlthätigkeit gerade etwas zu dem von der Zwangsarmenpflege zu Gewährenden hinzufügen wollte; und die Organe der Privatwohlthätigkeit wiederum korrigieren durch ihre Gabe die Maßregeln der Zwangsarmenpflege und heben bisweilen den Armen so über das Niveau der übrigen aus öffentlichen Mitteln Unterstützten hinaus, wie es die Organe der Zwangsarmenpflege aus polizeilichen Rücksichten und Gründen der Gerechtigkeit nicht dulden dürfen.

In Posen giebt es eine Anzahl von Unterstützungsvereinen, deren Hauptthätigkeit darin besteht, solchen Personen, die aus öffentlichen Mitteln laufende Geldunterstützung erhalten, zu dieser Unterstützung regelmäßige oder unregelmäßige kleine Zulagen in Geld oder Anweisungen auf Brot, Suppe, Milch, Mehl u. s. w. zu gewähren. Es liegt ausnahmslos nicht in den Wünschen der betreffenden Vereine, durch diese Gaben die öffentliche Armenpflege zu entlasten und sie auf die Leistungen dieser angerechnet zu sehen. Auf ausdrückliches Verlangen der Vereine ist vielmehr in das Statut, welches das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen regelt, die Bestimmung aufgenommen:

„Die städtische Armenverwaltung wird in denjenigen Fällen, in denen sie der Ansicht ist, daß ein gleichzeitig aus öffentlichen und privaten Mitteln in barem Gelde oder in Naturalien Unterstützter überreichlich unterstützt wird, vor der aus diesem Grunde erfolgenden Herabsetzung der eigenen laufenden Armenunterstützung dem Verein zur Ermäßigung der seinigen Gelegenheit geben.“

Ähnliche Verhältnisse dürften auch an anderen Orten vorkommen. Häufig wird die Doppelunterstützung ihre mehr oder weniger berechtigte Ursache in der Unzulänglichkeit der öffentlichen Unterstützung selbst zur Bestreitung des notdürftigsten Lebensunterhaltes haben. Wofern dies nicht der Fall, ist zu unterscheiden, ob die Privatwohlthätigkeit andere Bedürfnisse als diejenigen, deren Befriedigung sich die Zwangsarmenpflege angelegen sein läßt, oder gleichartige befriedigt, und letzterenfalls, ob durch die Doppelunterstützung der Unterstützte auf ein höheres Niveau der gesamten Lebenshaltung gehoben würde als dasjenige ist, auf welches die übrigen Unterstützten durch Aufwendungen der Zwangsarmenpflege ortsüblich gehoben zu werden pflegen, oder ob dies nicht geschieht. Wenn dem aus öffentlichen Mitteln verpflegten Armen von einem Vereine ein Buch zur Lektüre, seinem Kinde ein Stück Spielzeug geschenkt wird, aber auch wohl wenn der alten würdigen Almosenempfängerin gelegentlich eine bessere Speise oder ein einfaches Kleidungs- oder Wäschestück, das sie durch die Hilfe der Zwangsarmenpflege nicht erhält, dargereicht wird, hat die letztere weder die Pflicht noch das Recht, die eigene Hilfe zu beschränken. Denn in allen diesen Fällen bleibt die Hilfe der Zwangsarmenpflege zur Beschaffung des Unentbehrlichen ebenso notwendig, als wenn jene besonderen Wohlthaten nicht gewährt würden. Anders ist es, wenn durch die Doppelunterstützung der Unterstützte in die Lage gesetzt würde, elegante Kleider zu tragen, regelmäßig erheblich besser als andere Unterstützte zu essen, vielleicht sich luxuriöse Genüsse, wie den Besuch von Theatern, Konzerten u. dergl.

zu verschaffen. In den zuerst angeführten Beispielen erhielt der Arme das Unentbehrliche in einer angenehmeren Form, hier erhält er **mehr** als das Unentbehrliche. Die Bedingungen für die Hilfe der Zwangsarmenpflege fallen hier fort, und darum muß sie sich zurückziehen, entweder ganz oder doch insoweit, als es erforderlich ist, um das dem Empfänger öffentlicher Armenunterstützung zukommende Niveau der Lebenshaltung wieder herzustellen.

Mit richtigem Takt stellt die englische Armenpflege den Grundsatz auf: that the condition of the pauper ought to be on the whole less eligible than that of the independent labourer[1]. **Das bei der arbeitenden Bevölkerung des Ortes übliche Mindestmaß der Lebenshaltung** hat den Maßstab für die Frage zu geben, wie weit die Zwangsarmenpflege ihre Hilfe gewähren darf. Die Wägung des einzelnen Falles bietet selbstverständlich erhebliche Schwierigkeiten. Nicht immer liegen die Thatsachen so einfach, wie in den gewählten Beispielen. Dann kann nur der Takt der beiderseitigen Organe Mißhelligkeiten zwischen Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit verhüten. Dieser Takt ist auf beiden Seiten häufig zu vermissen. Es ist darum ein **Gebot der Zweckmäßigkeit, daß Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit es möglichst vermeiden sollen, das nämliche Objekt ihrer Fürsorge teilhaftig werden zu lassen**[2]. Die Zwangsarmenpflege freilich kann ihre Objekte nicht frei wählen. Sie muß eingreifen, wenn und insoweit die eigene Kraft des Armen versagt und andere Hilfe nicht vorhanden ist. Wohl aber liegt es in der Macht der Privatwohlthätigkeit, nur solche Personen zu unterstützen, welche nicht Zwangsarmenpflege genießen, oder wenn sie doch ihrem wirklichen oder eingebildeten Berufe folgend einem Objekt der Zwangsarmenpflege ihre Hilfe zuwenden will, die ganze Hilfe zu leisten ohne fernere Inanspruchnahme der Zwangsarmenpflege[3]. Das letztere ist leider der Privatwohlthätigkeit wegen Mangels an Mitteln oft nicht möglich und kann auch, da hierdurch eine Entlastung der Zwangsarmenpflege auf Kosten der Privatwohlthätigkeit und damit eine Verminderung der Leistungsfähigkeit dieser herbeigeführt würde, nicht allgemein empfohlen werden. Wo allerdings die Privatwohlthätigkeit über so reichliche Mittel verfügt, daß sie alle Gebiete der Fürsorgethätigkeit, welche der Zwangsarmenpflege ihrer Natur nach verschlossen sind, ausreichend versieht und daneben noch für dasjenige Gebiet, auf dem sie mit der Zwangsarmenpflege konkurriert, etwas übrig behält, können ihr im Interesse der leichteren Handhabung der Armenfürsorge unbedenklich Leistungen zugemutet werden, durch welche sie die Zwangsarmenpflege entlastet. Dieser Zustand kommt aber außer in ganz primitiven Verhältnissen[4] wohl kaum oder doch nur äußerst selten vor. In entwickelteren Kulturverhältnissen bleibt der Privatwohlthätigkeit, auch wenn die Zwangsarmenpflege in vollem Umfange ihre Pflicht erfüllt, ein gewaltiges selbständiges Gebiet. Je reichlicher an einem Orte die Quellen der Wohlthätigkeit fließen, desto

[1] Aschrott, Englisches Armenwesen. S. 189.
[2] Vgl. Rocholl, Über die Reform des Armenwesens. S. 36.
[3] So verfährt die Charity Organisation Society. Aschrott a. a. O. S. 403.
[4] Siehe Emminghaus, Armenwesen. S. 99.

mehr pflegen die Bedürfnisse, welche Befriedigung durch sie erheischen, zu wachsen, da diese von der höheren oder niederen Lage der durchschnittlichen Lebenshaltung der besitzenden und der nichtbesitzenden Klassen der Bevölkerung beeinflußt werden. Eine verständige Armenverwaltung wird darum bedacht sein, nicht die Aufwendungen der Zwangsarmenpflege auf Kosten der Privatwohlthätigkeit zu vermindern, sondern diese durch die volle Erfüllung der Pflichten jener in ihrer Leistungsfähigkeit auf den der Zwangsarmenpflege verschlossenen Gebieten zu stärken.

Die Durchführung des an sich zweckmäßigen Grundsatzes, daß jeder Unterstützte nur entweder öffentliche oder private Unterstützung genießen soll, stößt auch insofern auf Schwierigkeiten, als bisweilen die Organe der Zwangsarmenpflege ein Interesse daran haben, daß eine Person gerade aus öffentlichen Mitteln unterstützt werde und unter ihrer Kontrolle bleibe. Dies ist einmal bezüglich derjenigen Personen der Fall, die einer scharfen polizeilichen Kontrolle bedürfen, z. B. Arbeitsscheue, gewerbsmäßige Bettler. Die Privatwohlthätigkeit thut gut, diese Personen grundsätzlich der amtlichen Armenpflege ausschließlich zu überlassen. Sodann liegt es dort, wo das Unterstützungswohnsitzprincip für die Verteilung der Armenlast entscheidend ist, im Interesse des Trägers der örtlichen Armenlast, daß nichtortsangehörige Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit öffentliche Armenunterstützung erhalten, da durch diese, nicht aber durch private Hilfe der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes gehemmt wird. Man darf der Privatwohlthätigkeit zumuten, daß sie in diesen Fällen, sofern nicht der Zweck der Hilfe dadurch vereitelt würde, den Organen der Zwangsarmenpflege zu einem rechtzeitigen Eingreifen aus Mitteln der letzteren Gelegenheit giebt.

Doppelunterstützungen kann und darf man somit nicht grundsätzlich ausschließen. Sie sind auch unbedenklich, wenn sie beiderseits nur mit Wissen und Willen des anderen Teils gewährt werden.

III. Art und Form der Hilfe.

Auch in der Form ihrer Hilfe ist die Privatwohlthätigkeit nur an den Willen des Gebers gebunden. Sie vermag darum, soweit dieser nicht entgegensteht, was allerdings insbesondere bei Armenstiftungen leicht der Fall ist, ihre Hilfe den persönlichen Eigentümlichkeiten des Unterstützten genau anzupassen und hierbei auch auf innere Momente die gebührende Rücksicht zu nehmen. Der Mangel an Mitteln ist auch hier ein häufiges Hindernis einer wirsamen Bethätigung.

Der amtlichen Zwangsarmenpflege hat man nachgesagt, daß sie außer stande sei, bei der Form ihrer Hilfe die in der Person des Unterstützten liegenden besonderen Momente des einzelnen Falles genügend zu berücksichtigen, weil es ihr an den hierzu geeigneten Organen fehle[1]. Es ist deshalb verlangt worden, daß der Staat sich auf ein Einschreiten im

[1] Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. S. 405.

sicherheits= oder gesundheitspolizeilichen Interesse [1] oder auch auf die Verpflegung innerhalb geschlossener Anstalten [2] beschränken solle. Indes stehen dieselben Organe, welche der Privatwohlthätigkeit dienen, auch der amtlichen Armenpflege zur Verfügung, wenn diese sie nur heranzuziehen versteht. Wo die Armenpflege allerdings durch Büttel und Amtsdiener ausgeübt wird, kann ein Abweichen von der Schablone nicht erwartet werden. Lust und Liebe zur Sache, Menschenkenntnis, Nächstenliebe und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit sind Bedingungen für den Helfer der amtlichen Armenpflege wie für den Spender der Wohlthat. Sie sind aber bei jenem so gut wie bei diesem zu finden, wenn man die amtliche Armenpflege nicht ausschließlich durch Berufsbeamte ausübt, sondern durch lebendige und selbständige Beteiligung freiwilliger Organe diejenigen Elemente zum Dienste der amtlichen Armenpflege heranzieht und in diesem Dienste freudig erhält, welche mit den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der besitzlosen Klassen aus eigener Anschauung vertraut sind.

Andererseits ist verlangt worden, daß die Zwangsarmenpflege durch die Form, in der sie gewährt werde, abschrecken müsse, um jeden anzuspornen, sich durch äußerste Anspannung der eigenen Energie und Wirtschaftlichkeit der Zwangsarmenpflege fern zu halten oder sich ihr baldmöglichst wieder zu entwinden [3]. Auch diese Auffassung, welche praktische Anwendung gefunden hat [4] und auch gegenwärtig noch bei manchen Armenverwaltungen Anwendung findet, ist in genereller Anwendung wohl nicht richtig. Warum der alten, arbeitsunfähigen Witwe die kärgliche Hilfe der öffentlichen Armenpflege noch durch die Form, in der sie gewährt wird, verbittern? Weder sie noch andere werden weniger arbeitsam oder sparsam leben, weil ihr die Unterstützung in rücksichtsvoller Form gewährt wird. Jene Frau wird anstatt in das Armenhaus zu lichtscheuem Gesindel sich zu gesellen, vielleicht lieber auf die Unterstützung verzichten und betteln gehen, durch Betteln in das Gefängnis wandern. Damit ist aber der Gesamtheit wenig gedient. Nicht das, was im Grunde jede, auch die amtliche Armenpflege anstrebt, Milderung der Härten der ungleichen Güterverteilung und sociale Versöhnung, wird dadurch gefördert, viel eher das Gegenteil. Selbstverständlich ist es notwendig, einzelne Klassen von Unterstützten, z. B. Arbeitsscheue, sittlich Verkommene, Arbeitslose, oder auch einzelne Unterstützte mit Rücksicht auf ihre besonderen persönlichen Eigenschaften aus polizeilichen oder erzieherischen Gründen, mit besonderer Strenge, vielleicht Härte zu behandeln, aber hiervon abgesehen ist die Lage des Unterstützten schon durch das niedrige Maß der Hilfe eine wenig ersehnenswerte, so daß es nicht nötig ist, sie noch durch die Form, in der die Unterstützung gewährt wird, zu verschlimmern. Auch hier gilt es zu individualisieren, und hierzu ist eine gute amtliche Armenpflege durchaus im stande.

Nach zwei Richtungen hin aber zeigt die Zwangsarmenpflege auch in der Art und Form ihrer Hilfe eine Lücke, welche durch die Privatwohl=

[1] Verhandlungen des XI. Kongresses deutscher Volkswirte. S. 48.
[2] Siehe Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. S. 130.
[3] Siehe Aschrott a. a. O. S. 189.
[4] Siehe Achrott a. a. O. S. 53.

thätigkeit ergänzt werden muß. Einmal bringt jede öffentliche Unterstützung eine nicht unerhebliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und eine Verletzung des Ehrgefühls mit sich, weil sie von sorgfältiger Kontrolle des Unterstützten und einem gewissen Grade der Publizität nicht zu trennen ist. Es giebt Personen, für welche darum eine öffentliche Unterstützung nicht geeignet ist, Personen, die sich aus Ehrgefühl scheuen, ihre Hilfsbedürftigkeit bekannt werden zu lassen, oder deren einstige oder gegenwärtige gesellschaftliche Bedeutung die amtlichen Kontrollmaßregeln als eine besondere Härte empfinden läßt. Die Fürsorge für diese sogenannten verschämten Armen gebührt ausschließlich der Privatwohlthätigkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen für das Eingreifen der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen.

Sodann kommt in Betracht, daß die Zwangsarmenpflege in Erfüllung einer Verpflichtung handelt, und daß Verpflichtungen mit möglichst geringen Aufwendungen zu erfüllen sind. Allerdings ist keineswegs die scheinbar billigste Armenpflege die beste, da diese auch erzieherische Aufgaben hat. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß die Zwangsarmenpflege sich die Erfüllung ihrer Aufgaben durch allgemeine Veranstaltungen und Einrichtungen zu verbilligen bestrebt sein muß, welche dann häufig keine genügende Rücksichtnahme auf die Individualität des Unterstützten ermöglichen. Es werden z. B. gemeinschaftliche Krankenhäuser, Hospitäler, Asyle für Obdachlose errichtet, in denen es nicht immer angängig ist, die Trennung der Unterstützten voneinander in der für den speciellen Fall erwünschten Weise durchzuführen. Hier kann die Privatwohlthätigkeit lindernd eingreifen, indem sie Anstalten errichtet, in denen eine bessere Trennung möglich ist oder nur besonders würdige Personen Aufnahme finden oder auch nur eine leichtere Hausordnung und angenehmere Lebensweise besteht, als es in den Anstalten der amtlichen Armenpflege angängig ist.

Bezüglich der Auseinandersetzung, die in diesen Fällen zwischen der Privatwohlthätigkeit und der amtlichen Zwangsarmenpflege stattfinden muß, falls beide sich desselben Objektes annehmen, gilt das oben unter II Gesagte. Nur wird hier, sofern die Privatwohlthätigkeit nicht die ganze Hilfe übernehmen will oder kann, eine Minderung der Leistungen der Zwangsarmenpflege nicht in Frage kommen, da nicht mehr, sondern nur in anderer Form gewährt wird, was zur Beseitigung der äußersten Not unentbehrlich ist. Freilich kann die andere Form mit einer Mehrleistung verbunden sein, und dann muß nach den früheren Ausführungen die Zwangsarmenpflege zurücktreten, falls durch die gemeinsame Hilfeleistung der Unterstützte auf ein wesentlich höheres Niveau der gesamten Lebenshaltung gehoben würde als auf das ortsübliche der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten.

Wo eine gemeinsame Hilfeleistung der Zwangsarmenpflege und der Privatwohlthätigkeit stattfindet, haben die Organe der ersteren den Unterstützten zu kontrollieren. Sie sind aber selbstverständlich auch befugt, die Kontrolle den mitwirkenden Organen der Privatwohlthätigkeit zu übertragen. Dieses Verfahren, bei welchem die Leistung der Zwangsarmenpflege sich als ein Zuschuß zu dem privaten Unternehmen darstellt, dürfte behufs Vermeidung von Differenzen dort angezeigt sein, wo eine ausreichende

Kontrolle der Unterstützten durch die Organe der Privatwohlthätigkeit — wie z. B. bei der Aufnahme in geschlossene Anstalten — gesichert ist.

IV. Schlußbetrachtung.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß der Privatwohlthätigkeit auch neben der amtlichen Zwangsarmenpflege ein weites Gebiet der Bethätigung bleibt. Die Fürsorge für Bedürftige vor Eintritt der äußersten Not, namentlich zur Verhütung der Verarmung, und der Ausgleich an den Stellen, wo die Zwangsarmenpflege nicht genügend hilft oder die Art oder Form ihrer Hilfe eine zu harte ist, bilden das eigentliche Aufgabengebiet der Privatwohlthätigkeit. Dieses ist so umfangreich, daß die Quellen, aus denen die Privatwohlthätigkeit schöpft, kaum jemals ausreichen können, alle Aufgaben zu erfüllen. „Wenn ihr eure Pflicht thut, so werden euch eher die Armen fehlen, als die Mittel zur Hilfe", sagt allerdings Vincenz a Paula[1]. Aber soweit dieser Ausspruch die Privatwohlthätigkeit meint, thut unsere Zeit nicht ihre Pflicht. Die „Lasten" der Wohlthätigkeit ruhen auf verhältnismäßig wenig Schultern, und nicht gerade immer auf den kräftigsten am meisten. Nicht ganz mit Unrecht hat man die moderne Wohlthätigkeit als eine Besteuerung der Wohlanständigkeit bezeichnet. Selbstverständlich entströmt auch in unseren Tagen so manche milde Gabe einem überquellenden Herzen, und gewiß lassen sich die Verteiler der Gaben, die mit den Spendern häufig nicht identisch sind — von den in der Armenpflege allerdings zahlreich vertretenen sportsmen abgesehen — von dem Gefühl der Barmherzigkeit und wahrer Menschenliebe leiten. Immerhin sind Gaben, die als Last empfunden werden, keine wahre Wohlthätigkeit mehr, und darum gilt es nicht allein den Wohlthätigkeitssinn anzuregen, sondern auch die Wohlthätigkeit zu schonen und wohlthätige Veranstaltungen zu fördern. Viele Aufgaben, die zu anderen Zeiten der Privatthätigkeit überlassen wurden und überlassen bleiben konnten, werden heute von der Gesamtheit erfüllt, und auch in der Wohlthätigkeit, die die unentbehrliche Ergänzung der Zwangsarmenpflege darstellt, wird sich die Gesamtheit häufig nicht der Verpflichtung entziehen können, helfend einzugreifen, sei es durch Subventionierung wohlthätiger Einrichtungen, sei es durch Übernahme einzelner Zweige der Wohlthätigkeit auf den Staat oder die Gemeinde Das erstere geschieht häufig. Wohl keine größere Stadtgemeinde giebt es, die nicht einen oder den anderen wohlthätigen Verein oder eine wohlthätige Anstalt subventioniert. Das letztere ist bedenklich, weil was direkt aus öffentlichen Mitteln dem Einzelnen gewährt wird, gar zu leicht als Pflicht angesehen und als Recht gefordert wird.

Eine besonnene Armenverwaltung wird bemüht sein müssen, die Privatwohlthätigkeit möglichst auf diejenigen Gebiete hinzulenken, auf denen nur sie helfen kann. Ein solches Beginnen ist freilich mit großer Schwierigkeit verknüpft. Denn die Privatwohlthätigkeit ist höchst eigenwillig, oft launenhaft und gegen amtliche Einwirkungen von vorneherein mißtrauisch und

[1] Ratzinger a. a. O. S. 415.

widerwillig. Dagegen sind Gesetz und Verwaltungsvorschrift machtlos. Jeder Zwang würde lähmend auf den Wohlthätigkeitssinn wirken. Er würde die zarte Blume der Mildthätigkeit vollends ersticken, während sie der Hegung dringend bedarf, um so dringender, je spärlicher sie gedeiht. Besonnene und geduldige, immer wieder erneute Belehrung über die Ziele und Aufgaben der Armenpflege und wahrer Wohlthätigkeit kann hier allein einigen Nutzen bringen.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen kann in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden:

1. Die Privatwohlthätigkeit soll als ihre Hauptaufgabe betrachten, die erforderliche Hilfe dort zu gewähren, wo die amtliche Zwangsarmenpflege infolge der für sie maßgebenden Bestimmungen versagt.
2. Da die Zwangsarmenpflege erst im Falle der äußersten, die Existenz des Individuums bedrohenden Not eintritt, im allgemeinen nur das zur Beseitigung dieser äußersten Not Unentbehrliche gewährt, mit amtlicher Kontrolle und Publizität der Unterstützung verbunden und hinsichtlich der Art ihrer Hilfe genötigt ist, Sparsamkeitsrücksichten walten zu lassen, so bedarf sie der Ergänzung durch die Privatwohlthätigkeit,
   a. wenn äußerste Not nicht oder noch nicht vorhanden, eine Fürsorgethätigkeit aber gleichwohl erforderlich oder wünschenswert ist, insbesondere zur Verhütung des Eintritts der äußersten Not (vorbeugende Armenpflege),
   b. wenn die Voraussetzungen für das Eingreifen der Zwangsarmenpflege allerdings vorhanden sind, aber entweder die Hilfe der letzteren in Anbetracht der in der Person des Armen begründeten besonderen Momente, wie sittliche Qualifikation, Geistes- und Gemütsanlagen, gesellschaftliche Bedeutung u. s. w., unzulänglich ist oder die mit der öffentlichen Armenunterstützung verbundene amtliche Kontrolle und Publizität oder auch die Art der von der Zwangsarmenpflege dargebotenen Hilfe mtt Rücksicht auf jene besonderen persönlichen Momente für den Unterstützten eine außerordentliche Härte enthalten würde.
3. a. Die Privatwohlthätigkeit soll bestrebt sein, möglichst viele Individuen durch sachgemäße und rechtzeitige vorbeugende Fürsorge von demjenigen Stadium der Verarmung, in welchem sich ihrer die Zwangsarmenpflege annehmen müßte, fern zu halten. Wenn die letztere aber einmal eingetreten und ihre Hilfe dauernd notwendig ist, so thut die Privatwohlthätigkeit gut, den Hilfsbedürftigen entweder der Zwangsarmenpflege ausschließlich zu überlassen oder ohne deren Mithilfe ganz in eigene Fürsorge zu übernehmen. Wenn sie dies nicht kann oder will, hat sie nur im Einverständnis mit den Organen der amtlichen Armenpflege zu helfen.
   b. Durch die Doppelunterstützung darf der Unterstützte niemals auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt werden,

als auf den bei der nicht unterstützten arbeitenden Bevölkerung des Ortes üblichen Mindeststand der Lebensführung. Insoweit von der Privatwohlthätigkeit dies nicht beachtet wird, hat die Zwangsarmenpflege ihre Hilfe zu entziehen oder entsprechend zu regulieren.

c. Um zu verhüten, daß im Falle einer Doppelunterstützung entweder die Zwangsarmenpflege auf Kosten der Privatwohlthätigkeit entlastet oder eine dem öffentlichen Interesse widersprechende überreichliche Unterstützung gewährt werde, soll die Privatwohlthätigkeit nur in bescheidenem Umfange und nur solche Gaben gewähren, welche in erster Linie zur Befriedigung anderer Bedürfnisse dienen, als derjenigen, deren Befriedigung der Zwangsarmenpflege obliegt.

d. Arme, welche einer scharfen polizeilichen Aufsicht bedürfen, sind in der Regel den Organen der Zwangsarmenpflege zur ausschließlichen Fürsorge zu überlassen.

e. Um die Verschiebung der gesetzlichen Verteilung der Armenlast zu verhüten, haben die Organe der Privatwohlthätigkeit denjenigen der Zwangsarmenpflege, soweit dies mit dem Zwecke der Hilfe vereinbar ist, Gelegenheit zu geben, für Hilfsbedürftige, welche am Orte der Unterstützung nicht den Unterstützungswohnsitz besitzen, die öffentliche Armenfürsorge rechtzeitig eintreten zu lassen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vögl